

6.
Des Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten
Fürsten und Herrn /
Herrn

Moritz Wilhelms /

Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve
und Berg / Postulirten Administratoris des
Stifts Naumburg / Landgrafen in Thürin-
gen / Marggrafen zu Meissen / auch Ober- und
Nieder- Lausitz / Befürsteten Grafen zu Hen-
neberg / Grafen zu der Marck und Ravens-
berg / Herrn zu Ravensstein ꝛc.

MANDAT.

Zusampt

Kurzer / iedoch gründlicher Ausführung der
Höchstgedachter Ihro Fürstlichen Durchl. aus dem von
Dero Hochlöblichen Vorfahren erlangten und auff Sie ge-
brachten ERB- und LEHEN-RECHT /
in Dero Erb-Landen zustehenden LANDES-FÜRST-
LEHEN-HOCHT- und davon dependi-
renden HOMAGIAL- und andern
Gerechtigkeiten.



ANNO 1685.



IN Gottes Gnaden Wir
M O R I Z Z W I L H E L M /
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
Postulirter Administrator des Stiffts Raumburg /
Landgraff in Thüringen / Marggraff zu
Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / gefürsteter Graf zu Henneberg /
Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein zc. Entbieten allen und ieden Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen Unserer Erblande des Neustättischen- und im Voigtländischen Grenß / wie auch der Herrschafft Tautenburg / Frauen Prießnitz und Nieder- Trebra / wes Standes / Würden und Wesens die seynd / Unsern gnädigen Gruß / und fügen deuen-selben / so wohl jedermänniglich / hiermit fernweit zu wissen / daß / ob Wir wohl in gänzlichlicher Hoffnung gestanden / es würden des Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen und Burggrafens zu Magdeburg / zc. Herrn Johann Georgens des Dritten / Unsers freundlich- vielgeliebten und Hochgeehrten Herrn Betters Gnd. auff dasjenige / was Wir istgedachten Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen / vermittelt eines vom 1. Augusti istigen Jahres außgelassenen offenen Mandats / gnädigst zuerkennen gegeben / und ihnen anbefohlen / Uns nicht weiter beschweret / oder dahero einigen Anlaß genommen haben ; Angesehen alles / so Wir darinnen angeführet / eines Theils auff so wahren und festen Grunde Unserer Gerechtsame beruhet / daß demselben mit bestande nicht zu widersprechen gewesen / anders Theils aber auch die Moderation von Uns darneben gebrauchet worden / die zu Beybehaltung des Herrn Churfürsten Gn. gehörigen Respects Wir iedesmahl geflissentlich tragen ; Wir dennoch / nicht ohne abermahlige sonderbare Gemüths- Befränkung / erfahren müssen / welcher gestalt mehr Höchst- gedachte des Herrn Churfürsten Gn. Sich wieder zu einem andern Mandato de dato Dreßden den 20. Septembr. istlaufenden Jahres / und noch hierüber zu einer sehr harten und ungewöhnlichen insinuation desselben an Unsere Vasallen und Unterthanen bewegen lassn.

2

Alle

Allerdings Wir nun daraus zur Gnüge abnehmen können/ daß Ihre Gnd nochmahls bey der Intention beharren/und in Summa dahin ziehlen/ wie Sie die Landes- Fürstl. Hoheit und davon dependirende homagial. auch andere Berechtigkeiten über erwehnte Unsere Erblande und Unterthanen / unter der iedesmahl vor sich præsupponirten universal Succession, Union und incorporation derrer Lande in regula Sich zueignen/ hingegen aber Uns/ nebst denen vormahls beniembten Lehn- und Justicien- oder Gerichts. Sachen/ gleichsam per modum exceptionis nur gewisse / und dennoch auch unter Dero Ober- Bothmäßigkeit beschlossene Actus einräumen möchten. Also haben Wir auch zu diesem mahl nicht geübriget seyn können/das Uns dargegen zustehende hohe Befugniß Unseren getreuen Unterthanen noch über die Anordnungen/ die Wir allbereit zu dessen Conservation an sie ergehen lassen/ hierdurch in etwas mehrern / und zwar meistens aus denen Fundamentis vorzustellen/ worauff ihre abgelegte theure Pflichten selbst beruhen/ und sie darauff so gnädigst/ als ernstlich zu weisen; Ob Wir zwar ohne dem des unverrückten gnädigsten Vertrauens zu Ihnen sind / daß ein iedweder bereits aus vorigen sich so viel erinnern werde / wie er nicht Ursach habe / von der gegen Uns / als seinen rechten / natürlichen/ angebohrnen Landes- Fürsten und Lehn- Herrn ihm obliegender pflichtschuldigster Treu und Gehorsam im geringsten abzuweichen/ oder sich darinnen irrig machen zu lassen. Wir wiederholen aber nicht weniger Unsere vorher beschehene aufrichtige Contestation, daß Wir der Præminenz, Respect und Würde/ so Ihre Gnaden/ als Churfürsten und Capiti Familix, billich gehöret / in keinerley wege wollen zu nahe getreten / sondern Unsern Hauptzweck einig und allein dahin gerichtet haben/ nur dasjenige zuerhalten / was Uns von GOTT selbst theuer anvertrauet ist/ und Wir ohne schwere Verantwortung nicht abdiciren können. Wie wir dann auch mit Wahrheit bezeugen/ daß Wir weiterer An- und Ausföhrung/ um so viel mehr alle Beleidigung zu vermeiden/ gerne geübriget seyn wollen/ dafern Wir nicht die ganze Sache in so gar nachtheiligen Terminis und maximen begriffen gefunden/ daß/ wannes dem nach ergehen solte / Wir Uns aus Unserm Landes- Fürstl. Stand und Hoheit / worein Wir doch durch so viele verhoffentlich vor GOTT und aller Welt gerechte Titulos gesetzt seyn/ in das leidige Widerspiel fast biß zum niedrigsten versetzt sehen müsten. Wir nehmen aber auch die von des Herrn Churfürsten Gn. gethane Versicherung/ daß Sie niemahls in Sin genommen/

men/Uns das geringste/was Uns aus dem Groß-väterl. Testa-
ment und denen darauff gegründeten Pactis rechtmäßig zustehet/in
Zweifel zu ziehen/auch zu gütlicher Hinlegung so wohl dieser/ als
andrer entstandenen differentien alle facilität zu contribuiren/ganz
geneigt wären/ zu Unserer Consolation vor befand an. Und weil
dieselbe nunmehr Ihre eigene zeithero geführte Prætension darauf
fürnehmlich fundiren/ haben wir ein so viel sicherers Vertrauen/
Sie werden nicht weniger/was wir aus eben denen Principiis der
angezogenen Testamentlichen Verordnung und Haupt-Vertrags
und denen zu desto mehrer Befräftigung darüber ergangenen
Kaiserl. Confirmationen und Investitur, so wohl der Observanz,
Provisione Majorum un̄ andern mehr behaupten können/vor recht-
mäßig achten / auch an deren Validität keinen weitem Zweifel
tragen/ sondern vielmehr Uns solche gerne gönnen.

Das aber Krafft derselben klaren Testamentlichen Di-
sposition und anderen ikt angezogenen funda-
mentorum, eine wahre Erb- und Landes-Theilung ge-
schehen/auch die Landes-Fürstl. Hoheit und Territorial-
Gerechtigkeit/ oder wie es genennet wird/das Jus Sublime
Territorii & Superioritatis, darunter mit begriffen/
und iedem Theil zugeeignet sey; Sinegen aber das Jus
Primogenituræ und daraus entstehende universal-
Succession und Superiorität die andern Lande/auf-
serhalb der Chur/ und was darzu eigentlich destiniret/
biß auf gegenwärtige Zeiten/ da es nunmehr durch oft-
angeregte respectivè Großväterl. Testamentliche Ver-
ordnung in gradu Nepotum erst stabiliret ist / und
Sich in effectu exeriret / nicht afficire / solches be-
weist nachfolgende Deduction, und zwar zu förderst aus dem Testament/
nach Ordnung und Anleitung des Buchstabens

I. Dieses: Weil alle vier Herrn Söhne an Land und Leuten zu Erben
eingesetzt/ und folgendlich Krafft solcher hæredis institution in das Jus univer-
sum, so der Hochseligste Testator in denen einem ieden zugetheilten Landen ge-
habt/ ex Jure proprio getreten. Inmassen dann solche Erb-Einsetzung und
deren concomitantia sonderlich daraus erscheinen/ indem (1.) nicht nur gleich
An-

Anfangs des Testaments * allerseits hinterlassene Fürstliche Kinder Erben genennet/und/ was (2.) noch mehr/ der a. Successor an der Chur/ oder wie Er noch deutlicher in dem Codicill ^b der Chur- Erbe benammet ist/ von denen andern ausdrücklich unterschieden wird/ sondern auch 3. Land und Leute c. voran gesetzt seyn/und darauß die hæredis Institution folget; Dann ferner (4.) d. gesagt wird/ daß Sie Ihre Lande erblich haben/ erlangen und behalten. Ingleichen (5.) e. daß Sie Ihre specificirte Landes- portiones einnehmen/ (6.) f. honorabili institutionis titulo haben; (7.) g. Kein Bruder/ was er vor dem andern zu viel empfangen/ conferiren/ noch (8.) h. das Supplementum legitimæ fordern solle. Welches alles solche attributa seyn/ die nicht wohl anders/ als von Erben gesagt werden/und keinesweges blossen Legatariis oder appenagirten Herren/ dafür man iso die Fürstl. Herren Vettern/ ungeachtet dessen allen/ und daß zumahl kein Appenagium honorabili institutionis titulo, sondern per modum provisionis verordnet wird/ i. ansehen will/ zukommen können. Zudem militiret hierinnen (9.) die allgemeine Rechts- præsumption, daß/ wie Gott und die Natur die/ so von einerley Eltern gezeuget/und unter einer Mutter Herzen gelegen/ in brüderliche Gleichheit setzt/ und in der Succession und Erbe keinen Unterscheid machet/ sondern dieselbe auff gleiche Weise darzu beruffet/ also auch in dubio (wiewohl um angezogener Ursachen willen nicht mehr zu zweifeln) dafür zu halten/ und die Verba also zu interpretiren seyn/ daß eben solches mens Testatoris gewesen/ unß Er sich hierunter denen natürlichen Rechten conformiren wollen.

II. Werden k. die Töchter und deren Nachkommen an die Anwartsung und Mitbelehnschaft der Ober- und Nieder- Lausitz gebracht; Welches abermahls nicht geschehen können/ wann/ nach den Churfürstl. itzigen Principiis, alle Lande die Qualität des Churfürstenthums und darinnen militirenden Primogenitur- Rechts an sich hätten. Und mögen auch zu dem die Töchter in keinem Appenagio succediren. l. Der Sache aber näher und auff die hæredis institution selbst zu kommen; So hat

III. Der Hochseeligste Testator, ^m. nachdem Er die ganze Massam hæreditatis entworffen/ dieselbe hernachmahls wiederum in vier Erb- portiones, ⁿ. zersezet/ und zwar/ wie die ausdrücklichen formalia lauten:

Daß der älteste Sohn/ Herzog Johann George / als künfftig regierender Churfürst/ und alle Successores an der Chur die Chur- Würde und Burggraffschaft Magdeburg NB. samt denen darzu- gehörigen Städten und Aemtern/ Item den Chur- Meißn- Leipzig- und Erg- gebürgischen Ererß/ neben dem Marggraffthum Ober- Lausitz/ ingleichen die Mansfeldische Sequestration und Berechtigung im Stiffte Quedlinburg/ NB samt allen darzugehörigen Schlössern/ Aemtern/ Graff-

* Vid. Init. in verb. Daß Uns/ als einer Christlichen &c.

(a.) §. Wünschen dabey/ &c. & §. Was nun Unser Churfürstenthum &c. verl. Und zwar aus guter Bewegnis &c. (b.) §. Wegen der Stücken &c. (c.) dict. init. & §. Was nun Unser Churfürstenthum &c. (d.) §. Wiewohl Wir auch &c. & §. seqq. (e.) §. So bald nun Unsere drey Herren Söhne &c. (f.) §. Was Wir auch &c. (g.) eod. (h.) eod. §. (i.) Springsf. de Appenag. c. 8. n. 1. & seq. (k.) §. Jedoch verbleiben Sie und Ihre Nachkommen &c. (l.) Springsf. de Appenag. c. 11. n. 10. (m.) §. Was nun Unser Churfürstenthum &c. (n.) eod. §. verl. Und zwar & usq. ad §. Es sollen auch Unsere sämtlichen Söhne &c.

Grav = Herr = Lehn = Ritter = und Mannschafften / Bestungen /
 Städten / Flecken und Dörffern / Unterthanen / Diensten / Jag-
 ten / Gehölzen / Teichen / Folge / Steuern / und andern Herrlig-
 keiten / Nutzung un Eingehörungen erblich haben und behaltē solte.

Woraus denn / und sonderlich denen angemerckten Worten / nicht nur deut-
 lich gnug erscheinet / daß der Hochseligste Testator bey dieser Erb-portion selb-
 sten die Chur-Bürde / und was von Aemptern und Städten eigentlich dar-
 zu gehöret / von denen andern beniembten Creyßen / Landen und Berechti-
 gungen / sampt deren Zubehörungen unterschieden / und die letztern keineswe-
 ges pro unitis & incorporatis , oder von einerley Arth und Beschaffenheit / oh-
 ne was die künfftige Succession kelanget / gehalten ; Denn sonst hätte die
 general Clausul (sampt denen darzu gehörigen Städten und Aem-
 ptern / it. sampt allen darzu gehörigen Schlössern und Aemptern)
 zu iedem nicht absonderlich gesetzt werden dürffen ; sondern es ist auch von
 denen andern Landen und Creyßen / als dem Thüring-Boigtland- und Neu-
 stättischen / der Nieder-Lausitz und dem Hennebergischen Antheil daselbst gar
 nichts / vielweniger von einiger dem Churfürstl. Theile darüber zustehenden
 Hoheit etwas zubefinden / so doch / zumahl allhier bey der Special- Erb- Ein-
 setzung / nothwendig gewesen / wann Ihm die Universal - Succession und Ho-
 heit in allen Landen zustehen sollen.

IV. Werden a. die Churfürstl. Lande zwey mahl ein T H E Z U genen-
 net / und von den Fürstlichen damit unterschieden ; Wie denn auch der Chur-
 Fürstliche nicht etwan einer demselben zugeeigneten Universal- heredität und
 Hoheit / sondern nur intuitu der darauff hafftenden und beniembten Onerum
 grösser gemacht wird.

V. Ist b. der kleinere Theil einem Deputat oder Appenagio entgegen ge-
 setzt / und c. das Churfürstenthum wiederum zum Unterscheide der andern
 Lande angezogen.

VI. Wird d. bey der Institution Herrn Herzogs Augusti , Hochselig-
 sten Andenkens / pro ratione resignationis der Stifter Meissen und Wur-
 gen dieses angeführet : Daß solche ohne besorglichen Zwiespalt nicht
 wohl von der Chur separiret werden können. Woraus die Separation
 oder Theilung in übrigen / wo es der Situation halber thunlich gewesen / klar-
 lich zu schliessen.

VII. Werden e. denen drey Fürstlichen Herren Brüdern Ihre Lande
 mit allen Zugehörungen / und unter andern auch ausdrücklich mit
 Landes- Fürstl. Obrigkeit und andern Herrlichkeiten /
 Steuern / Folge / Bergwercken ꝛ. zugeleget und gegeben. In-
 gleichen wird

VIII. f. Wegen der Ober- und Nieder-Lausitz und der Befürsteten
 Graffschafft Henneberg klarlich disponiret / daß Sie Ihnen ratione Territorii,
 wie sie der Hochsel. Testator innen gehabt und gebrauchet / geeignet

B

seyn

(a.) S. Und ob gleich dieser Theil &c. (b.) eodem s. (c.) S. Ordnen und setzen dar-
 neben &c. (d.) S. Wiewohl Wir auch &c. (e.) eodem s. & s. seqq. Ferner soll
 Unser dritter &c. it. Und dann Unser vierter &c. (f.) S. Hierbey werden die Flössen &c.

seyn sollten; Und ist abermahls/ respectu des Chur-Erbens/ als welchem die Ober-Laussis davon zustehet/ kein Unterschied zu finden; Welches dann die Landes-Fürstl. Hoheit und Territorial-Gerechtigkeit an Fürstl. Seiten darzuthun alleine genug seyn könnte. Es dienet aber

IX Noch zu weit mehrern/ stärckern und unwidersprechlichen Beweis der beschehenen Landes-Theilung und derselben anhängigen Superiorität gegen die Churfürstl. aus dem Jure Primogenituræ assertede Universal-Succession, Union und Hoheit/ was ferner in solcher testamentlichen Verordnung a. von eigener Einnehmung und recipirlichen gänzlichen Resignation derer Lande und Landes-Fürstl. Huldigung verbis claris, directis & dispositivis dergestalt versehen:

Daß/ wann die drey Fürstl. Herren Söhne Ihre specificirte Landesportiones NB. einnehmen und erlangen würden/ der Chur-Prinz Ihre Unterthanen/ un̄ dann reciprocè dieselben gleichfalls des Chur-Fürstens Unterthanen/ wie auch unter einander selbst NB. aller Eyde/ Gelübde und Pflichten/ damit Sie NB. dem andern verwandt/ schrift- oder mündlich ledig und lossagen/ und sie dahin weisen sollten/ daß sie ihrem Herrn und dessen männlichen Leibes-Lehns-Erben gewöhnliche un̄ schuldige Huldigung leisten/ Sich NB. förder an denselbigē halten/ und NB. als Ihrem rechten respectivè Chur- und Landes-Fürsten hold/ getreu und gehorsam seyn sollen; Jedoch unbeschadet und mit Vorbehalt gesamter Hand/ Mitbelehnschaft/ Erbhuldigung/ NB. Hülffe/ Rath/ Beystand und Brüderlicher Einträchtigkeit/ darinnen Sie ie und allzeit freund- und getreulich NB. unzertrennet und aufrichtig mit einander seyn und bleiben sollten.

Wo nun (1.) eine eigene Einnehmung derer Lande/ zumahl unter denjenigen/ die sonst pro suis & legitimis hæredibus zu halten seyn/ statt findet/ (2.) eine recipirliche Ledig- und Lossagung derer Lande und Leute/ und zwar mit Erlassung aller Eyde/ Gelübden und Pflichten geschieht/ (3.) dieselben vor solcher Resignation allen hinterlassenen Söhnen mit Eyde und Pflichten verwandt seyn/ und (4.) an Ihren Herrn und dessen Männliche Leibes-Lehns-Erben zu schuldiger und gewöhnlicher Huldigung/ und daß sie sich förder an denselben halten/ und (5.) als ihren rechten Landes-Fürsten hold/ getreu und gewärtig seyn sollen/ angewiesen werden; Im übrigen aber nur (6.) die Mitbelehnschaft/

Hülffe/

(a.) §. So bald nun Unsere drey Herren Söhne etc.

Hülffe/Rath/Beystand 2c. unzertrennet bleiben/ da muß ein wahres Erbrecht und Landes-Theilung geschehen seyn/ und auch die Landes-Fürstl. Hoheit und alle von deren Exercitio dependirende Verbot und Gebot einem jeden in seiner Erb-Portion, hingegen aber dem Ältesten kein Jus Primogenituræ, vielweniger die daraus folgende Landes-Fürstl. Superiorität über der Jüngern zugetheilte Lande/und noch zum allerwenigsten dieses zustehen/das/ nach beschehener dergleichen Resignation, derselbe/oder dessen Erben/ex capite superioritatis, oder sonst den Unterthanen weiter Verbot und Gebot zu thun/ und hierüber eine Huldigung zu fordern hätte; Weil dieses alles schnurstracks wider einander lauffende Dinge seyn/ und eines das andere in seiner ganzen Substanz und Wesen aufhebet. Denn quoad (1.) bringet die eigene Einnehmung der determinirten Landes-portionen das wahre Erb-Recht mit sich/ und muß hingegen ein Legatarius, was Ihm beschieden ist/ erst aus der Hand des Erben empfangen; Wird auch quoad (2.) nicht weniger durch die verordnete reciprocirliche Loßsagung derer Land und Leute dieses gründlich behauptet/ daß die Lande und Unterthanen/ wie es hierüber der deutliche Buchstabe besaget/ vor der beschehenen Loßzahlung und Landes-Theilung insgesamt Pflichten gestanden/ und einem jeden Herrn pro rata ab intestato gehöret/ welches doch per rerum naturam nicht seyn kan/ wo ein Jus primogenituræ ist/ so die Nachgeborenen von der Succession aller Lande ausschließet. So folget auch quoad (3.) & (4.) von selbst gang un hintertreiblich/ daß/ wo dergleichen Resignation mit Erlassung und Loßzahlung NB. aller Eyde/ Gelübde und Pflichten geschieht/ die Unterthanen an ihren Herrn und dessen Successores zu Leistung schuldiger und gewöhnlicher Huldigung gewiesen werden/ und sich an denselben NB. förder halten und NB. als Ihrem rechten Landes-Fürsten hold/getreu und gehorsam seyn sollen/ eine wahre und rechte Landes-Theilung/ zu samt der Landesfürstl. Hoheit nothwendig geschehen müsse/ und folgendlich hernach dem resignirendem Theile die Landes-Fürstl. Hoheit und alle davon dependirende Præcepta & Mandata darüber weiter nicht zustehen/ noch derselbe einige Huldigung von denen Unterthanen prætendiren/ vielweniger aber/ solche Ihrem Landes-Fürsten zu thun/ inhibiren könne. Inmassen denn die Landes-Huldigung und Landes-Fürstl. Homagial-Gerechtigkeit allein/ wann sie zumahl ein Landes-Fürst qua talis, oder wie hier noch mit mehrer und kräftigerer Expressio gesaget wird/ als rechter Landes-Fürst erlanget/ nach bekantter Praxi und aller bewährter Rechts-Lehrer Meinung/ der bewährteste und kräftigste Beweis und eben das Principium ist/ der zugleich erhaltenen Landes-Fürstl. Hoheit und davon dependirenden Gerechtigkeiten. a. Wie dann auch an sich selbst der Landes-Fürst und die Landesfürstl. Hoheit essentiali & inseparabili nexu coheriren/ und abermahls per rerum naturam nicht seyn kan/ sondern manifestissimam contradictionem involviret/ daß einer in einem Lande Landes-Fürst sey/ und dennoch dem andern die Landesfürstl. Hoheit zustehen solte; oder aber/ daß einer dem andern die Lande als Landes-Fürsten resigniren/ und dennoch sich darüber die Landes

B 2

(a.) Vid. inter alios D. Reink. de Reg. Sec. & Eccl. l. i. cl. 5. c. 4. n. 39. Knipsch. de Civit. Imperial. l. 2. c. 9. n. 16. & seqq. Wehner. Pract. Observat. verb. Landes oder Huldigung, &c.

Fürstl. Hoheit vorbehalten wolte; Und wird noch übrighens (3.) durch die annectirte Exception die Regula desto mehr bekräftiget/ und zu dem alle vier Herren Söhne und Erben in Ihrem Stande und Gerechtsamen mit solchen Prædicatis, als Hülffe/ Rath und Beystand æquipariret/ die sonderlich allhier pro qualitate personarum und andern vorfallenden Umständen nach/ nicht wohl anders/ als von denen/ die einander in der Dignität und Befugnissen gleich seyn/ gesaget werden können; Darbey doch sonsten der Chur ihre Præminenz und Vorzug billich gelassen wird. Was nun

X. Diffsalls der Testamentliche Buchstabe klärlich vermag/ solches ist auch nachgehends würcklich erfüllet/ und demselben nicht derogiret worden; Gestalt dann der darauff erfolgte Haupt-Vertrag/ als welcher ohne dem zu Aufhebung des Testaments keines weges angesehen gewesen/ ein anders gar nicht besaget/ sondern vielmehr in denen verglichenen und darinnen angezogenen Notuln so wohl der reciproce beschehenen Anweisung und Loßzahlung/ als Landes-Huldigung/ nicht nur allenthalben das Testament zum Grunde gesetzt/ sondern auch ausdrücklich gesaget und wiederholet wird.

(1.) Daß die resignirten Lande denen Fürstl. Theilen/ vermöge Väterl. Testaments und auffgerichteten Brüderlichen Vergleichs/ ingesampt Erb- und Eigenthümlich zukommen; (2.) Die Unterthanen sich darnach achten/ und ihren nunmehrigen Landes-Fürsten hold/ getreu und gehorsam seyn: und weil sie (3.) Ihrer Fürstl. Durchl. als Ihrem Landes-Fürsten die Huldigung zu leisten und abzulegen erfordert wären/ Die Höchsts. Churfürstl. Durchl. aber (4.) durch Dero letzten Willen verordnet/ daß zuvor sie ihrer Pflicht/ Ende und Gelübde/ damit NB. (5.) auf Absterben der Churfürstl. Durchl. Christmildesten Gedächtniß/ Dero sämtl. Chur- und Fürstl. Herren Söhnen Sie verwand gewesen/ loß- und ledig gezehlet werden solten/ als wolten Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. Sie solcher Pflicht/ Ende und Gelübden/ Krafft dieses loßgezehlet/ und an Ihre Fürstl. Durchl. verwiesen haben. Wie denn auch (6.) in Ansehung dessen/ und weil die Conservatio Religionis & Privilegiorum von der Landes-Hoheit und Territorial-Gerechtigkeit/ oder wie es genennet wird/ von dem Jure sublimi Territorii & Superioritatis eigentlich dependiret/ denen Unterthanen in dem Vortrag und Anweisung versprochen worden/ daß Ihre Fürstl. Durchl. Sie bey dem reinen allein seligmachendem Worte **GDTE**/ wie solches in denen Prophetischen und Apostolischen Schriften/ der ungeänderten Augspurgischen Confession, Kaiser Carolo dem Fünfften übergeben/ denen Schmalkaldischen Articuln und der Formula Concordiæ, auch derselben Apologien begriffen/ wie auch bey Ihren Privilegiis, habenden Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben lassen wolten. Und ob wohl (7.) am Ende beygefüget ist: Daß Se. Churfürstl. Durchl. Sich die zustehende Præminenz und andere/ Inhalts des Väterlichen letzten Willens und Brüderlichen Vergleichs/ habende Gerechtigkeiten vorbehalten haben wolten; Inmassen auch solche

Præ-

Præminenz und Vorzug in denen Stücken / darinnen man sonderlich in dem Haupt-Vertrag wiederum zusammen getreten / und sich eines gewissen vereiniget / Derofelben / als Churfürsten und Capiti Familæ, so wohl in Ansehung / daß Sie die meisten Lande und folgentlich auch die meiste Auctorität und Kräfte anzuwenden / wie nicht weniger das fürnehmste Interesse darbey zu observiren haben / willig und gerne / nach Arth und Weise / wie es das Pactum erfordert / eingeräumet wird ; So ist doch dieser Vorbehalt keinesweges unter dem Titul und Nahmen einer Superiorität und Landes-Hoheit oder Territorial - Gerechtigkeit geschehen ; Gestalt dann auch das Wort PRÆMINENZ an sich selbst solche nicht importiret / sondern vielmehr nach seinem eigentlichen und legalen Verstande nur eine differentiam gradualement und nicht specificam in uno eodemque ordine machet. Zudem ist bekant und weiset die Praxis allenthalben und bevoraus im Röm. Reich überflüssig / wird auch von bewährten Rechts-Lehrern einhellig statuiret / daß / wann gleich ein Potentat oder Reichs-Stand in des andern Landen einen gewissen Vorzug und Befugnisse in Kriegs- und andern Sachen erlanget / dennoch demselben dadurch die Landes-Hoheit nicht zugeleget / noch dem Landes-Fürsten benommen wird : Denn anderer Gestalt würde fast kein Fürst und Herr im Reiche seyn / der sich derselben in seinem Lande rühmen könnte / weil Sie fast aller Orten durch Verordnung / Verträge und altes Herkommen mit andern Fürsten und Potentaten / mit dem ein Landes-Herr e.g. befreundet oder benachbaret ist / so wohl öftters durch Recht und Befugnisse eigener Unterthanen und die deswegen in Händen habende Reversalien modificiret ist. a. So folget auch darum nicht / daß derjenige / welcher dergleichen Præminenz und Jura in des andern Landen hat / deswegen von denen Unterthanen eine besondere Huldigung zu fordern berechtiget sey ; Immassen es die Observanz, als worauf sonderlich in Homagial-Sachen zu sehen / b. gleichfals anders ausweist / und außer dem Rechts ist / daß regulariter keinem andern als dem Landes-Fürsten / da der Unterthan ratione Domicilii angefessen und demselben ordentlich unterworfen / die Huldigung geleistet wird. c. Vielweniger ist in der Resign. Formul die igo sogenannte formale speciale Reservat-Huldigung darüber bedungen worden / da doch / wann eines oder das andere im geringsten statt gefunden / damahls Zeit und Ort unumgänglich erfordert hätte / solches nahmentlich und deutlich zu reserviren. Dergleichen seynd (8.) in der Huldigungs-Notul unter andern gewöhnlichen formalien diese ausdrücklich zu finden : Daß die Unterthanen Jhro Fürstl. Durchlauchtigkeit vermöge Jhr. Chur- und Fürstl. Durchl. auch Fürstl. Gnd. allerseits Erbtheilung getreu und gehorsam seyn / und sonsten alles andere thun / halten und lassen solten / was getreue Unterthanen gegen dero Landes-Fürsten und Obrigkeit von Gottes / auch Gewohnheit und Rechts wegen zu thun und zu lassen schuldig seyn.

Ⓒ

Seynd

- (a.) Vid. Grot. de Jur. Bell. & Pac. l. 1. c. 3 n. 16. & 21. It. Autor der Nachricht von Jhrer Königlichen Majestät zu Dennemarck / Norwegen ic. wider des Herrn-Herkogon zu Schleswig-Holstein Gottorff Fürstl. Durchl. an noch habenden rechtmäßigen Beschwerden und Ansprüchen / im Anhang & responsione ad objectionem III. cum allegatis. (b.) Th. Maul, de Homagio c. 1. n. 8. & seqq. (c.) Th. Maul, citat. l. n. 16. & seqq.

Seind demnach durch diese würcklich beschehene Resignation und Landes-
Huldigung die Fürstl. Herren Brüder und Dero Erben einmahl vor alle
mahl in Ihren Landes- Fürstl. Stand/ Hoheit und Befugnis und deren
Genoß und Gebrauch so fern gesetzt / daß Sie daran an Churfürstlicher
Seiten ferner mit Bestande Rechtens nicht gehindert werden / noch zu
Verkürzung derselben die präterdirte Huldigung statt finden mag. Hier
von aber wiederum auff das Testament zu kommen/ so ist

XI. Darinnen a. verordnet:

Daß die drey Fürstl. Herren Söhne ein Theil von denen Steuer-
Schulden/so viel Ihre Stiffter/Länder/Aembter und Städte
proportionabiliter betrifft/ auff sich nehmen und abstatten sollen;
Dahero müssen Sie auch proportionabiliter Landes- Erben seyn / weil res
cum onere transferiret wird / und kein appenagirter Herr / so einen blossen
Unterhalt hat/ mit dem onere der Landes- oder Steuer- Schulden belegt
werden kan.

XII. Wird b. (1.) durch das præcipuum, so Ihre Churfürstl. Durchl.
mit Beschickung der Reichs- Creiß- Probation- und Valvation- Tage exce-
ptivè erlanget haben/ in übrigen die Regula vor die Fürstl. Herren Vettern
bekräftiget; Außer dem aber hebet der Unterschied zwischen einem Landes-
und Reichs- Fürsten die immedietät / wie aus den Reichs- Satzungen c. ge-
nugsam erscheinet / nicht auff / und seind hierüber Exempla bekant / da ein
Potentat wegen des andern Lande das Reichs- und Creiß- Votum führet/
d. und dennoch nichts weniger als die Territorial- Gerechtigkeit und Landes
Hoheit darüber zu präterdiren hat. Wiewohl noch hierben dieses in confi-
deration kömmt/ daß/ weil bey der Chur- und Fürstl. Sächs. Albertinischen Li-
nie nur das der Chur anhängige Reichs- Votum geführt wird/ solches nicht
theilbar gemacht und denen Fürstl. Häusern zugeleget werden können. Und
ist (2.) zu mercken/ daß in eben diesem §. der Testator den kleinern Theil/ so
denen drey nachgebohrnen Herren Söhnen gegeben worden/ mit denen gros-
sen oneribus und Cammer- Schulden/ die auff der Chur- Würde hatten/ a-
bermahls entschuldiget/ und also/ wie oben angezeigt / bloß auff das Quan-
tum und nicht auff das Quale derer Lande das Absehen nimmet; Hier nechst
auch (3.) die jüngern Herren Söhne ermahnet/ daß Sie in Ansehung die-
ser Disposition, Sich mit dem / so Er Ihnen beschieden / begnügen lassen
möchten/ um dadurch anzudeuten/ daß Ihnen sonst ab intestato ein meh-
rers gehöret hätte; Welcher Vermahnung es doch nicht bedurfft / wenn
außer dem das Jus primogenituræ statt gefunden.

XIII. Seind e. alle vier Chur- und Fürstliche Herren Brüder (1.)
in neun gewissen sonderbaren und zwar meistens zu denen höchsten Landes-
Fürstl. Juribus gehörigen Stücken/ auch andern hohen Befugnissen und Ab-
stattungen / als denen Universitäten / Ober- und Hoff- Gerichten/
Archiven/ Gold- Bergwercken/ Gesandtschaften / Lehns- Anwar-
tungen/ hohen Ansprüchen und Prätertionen/ in gleichen Cammer-
Ge

(a.) §. Ingleichen sollen Sierc. (b.) in §. Was Wir auch &c. (c.) Vid.
Reichs- Abschied zu Worms de A. 1564. §. Und wollen Wir &c. (d.) In-
strum. Pac. Osnabrug. Art. 10. §. 4. verl. Cum autem &c. (e.) §. Darbey
sollen Ihnen &c.

Gerichts-Unterhaltung/ Reichs- und Grenß-Anlagen zc. in Gemeinschaft gesetzet/ und wird noch darzu (2.) von denen zu dem Chur- und Fürstl. Hause gehörigen Lehn-Briefen und Documenten merckwürdig gesagt/ auch (3.) allersits Erb-Portiones, Lande und/ was noch mehr/ jedes Land genennet/ zu nachmahligem Beweis des offtbesagten Unterschieds und doch gleichhabender Landes-Fürstlichen Qualität. Die Worte an sich selbst lauten hiervon also:

Darbey sollen Ihnen allersits in brüderlicher löblicher Liebe und Einigkeit ungetheilet und zugleich verbleiben/ alle von Römischen Käysern/ Königen und andern Uns verschriebene (1.) Lehns- und andere Anwartungen/ (2.) Universitäten/ (3.) Ober- und Hoff-Gerichte/ wie sich Ihre Ebd. deswegen mit einander freundsbrüderlich vernehmen und vergleichen werden; Ingleichen (4.) Die zu Unserm Chur- und NB. Fürstl. Hause gehörige Lehn-Briefe/ Schrifften/ Acten und Documenten; Ferner (5.) die Gold-Bergwercke/ so sich deren in einem und dem andern GRES/ Stifft oder Landen durch Gottes Segen ereignen solten. It. (6.) Die Jülichische/ Preussische/ Pommersche und Französische Sachen/ (7.) Cammer-Gerichts-Unterhaltung/ (8.) Reichs- und Grenß-Anlagen/ Römer-Züge/ und (9.) wichtige Ihre Ebd. sämtlich angehende Gesandtschaften/ so viel in solchen Fällen NB. jedes Land betrifft und concerniret.

Sollen nun diese beniembte Stücken nur in Gemeinschaft bleiben/ so folget unstreitig/ daß die übrigen mit Land und Landes-Hoheit theilbar worden.

XIV. Ist wiederum durch die Ausnahme der Flösse a. die Regula bestätiget; Denn es hätte (1.) deren Exception nicht bedurfft/ wann Churfl. Durchl. alleine Landes- und Territorial-Herr wären/ viel weniger könnte (2.) die hohe Territorial-Gerechtigkeit denen Fürstl. Nieder-Lausitzer und Hennebergischen Landen/ gleich der Churfürstl. Ober-Lausitz zugeleget werden/ wie doch expresse b. geschiehet/ und bereits oben angeführet ist. Die Worte seynd diese:

Hierüber werden die Flössen/ welche dem Chur-Pringen in Unsern Landen und Stifftern alleine verbleiben/ ausgesetzet/ und was von Ober- und Nieder-Lausitz/ wie auch der Graffschafft Henneberg disponiret/ wird NB. racione Territorii auff die Raße verstanden/ wie Wir bisher innen gehabt und gebrauchet.

XV. Sollen/ c. wann einer von denen jüngern Brüdern ohne Erben stirbe/ dessen Landes-Theil dem Aeltesten und denen übrigen an- noch lebenden zwey Söhnen NB. zu dreym gleichen Theilen heim- und zufallen; Welches sonst bey keinem Primogenitur-Recht statt findet/ sondern alles dem primogenito angeerbet wird. d. Noch klärer aber werden

§ 2

XVI. In

(a.) §. Hierbey werden die Flössen &c. (b.) in fine ejus §. (c.) §. Wosfern auch &c. (d.) Springsfeld de Appen. c. 11. n. 45. & 252.

XVI. In eben diesem §. die Lande / in welchen Ihre Churf. Durchl. zum Erben eingesetzt / von denen andern quoad Successionem in futurum unterschieden / und / welches zu abermahligem unwidersprechlichen Beweis / daß das Jus Primogenituræ sich allein auff die Chur-Lande erstrecke / wohl zu mercken / nur in jenen die Succession nach denen Rechten der ersten Geburth reguliret / in diesem aber auff drey gleiche Theile gesetzt / welches wiederum nicht geschehen können / wenn das Jus Primogenituræ beyderley zu gleich afficirte; Denn solchenfalls müßten Sie insgesamt dem Primogenito gehören / und könnte darunter kein Unterschied gemacht werden. a. Die Verba Dispositionis seynd folgende:

Wosern auch / nach des Allerhöchsten Willen / einer und der andere von ist-erwehnten Unsern dreyen Söhnen vor oder nach Unserm Absterben mit Tode abgehen / und keine männliche eheliche Leibes-Erben nach sich verlassend solte / auf solchen Fall soll dessen Landes-Theil Unserm ältesten Sohne / Herzog Johann Georgen / oder dessen Chur-Pringen / und den zwey übrigen / als den annoch lebenden Söhnen / zu drey gleichen Theilen heim- und zufallen; Da sichs aber begäbe / daß Unser ältester Sohn / Herzog Johann George ohne Hinterlassung ehelicher Männlicher Leibes-Erben verfiere / So soll des Bruders / welcher nach den Rechten der Ersten Geburth succediret / Landes-Theil zur Helffte denen andern Brüdern zuwachsen.

Welches denn der Käyserliche auff das Testamentum & Pactum erhaltene Lehn-Brieff / wie unten zu befinden / noch mehr bewähret und bestärcket.

XVII. Wird b. disponiret:

Daß sämtliche Herren Söhne in allen erhobenen und künfftig vorkommenden Handlungen und Rechtsfertigungen zusammen treten und vor einen Mann stehen sollen.

So abermahls die parität inferiret und zu dem mit keinem Appenagio übereinstimmet / daß die Nachgeborenen mit allen Rechtsfertigungen solten zu thun haben.

XVIII. Ist ferner c. verordnet:

Daß Sie allerseits Gott und sein Wort für Augen haben / denen Unterthanen / und männiglich / mit guten Exempeln vorleuchten / die Religion in dem Stande / wie sie bishe-
ro nach denen Prophetischen und Apostolischen Schriften und in der darauff gegründeten ungeänderten Augspurgi-
schen Confession, Apologien / Formula Concordiæ, Schmal-
kaldischen Articulen / Catechismo Lutheri und Kirchen-Ord-
nungen gehalten worden / unverfälscht lassen und observiren /

Jh.

(a.) Idem d.l. (b.) §. Es sollen auch &c. (c.) eodem §.

Ihre lieben Söhne und Fräulein in der wahren Gottesfurcht/
 der Christlichen Evangelischen Lutherischen Religion und al-
 len Fürstl. Tugenden und Exercitiis wohl auffziehen / auch
 die Rätthe und andere Bedienten zu dem Juramento Religi-
 onis astringiren / und in Kirchen- und Consistorial-
 Sachen keine Neuerung verstatten sollen: Nachdem
 auch die Nothdurfft ersforderte / getreue Theologos auff den
 Univeritäten und sonst auff dem Lande und in Städten rei-
 ne gewissenhafte Prediger / Seelsorger und Præceptores zu ha-
 ben / solte anders die reine Lehr erhalten und das Volck zur
 Seligkeit unterrichtet werden; So wolte der Herr Testator
 Sie treulich ermahnet und Ihnen hiermit befohlen haben /
 die Tage Ihres Lebens nach Gottesfürchtigen / frommen / ge-
 lährten / rechtschaffenen Theologis, Professoribus, Predigern/
 Seelsorgern und Præceptorn zu trachten / und dieselbe alle-
 wege in sonderlichen guten Schuk / Schirm und Ob-
 acht zu haben.

Womit dann das ganze Regiment in geistlichen Sachen und die cura &
 conservatio Religionis mit allen und ieden zu deren Ausü-
 bung gehörigen fürnehmsten Stücken / als da seynd die publica Doctrinae
 Professio, Disciplina Ecclesiastica & Ministeriorum constitutio, Ihnen zuge-
 leget / und daraus gleichfalls die Territorial- Gerechtigkeit und Hoheit infe-
 riret wird; Weil zumahl nach dem Religions - Frieden auch vermöge des
 Instrumenti Pacis Osnabr. a. niemand darinnen zu disponiren hat / als der
 Territorial- Herr und Landes- Fürst / und stehen auch sonst keinem appena-
 giren Herrn die Jura Episcopalia zu. b. So kann auch
 XIX. Die Vermahnung / so weiter an Dieselben mit diesen Worten
 ergeheth:

Hierüber vermahnen Wir hiermit Unsere Söhne ganz treulich / die
 Röm. Käyserl. Majestät / Unsern Allergnädigsten
 Herrn / als das höchste Ober- Haupt der Christen-
 heit / sampt Ihrer Käyserl. Majestät gankem Löbl.
 Hause Oesterreich / als durch Dessen gute Affection und
 Vermittelung die Chur- Würde samt andern Landen / nechst Göttl.
 Verleihung / auff Unser Haus transferiret / iederzeit allerunterthänigst
 und der Gebühr nach zu respectiren / Ihrer Majestät zu gehorsam-
 men / wider Dieselbe in keine Kriegs- Expedition Sich verleiten zu-
 las-

(a.) Art. V. §. 14. (b.) Springsf. de Appenag. c. ii. n. 74.

sen/darneben des Heil. Römischen Reichs Satzungen / Abschiede / Schlüsse und Verfassungen treulich zu halten / den Religion-Prophean- und neulich getroffenen Frieden für Augen zu haben / die sämtlichen Chur-Fürsten / als vornehmste Seulen des Heil. Reichs / zu ehren / und Sich in Deroselben freundliche Betwognuß fleißig zu insinuiren / zu den Erb-Verbrüdereten und Erb-Vereinigten Chur- und Fürsten zu Brandenburg und Hessen / wie auch zu denen Herren Vettern und andern benachbarten Fürsten sich zu halten / um keines Standes im Reich guten geneigten Willen gering zu achten &c. mit der Chur-Fürstl. allerirren Universal-Hoheit nicht bestehen. Vielweniger

XX. Was hier von Kriegs-Expeditionen und folgendes a. von Bündnissen gesaget /

Daß sich nemlich die Herren Söhne wider die Kaiserl. Majestät in keine Kriegs-Expedition verleiten lassen / und auch in keine Bündnisse begeben sollen / die zu Abbruch des Heil. Röm. Reichs und dessen Hoheit und Gewalt gemeinet.

Und eben dadurch / daß die illicita allen und ieden verboten seyn / das Jus Belli & Fœderum an sich selbst in Ihnen allerseits eingeräumet wird ; Was sen denn auch / so viel jenes anbetrifft / solches daraus erscheinet / weil nicht nur bey eines ieden Erb-Portion die FIDES oder das Jus Sequelæ, welches / zu mahl hier pro substratâ materiâ, nicht anders als von der Heers-Folge verstanden werden kan / stehet ; sondern auch in dem Codicill, b. die Theilung der Stücken verordnet / und der vierdte Theil denen drey jüngern Herren Brüdern / nebst so viel Jagd-Zeuge / unter folgender Vernehmung :

Wegen der Stücken und des Jagt-Zeuges aber / haben Sie sich allerseits mit einander freund-brüderlich zuvergleichen ; Jedoch dergestalt / daß daran zum wenigsten Drey Theile bey Unserer Bestung und dem Chur-Erben verbleiben / der Vierdte aber unter die andern Hn. drey Brüder vertheilet werde.

Ingleichen andere Mobilien und pretiosen c. davon doch sonst die abgetheilten Herren nicht participiren / d. gegeben ; So viel aber das Jus Fœderum belanget / solches noch hierüber durch die darauff erfolgte Observanz bestärket ist / indem die drey jüngern Herren Brüder unter andern auch von Cronen in Bündnisse mit Churfürstl. gutem Wissen und eigener Veranlassung als membra compaciscentia auffgenommen worden. Dergleichen ist

XXI.

(a.) §. So sollen Sie auch &c. (b.) §. Wegen der Stücken &c. (c.) §. So viel aber oberwehnte Mobilien &c. (d.) Springsf. c. II, n. 254.

XXI. a. versehen:

Daß/ wann wichtige Sachen von hoher Importanz vorkom-
len/ Sie mit Deren nahen Anverwandten Vettern/ Erbver-
brüdereten und Erbvereinigten/ oder auch sonst mit der König-
lichen Würde zu Dennemarck und andern Anverwandten
zeitlich daraus communiciren/ und sich getreuen Rathes dar-
unter gebrauchen sollen.

Welches dann auch einen gleich importirenden regierenden Stand nach sich
ziehet. Und damit es daran desto weniger Zweifel hat; So werden Sie

XXII. Ohne Unterschied/ und einer so wohl als der andere Regenten
genennet/ und Ihnen / was ad curam univrsi und zu eines ieden treuen Re-
genten- Ampt gehöret/ mit diesen Worten anbefohlen:

Ingleichen sollen Sie/ als Gottselige / Christliche Regenten ob dem
Heil. Evangelio eifrig halten/ Unsere Ordnungen/ als Hoff- Cammer-
Sanktley - Landes - Policen - Ehe - Appellation - und andere
observiren/ den gemeinen Nuß treulich befördern / gute Justiciam
administriren / der Unterthanen und Landes - Nothdurfft ihren
eigenen Lüssen und Belieben vorziehen / denenselben keine unziemliche
Beschwerden aufforingen / männiglich Recht und Gerechtigkeit mit-
theilen / der armen Wittwen und Waisen sich fleißig annehmen / die
Strassen rein und die Müncken unverfälscht halten / die
Frommen lieben und schützen / die Bösen und Ungehorsamen mit Recht
straffen / für Schmeichlern und Ohrenbläsern Sich wohl fürsehen / die
Angeschuldigten hören / und alle Ihre Berrichtungen also bedencken und
anstellen / wie Sie es an jenem grossen Tage vor dem Herrn aller Herren
der Ihnen das Regenten- Ampt anvertrauet / zu ver-
antworten getrauen.

Darben auch unter andern derer zwey hohen Landes - Fürstl. Regalien ge-
dacht wird/ nemlich des **Münck- und Strassen- Rechts**; Und
seynd in Summa alles solche Dinge / die sich von Herren ohne Land nicht prä-
diciren lassen / noch bey dem Jure Primogenituræ bestehen können.

XXIII. Hat der Hochseligste Testator b. auch klärlich versehen:

Daß Dessen nachgelassene Lande und Leute die Herren Söhne
weiter weder trennen / noch theilen sollen.

Woraus die de presenti beschehene Theilung derer Lande nothwend-
ig zu schließen.

XXIV. Endlich kan über die per Regulam ex Testamento deducirte
Landes- Fürstl. Hobeit solche auch noch per inductionem à speciebus ad genus
dargethan werden; Denn es sollen die drey nachgeborenen Fürstl. Herren
Söhne so wohl / als der Erstgeborne / vermöge dieser Testamentlichen disposi-
tion, haben (1.) die Steuern oder Jus collectandi, (2.) hohe Wild-
bahr

(a.) Wann wichtige Sachen &c. (b.) Unsere nachgelassene Land und Leute &c.

bahnen oder Jus Venationum & Foresti, (3.) Zölle oder Jus vectigalium & Telonii, (4.) Gleite oder Jus conducendi, (5.) Bergwercke insgemein und in specie auch die Gold-Bergwercke / oder Jus Metallorum & Aurifodinarum, (6.) die Folge / oder Jus Sequelæ; Alles vermöge der Erb-Einsetzung. a. (7.) Die Landes-Huldigung / oder Jus Homagii, und zwar / wie oben angezeigt / in rechter Landes-Fürstlicher Qualität / oder als rechten Landes-Fürsten / und also nach seinem höchsten Grad. b. (8.) Universitäten oder Jus Academicarum, so weit es einem Landes-Fürsten zustehet / und nicht unter die Käyserl. Reservata gehöret / c. (9.) Ober- und Hoff-Gerichte / oder Jus Constituendi & Habendi Judicia Aulica & Provincialia, d. (10.) Das Jus Archivi publici, e. (11.) Gesandtschaften oder Jus Legationum, f. (12.) Das Jus Episcopale mit allen davon dependirenden Speciebus, g. (13.) Jus Belli & Pacis, h. (14.) Jus Foederum, i. (15.) Das Jus Legum ferendarum, so wohl in Ecclesiasticis als Politicis, k. (16.) Jus Appellationis, l. indem Sie allerseits auf die Appellation-Ordnung gewiesen seyn. (17.) Jus Monetæ, m. (18.) Jus Viarum publicarum. n. Was aber die übrigen unbentemten Jura Superioritatis anbelanget / werden solche durch das genus und die bey formirung und Einrichtung eines jeden Erb-portion præviâ enumeratione eßlicher Specierum, gleich wie bey der Chur-Fürstl. portion annectirte clausulam generalem und andere Herrlichkeiten / o. so wohl durch die mit mehrern oben p. an- und ausgeführte reciprocirliche Resignation derer Lande kräftiglich sustiniret.

XXV. Und so man noch hierüber die antecedentia Testamenti consideriret; So haben die Churfürstl. Geheimen Rätthe bey denen Tractaten in Anno 1657. besage des gehaltenen Protocols, selbst gestehen und bekennen müssen:

Das der Hochselichste Testator nach offtegepflogenen Deliberationen über der vorgehabten Disposition bey der beständigen Meinung geblichen / daß die jüngern Herren Söhne nicht schlechte Deputata, sondern gewisse Landes- Theile haben solten. Dannenhero Sie auch nicht diejenigen seyn mögen / die Ihnen nicht gegönnet / was der Herr Vater Ihnen zugewendet wissen wollen. Wie dann auch der Hochsel. Herr eines jeden Hn. Sohns seine portion ohne Ihr Wissen mit eigener Hand in das Testament eingeschrieben / und öftters diese Worte gebrauchet: Sie wüßten des Landes Gelegenheit gar wohl /

hat.
 (a.) §. Wiewohl wir auch &c. It. §. Ferner &c. & §. Unser vierdter Sohn &c. & §. Darbey sollen Ihnen &c. (b.) in dict. §. So bald nun &c. (c.) §. Darbey sollen Ihnen &c. (d.) eodem §. (e.) eod. §. (f.) eod. §. (g.) §. Auch allerseits GOTT und sein Wort &c. & §. seqq. (h.) §. Hierüber vermahnen Wir v. supra XX. (i.) §. So sollen Sie auch Vid. XX. (k.) in dict. §. Auch allerseits. it. §. Nach dem auch &c. & §. Hierüber vermahnen Wir &c. it. §. Ingleichen sollen Sie &c. (l.) dict. §. Ingleichen sollen Sie &c. (m.) eod. §. addat. Springsfeld. dict. c. 11. n. 272. [n.] eod. §. verb. Die Straßen rein und die Münzen unverfälscht halten / &c. [o.] vid. infra XXXV. [p.] v. supra IX. & X.

Hätten für dessen alle Winckel durchkrochen/ und wolten es so machen/ daß sich keiner derer Herren Söhne darüber zu beklagen haben solte.

Woraus denn um so viel mehr enixa Testatoris voluntas wider die igtige Churfürstl. Intention und asserta erscheinet; Anderer höherer Zeugnisse/ wodurch zu beweisen stünde / wie eben der Hochseelige Testator diesen seinen mentem nach solchem auffgerichteten letzten Willen gegen andere hohe Anverwandte zu erkennen gegeben / aniso nicht zu gedencken. Ferner / und so viel den freund = brüderlichen Haupt = Vertrag anbelanget; So militiren über dieses/ daß er allenthalben das Testament zum Grunde hat / und demselben zu derogiren nicht angesehen/ sondern nur als ein accessorium declarativum a. in gewissen Stücken zu consideriren ist / daraus unter andern gleichfalls vor die mit der Hoheit beschehene Landes = Theilung diese Argumenta, Daß

XXVI. b. In puncto Religionis disponiret ist:

Daß allerseits vier Herren Brüder durch Gottes gnädige Verleihung vor Sich und mit sämtlichen Dero Landen bey der gegenwärtigen darinnen befindlichen wahren Christlichen Religion, wie selbige in Gottes Wort/denen Prophetische und Apostolischen Schrifften gegründet/ auch in der ungeänderten Augspurgischen Confession, Apologia, Schmalkaldischen Articulu / grossen und kleinen Catechismo Lutheri und Formula Concordiæ verfaßet / biß an Dero Lebens seel. Beschluß feste bestehen/ keine andere Religion oder neue Glaubens = Articulu öffentlich oder heimlich einschleichen lassen/ auch kein Theil/ ohne der andern Herren Brüder oder Dero Nachkommen Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung in Glaubens = Kirchen = und Schul = Sachen das wenigste ändern und anordnen; sondern sich alles Rechtens / darinnen das Jus Reformandi gegründet / dergestalt begeben/ daß/ da hierwider das geringste fürgenomien würde/ solches für sich selbst null und ungültig seyn/ und alsofort wieder abgestellet werden solte.

Da Sie denn (1.) abermahls in Geistl. Regiment = und Religions = Sachen Sich mit einander selbst gänzlich parificiret/ und noch darzu des Juris Reformandi begeben haben; Welches nicht seyn könnte/wenn dem Chur = Hause die Landes = Fürstl. Hoheit allein zukäme / weil hierzu / vermöge des Oßna-brückischen Friedens c. unstreitig das Jus Reformandi gehöret: So wird auch (2.) durch die angezogene Worte: Daß Dieselben allerseits mit

¶

sämt

(a.) Vid. Initium Pacti verl. Daß dennoch Ihre Chur = und Fürstl. Durchl. &c.

(b.) S. Diweil nehmlich &c. [c.] Art. V. §. 17.

sämtlichen Dero Landen bey gegenwärtiger Religion bleiben wol-
ten/ deutlich angezeigt/ daß sich dieses hohe Jus auff Land und Leute radiciret/
und Sie demnach nicht als Herren ohne Land können consideriret werden.

XXVII. Hierzukömt: a.

Daß die sämtliche Chur- und Fürstl. Herren Brüder und Deroselben
Nachkommen Sich iederzeit wollen in brüderlicher unauffhörlicher
Treue / Liebe und Einträchtigkeit / wie es dergleichen hohen Chur- und
Fürstlichen Personen wohl anstehet/ eignet und gebühret/ auch ohne diß
die nahe Anverwandnis und Erbverbrüderung erfordert/ unzertren-
net und aufrichtig mit einander leben / seyn und bleiben / keiner dem
andern / oder deren Land und Leute beschäden / oder Sich zu
Ihren Feinden schlagen; sondern vielmehr in allen erhobenen und künft-
tig- vorfallenden Sachen/ Handlungen und Rechtsfertigungen zusam-
men treten / und für einen Mann stehen / diese Lande und
Leute ferner nicht trennen noch theilen wollen.

Welches dann wiederum solche attributa seyn/ so eine Gleichheit des Stan-
des und der Hoheit / oder doch so viel mit sich führen / daß einer mit seinen
Land und Leuten unter des andern Ober- Botmäßigkeit nicht begriffen;
Worbey wiederum zu mercken / was von eines jeden Landen/ It. von Ver-
both fernerer Theilung derer Lande in differenter, gleich wie in
dem Testament gesaget wird/ und die divisionem de præsenti klärlich inferiret.

XXVIII. So wird auch im §. so vom Jure Belli & Pacis handelt / b.
beyderseits Landschafft (nemlich Chur- und Fürstlicher) gedacht;
Dahero kan sie dem Chur- Hause nicht allein zustehen.

XXIX. Nicht weniger werden c. die Jurisdiction und Regalien über
die Universität Leipzig dem Churfürstl. Theile / und zwar deswegen vorbe-
halten / weil / wie die ausdrücklichen Formalia lauten / dieselbe in
Ihrem Territorio gelegen; Welcher restriction es nicht bedurfft
hätte/ wann demselben Territorial- Berechtigte allenthalben zustünde.

XXX. Ist das Jus Finium, oder derer Landes- Grängen und der
Ausstrag in Gränk- Irrungen mit dem Tertio, (1.) denen Fürstl.
Theilen gelassen/ und wird darneben (2.) die Churfürstl. Gränk- Berech-
tigung von denen Fürstlichen d. auff folgende Weise unterschieden:

Da sich aber zwischen Chur- oder Fürstl. Durchl.
und einem Tertio Gränk- Irrungen ereigneten /
würde derjenige Chur- und Fürst/ den solche betreffen/
selbige austragen lassen.

(a.) §. Es wollen auch &c. (b.) §. Das Jus Belli & Pacis bleibet zwar &c. (c.) §.
Wegen der Universität zu Leipzig &c. (d.) §. Da sich aber zwischen Chur-
oder Fürstl. &c.

Ingleichen wird wiederum (a.) expresse gesagt/ daß die Durchführung Beiderseits (i. e. Chur- und Fürstlicher) Gränz- Gerechtigkeiten unschädlich seyn soll. It. b. Ist die ewige Landes- Verweisung vice versa, und zwar vi specialis conventionis, auff alle Chur- und Fürstl. Lande erstreckt; Welches nicht nöthig wäre durch eine Reciproca- tion absonderlich zu pacificiren/ wann dem Churfürstl. Theile die Territorial- Gerechtigkeiten alleine zustünde; Und ist also hieraus so wohl als dem vorhergehenden/ daß die Fürstl. Theile von dem Churfürstlichen unterschiedene Landes- Gränzen und Territoria haben/ gnugsam abzunehmen. Wie nicht weniger

XXXI. Aus dem/ was von Durchführung c. so wohl Churfürstlicher als frembder Kriegs- Völcker durch die Fürstl. Lande, daß nehmlich solche conjunctim oder von Chur- und Fürstlichen Commissarien der Execution- Ordnung gemäß geschehen solle / disponiret ist / die Fürstl. Territorial- Gerechtigkeiten zu schließen.

XXXII. So man auch zu mehrerer Bekräftigung dessen/ was der Haupt- Vertrag vermag / die vorhergegangene Tractaten ansehen will / so findet sich aus den gehaltenen Protocollis, daß / obgleich die igtige Quæstio Superioritatis, wiewohl nicht in solcher Extension, sondern vielmehr mit gewissen Unterschied den jüngern Herren Brüdern von Churfürstl. Seite moviret worden/ dennoch Sie dieselbe niemahls weder in regulâ noch exceptione einräumen wollen; Worauff denn auch erfolget / daß in dem Vertrage / da von einem und dem andern Churfürstl. Befugnis gehandelt wird/ der Titul einiger Superiorität/ oder daß solches dem Chur- Hause unter der gleichen Prædicat zustünde / nicht eingerückt werden dürffen; Hingegen aber haben Sie in gewissen Stücken / darüber Sie sich einerley Verfassung verglichen / und dem Churfürstl. Theile / ob Sie gleich das Testament nicht verbunden / einen besondern Vorzug gelassen / auch ferner nachgegeben / daß solcher bey würcklich- vorgegangener Landes- Theilung und reciprocirlicher Resignation unter dem Titul, PRÆMINENZ reserviret worden; in gewisser Hoffnung/ daß / weil dergestalt über der movirten Superioritäts- Præ- tension einmahl vor alle mahl transigiret sey/ Sie auch darbey ohne fernern Anspruch verbleiben würden. Dahero dann allerdings unbilllich scheinen würde/ wann man Sie oder Deren Nachkommen zu Haltung dessen / was Sie versprochen und / wiewohl nicht privative, hingegeben / anstrengen/ hingegen aber das Ihrige unter vorigen und zwar iſo noch mehr extendireten Ansprüche und einer solchen ganz ungestandenen Regul, welche alle Landes- Fürstl. Jura absorbiret/ zurücke ziehen wolte; Es müſte denn auch an Fürstlicher Seite durch gleichmäßigen dissentum alles ad Statum Testamenti wiederum revertiren.

XXXIII. Will man aber weiter auff die Particular- Vergleiche gehen/ so nach dem Haupt- Vertrag über gewissen Materien/ zwischen denen Chur- und Fürstl. Herren Brüdern getroffen worden; So finden sich gleicher Gestalt eine und andere vestigia der zuvor vigore Testamenti & Pacti beschenehen

§ 2

(a.) §. Wann aber einer durch diese Lande reisset / &c. (b.) §. Wann ein Delinquent &c. junct. §. anteced. Damit sich auch hinführo &c. (c.) §. Keinem Kriegs- Volck &c. & §. seqq.

Landes- Theilung mit aller Hoheit. Als wann e.g. in dem wegen der Thüringischen Schriftsassen den 17. Julii Anno 1657. und also kurz nach dem Haupt-Vertrag aufgerichteten Sangerhausischen Recels §. 1. eben diese illation gemacht/ und darum dem Herrn Administratori die Schriftsässigen Häuser in denen Städten überlassen worden / wie die ausdrücklichen Formalia lauten:

Weil solche darinnen gelegen / und nicht vermuthlich / daß Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Christfeel. Andenkens/ dem Herrn Administratori diese darinnen gelegene Häuser ausgeschlossen haben sollten / da doch der Hochseel. Testator in seinem Testament ausdrücklich verordnet/ daß Sie alle Hoheit und Berechtigung über die Städte haben sollten.

Desgleichen ist in einem andern Recels, so zwischen Chur- Sachsen und Sachsen-Naumburg in Anno 1674. den 29. Septembris wegen der Voigtländischen Waldungen und Bergwerke / wie auch implicite der Schriftsassen halber die determination mit diesem Unterschiede geschehen:

Daß die Berg-Nutzungen / welche auff der Schriftsassen Grund und Boden gefallen / dem Churfürsten alleine / hingegen auch dem Fürstl. Theile diejenigen alleine zukommen sollten / welche von solchen Orten zu erlangen / die vor der Landes- Theilung denen Privatis oder Communen / so unter Fürstl. Landes-portion gehören / vererbet gewesen. Am Ende aber solches Vergleichs ist dieses:

Schließlich soll dieses alles auff unsere beyderseits Chur- und Fürstl. Nachkommen und Landes- Successores sich erstrecken; zu befinden.

XXXIV. Was die Käyserl. Confirmationen und Investituren / so wohl die Ertheilung und Renovationen der Privilegien anbelanget / gleich wie sie à Summo Rerum Capite herrühren / und zu mehrerer Bestätigung des Testaments und Haupt- Vertrags hauptsächlich angesehen seyn; Also entstehen auch daraus zu Behauptung des Gegensatzes wider das Churfürstl. asserirte Jus Primogenituræ und daraus weiter angezogene universal-Succession, Union und Hoheit über die Fürstl. Lande noch die stärckesten und kräftigsten Beweißthümer; Wann in der Confirmation, so vom Käyser Ferdinando III. Glorwürdigsten Andenkens / über das Testament den 20. Novembris Anno 1652. geschehen / und zugleich dessen EXECUTION übernommen worden / solche Testamentliche Disposition ausdrücklich eine Theilung oder Abtheilung / ohne einigen gemachten Unterschied genennet und gesaget wird:

Daß der Hochseel. Testator zu Vermeidung aller Mißverständnisse zwischen Dero lieben Söhne Ebd. Ebd. Ebd. Ebd. eine väterliche Disposition und Abtheilung / wie es mit Ihrem Churfürstenthum / Land und Leuten / und sonst gehalten werden sollte / und wie Sie es in Väterlichen Treuen iedwedem Ihrer Söhne am zuträglichsten er messen / nach Ihrem besten Wissen und Willen / der Billigkeit gemäß

gemäß/ den 20. Julii besagten 1652sten Jahres wohlbedächtig auffge-
 setzt/ versiegelt und beyleget; Und ob Sie wohl der väterlichen gewis-
 sen Zuversicht lebten/ daß vorbemeldte Dero Söhne L. L. L. Ebd. solchem
 Ihren Väterl. letzten Willen gehorsamlich nachkommen und Ihre wohl-
 gemeinte Sorgfalt und zu Ihnen Allerseits tragende gute Affection
 daraus erkennen würden/ dennoch der Schuldigkeit zu seyn erachtet/
 Ihrer Kayserl. Majest. solches zu hinterbringen und gebührend zu er-
 suchen/ daß Sie nicht allein Ihren Consens darein ertheilen/ und
 dieselbe aus Kayserl. Macht und Gewalt confirmiren/ ratifici-
 ren und bestätigen; sondern auch darüber halten/ und
 die Execution übernehmen wolten. Welches dann
 auch Ihre Kayserl. Majest. angesehen/ wahrgenommen und betrach-
 tet/ daß diese Ihre führende Intention ganz rühmlich und in der
 selbst- redenden Billigkeit gegründet sey/ und daher mit wohl-
 bedachtem Muth/ gutem Rath und rechten Wissen nicht allein Dero
 Consens zu obgemeldter Väterl. Disposition ertheilet/ und die-
 selbe aus Kayserl. Macht und Gewalt gnädigst confirmiret/
 ratificiret und bestätigt; sondern Sich auch erkläret/ daß
 Sie ins künftige von tragenden Kayserl. Ampts we-
 gen wolten daran seyn/ und darob festiglich halten/
 daß mehrberührte Väterl. Disposition alles Ihres
 Inhalts exequiret und vollzogen werden solte.

XXXV. Ferner und so viel die Kayserl. Belehnung concerniret/ ist solche
 bey der 130 regirenden Röm. Kayserl. Majest. in Anno 1660. den 10. Junii von
 allen vier Chur- und Fürstl. Herren Brüdern unmittelbahrer Weise gesu-
 chet/ und auch durchgehends auff gleiche Weise vor dem Kayserl. Thron er-
 halten/ und einer so wohl als der ander/ nach Inhalt des Lehn- Briefes a.
 mit Fürstenthum/ Land und Leuten/ Regalien/ Frey-
 heiten/ Würden und Herrlichkeiten beliehen worden. Derglei-
 chen Belehnung dann nicht nur (1.) an sich selbst in solchen Formalien/ die
 Landes- Fürstl. Hoheit und Territorial- Gerechtigkeit/ mit denen davon de-
 pendirenden Juribus, als der fürnehmste modus acquirendi ganz ungezwei-
 felt mit sich bringet/ b. und keinem appenagirten Herrn ertheilet wird; c.
 Sondern auch/ soferne solche denenselben auff die (2.) von Ihnen zugleich
 beschehene Abschiedung der Gesandtschafften und Imploration, wie nicht weni-
 ger (3.) mit einander ertheilte Vollmachten und Creditive, so wohl (4.) zu
 einerley Zeit und mit gleichen Solennitäten/ auch (5.) in einem gesamten
 Lehn- Briefe wiederfahren/ gleichen Fürstl. Stand und Befugnis giebet/ oder
 doch

(a.) §. Reichen und leihen & §§. seqq. (b.) Knichen. de Jur. Territor. c. 2. Reinking de
 Regim Secul. Eccl. l. 1. C. V. c. 2. n. 9. Knipsch. de Jur. Civit. Imperial. l. 2. C. 5. n. 46.
 & seqq. & Doctores communiter. (c.) Springsf. de Appenag. c. 11. n. 273.

doch zum wenigsten daraus zu schliessen ist/ daß demjenigen/ so nebst dem andern mit Land und Leuten solcher gestalt beliehen wird/ die Landesfürstliche Hoheit über dessen Lande nicht zustehet: Denn dieses wolte sich nicht wohl leiden/ würde auch dessen kein Exempel zu finden seyn. Es militiren aber noch weiter aus denen literis Investituræ selbstn wider die asserirte Union und incorporation, so wohl wider das Jus Primogenituræ und daraus gefolgerte universal-Succession und Hoheit/ folgende bewärthehte und unhintertreibliche Argumenta:

XXXVI. Indem in dem ganzen Lehn-Briefe so wohl anfänglich in verbis relativis der petition, a. als hernach in ipsa dispositione b. das Churfürstenthum mit seinen Zubehörungen/ so an den Churfürsten allein gefallen/ von denen andern Landen/ darinnen derselbe mit denen übrigen Herren Brüdern zugleich succediret/ merckwürdig/ und beydes nach gegenwärtiger acquisition, als künftiger Succession, zu drey bis vier maylen unterschieden ist/ massen dann die leztern verba dispositiva, c. worinnen die ganze Substanz der vorgegangenen Belehnung begriffen/ also klährlich lauten:

Daß der vorhergenante Churfürst Johann Georg der Andere und seine männliche Leibes- Lehns- Erben NB. Daß obgemeldte Churfürstenthum zu Sachsen mit dem Erk- Marschall- Amte/ der Chur und Vicariat, der Pfalk zu Sachsen und Burggraffschafften zu Magdeburg und Meissen/ auch NB. nebens Er. Ed. Dero dreyen Brüdern/ Augusti/ Christiani und Morikens L. L. Ed. so wohl derer allerseits männlichen Leibes- Lehns- Erben/ NB. mit allen andern obbenannten Landen/ derselben Herrlichkeiten/ Freyheiten/ Bürden/ Gerechtigkeiten/ Zu- und Eingehörungen/ so NB. weiland Herkog Morik und desselben Bruder Herkog Augustus von Ihrem Vater weiland Herkog Heinrichen zu Sachsen ererbet/ nach Chur- und NB. Fürstenthums Rechten und Gewohnheiten/ insonderheit nach obgedachtem Väterl. Testament de Anno 1652. und brüderl. Vergleich de Anno 1657. innenhaben/ besitzen/ geniessen/ gebrauchen und verwerten solten/ als bey Herkog Johann Friedrichen/ Herkog Moriksen/ Augusto, Christiano dem Ersten und Andern/ und Johann Georgen dem Ersten und Andern Ihren Vorfahren gewest

(a.) s. Wann nun Uns &c. (b.) s. Das haben Wir angesehen &c. & s. Sehen demnach/ meinen und wollen &c. Et præsertim s. Als nehmlich &c. (c.) eodem s. Als nehmlich &c.

west und herkommen ist/ von aller männiglich unverhindert. Wo aber der vielbestimmte Herzog Johann Georg der Andern Churfürst ohne Männliche Leibes- Lehns- Erben mit Tode abgiengen / und Sr. Ebd. Leibes- Lehns- Erben nicht mehr vorhanden/ So solte das Churfürstenthum zu Sachsen mit dem Erbk Marschall- Ampte/ der Chur/ Vicariat, Burggraffschafften Magdeburg und Meissen/ auch allen zur Chur gehörigen Gerechtigkeiten und pertinentien/ auf Sr. Ebd. dreyer Brüder/ Herzog Augusti/ Christiani und Morikens E. E. Ebd. und Dero allerseits Männliche Leibes- Lehns- Erben/ NB. nach Ordnung und Succession der güldenen Bull/ Reichs- Herkommen und vorbe- sagtes Herzog Johann Georgens des Ersten Väterl. Disposition, NB. die andern obangezeigten Lande aber und dero selben Freyheiten/ Gerechtigkeiten/ Zu- und Eingehörungen nach selbiger klärl. Testaments- Ordnung und buchstäblichen Versehung auff Sie kommen und fallen.

Gestalt dann was hier unter andern von Chur- und NB. Fürstenthums- Rechten und Gewohnheiten *verbis Cæsar. claris & dispositivis* gedacht/ und so wohl in dieser als andern vorhergegangenen Kaiserl. Belehungen oft wiederholet wird/ alleine zu satzamen Beweis dienen könte/ daß nicht einerley Recht beyderley Lande *afficire* / oder des Churfürstenthums Primogenitur- Recht sich auff die Fürstlichen Lande keinesweges erstrecke.

XXXVII. So ist auch ferner a. dieses versehen;

Daß/ da einer unter den Fürstlichen Brüdern oder Dero selben Leibes- Lehns- Erben und Nachkommen *sine descendentibus Masculis* versterben würde/ die übrigen Brüder/ auch dero selben Leibes- Lehns- Erben und Nachkommen / in allen dessen Landen und zugetheilten Portion, Rechten und Gerechtigkeiten/ Inhalts des Väterl. Testaments/ *succediren* und folgen solten.

Da sonst nach dem Primogenitur- Recht der nachgebohrnen *Deputata* dem Primogenito, wie oben b. angeführet. alleine heimfallen.

§ 2

XXXVIII.

(a.) Eod. §. *verfic.* Da auch einer. [b.] Arg. XVI.

XXXVIII. Ingleichen ist das klare und zu vier unterschiedenen mah-
 jen wiederholte effatum Cæsareum von beschehener **Theilung** darinnen zu
 befinden/ wann nicht nur (1.) a. gesaget wird:

Daß durch das von Kaiserl. Majest. am 20. Novembr. 1652. allergnä-
 digst confirmirte Testament / und die darauff den 22. April. Anno 1657.
 erfolgte brüderliche Vergleichung / so wohl ratione **der Abtheilung**
des Eigenthums und Possess, als auch der Succession und Mitbe-
 lehnschafft obbenanter sämtlichen Lande / Leute und aller darzu
 gehörigen pertinentien ausdrücklichen Versicherung gethan; Sondern
 auch (2.) b. daß / wie vorgedacht / nach Art und Weise so wohl der
Abtheilung des Eigenthums und Possess als auch der Suc-
 cession vorbenanter Land und Leute verliehen worden; Und nach-
 mahls (3.) c. daß / was offberührtes Väterliche Testament auch dar-
 auff erfolgter Chur- und Fürstl. Vergleich der **Vertheilung** halber
 unter kemeldten vier Brüdern verordnet / demselben allerdings nach-
 gelebet werden; It (4.) d. Daß / wie gleichfals kurz vorhero angefüh-
 ret / die übrigen Brüder und Derselben Männliche Leibes- Lehn- Er-
 ben dem verstorbenen Bruder und desselben Leibes- Lehn- Erben in
 allen dessen Landen und zugetheilte Portion succediren und
 folgen solten.

XXXIX. Nichts weniger wird Ihnen das wahre und eigentliche Erb-
 Recht mit klaren Worten zu unterschiedenen mahlen zugeleget und gesaget:
 Daß die benannten Fürstenthümer und Lande / Graffschafften / Herr-
 schafften und ihre Zubehörungen von Herzog Morizen / Herzog Au-
 gusto, Christiano dem Ersten / Christiano dem Andern / und Johann
 Georgen dem Ersten / fünff Churfürsten / **an Sie gefallen und**
geerbet.

Item (2.) f. mit fast eben diesen Worten:

Daß solche Lande nach Absterben Johann Georgen des Ersten / auff
 Herzog Johann Georgen den Andern und Sr. Ebd. Brüder
 Augusti, Christiani und Morizens E. E. Ebd. be-
 sage vorgemeldten Testaments und Vergleichung
 geerbet und gefallen.

Und (3.) daß Sie die Lande / so weyland Herzog Moriz und desselben
 Bruder Herzog Augustus / von Ihrem Vater/
 weiland Herzog / Heinrichen zu Sachsen ererbet /
 nach

[a.] s. Wann nun Uns &c. verf. Welches alles wie obangezogen &c. [b.] s. Reich
 und verleihen &c. [c.] s. Und nachmahls haben Wir Ihm &c. verf. Jedoch
 daß in vorgedachten &c. [d.] dict. s. Als nehmlich &c. verf. Da auch &c. [e.]
 s. Und darum mit wohlbedachtem Muth; &c. [f.] s. Sehen demnach &c.

nach Chur- und Fürstenthums Rechten und Gewohnheiten besitzen/geniessen/gebrauchen und verwesen solten.

Woraus (1.) deutlich genug erscheinet / daß auch in vorigen Zeiten kein Jus Primogenituræ gewesen / welches die Postgenitos von dem Erb-Recht ausgeschlossen; Und ist (2.) hierbey abermahls der Unterschied zwischen denen Churfürstenthum und Fürstenthümern / und eines jeden besondere Natur und Beschaffenheit merckwürdig und zu gnugsamen Beweis / daß jenes anders als diese qualificiret sey / zubefinden.

XL. Es ist aber auch weiter a. versehen:

Weil es wegen der sämthl. Chur- und Fürstlichen Lande bey einem allgemeinen Lehn-Briefe verblieben / So solten auff den Fall / wann vor dem Churfürsten und dessen Nachkommen an der Chur einer oder mehr von denen drey Herren Brüdern / oder Dero-selben Nachkommen versterben möchten / Dieselben und alle Ihre Lebens-Erben iederzeit und so oft und viel Fälle sich zutrügen / Krafft dieses bey der blossen Lebens-Muthung gelassen / Ihnen dar-über ein Lehn-Schein ertheilet / und nur in denen Fällen / wann an Seiten des Lehn-Herrn oder des Churfürsten und deren Successoren an der Chur-Würde ein Fall sich ereignete / die wirkliche Belehnung mit allen / und ieden vorgenommen / selbe ertheilet / und ein neuer gesambter Lehn-Brief ausgefertigt / auch biß dahin vorerwehnte Muthung un- darüber gegebene Lehn-Scheine an Kräften gleich gehalten werden.

Welches alles Dinge seyn / die wider das Jus Primogenituræ, Union und alleinige Succession offenbarlich streiten; Dann wann diese statt hätten / oder alle Lande nach denenselben mit der Chur vereinbater wären; So dürffte (1.) abermahls der Unterscheid zwischen denen Chur- und Fürstlichen Landen nicht wiederholet / noch (2.) der Successor an der Chur und Chur-Würde denen andern entgegen gesetzt werden. So würde auch (3.) die gesamte Hand niemahls / als durch den Fall des Primogeniti gebrochen / noch von denen Postgenitis auff alle und iede Fälle derselben Folge geleistet / und ein Lehn-Schein darüber erhalten. Es könte (4.) nicht gesagt werden / daß die wirkliche Belehnung auff den Fall des Churfürstens mit allen und ieden vorgenommen und denenselben ertheilet / viel weniger (5.) daß die vorher beschehene Muthung der wirklichen Belehnung an Kräften gleich geachtet werden

[a.]§. Weil es auch &c.

Den sollte/ in dem es weder eines noch des andern bedürffte/ ehe und bevor die Nachgebohrnen zu würcklicher Succession an der Chur kämen / und dergestalt die fictio Juris ihren Effectum hätte; So siehet man auch (6.) bey solcher Beschaffenheit/ und zumahl aus denen Worten: Krafft dieses bey der blossen Lehn- Muthung gelassen / gar wohl / daß eben die mehrbesagte würckliche Belehnung nur auff den Fall des Lehn- Herrn und Churfürsten denen Fürstlichen Häusern zum besten und zu Ersparung der Unkosten / wie es sonderlich die Acta antecedentia weisen / restringiret und der Kaiserl. Allergnädigsten special Concession und Indulgenz zuzuschreiben ist / daß Sie es also nach- und auch zu dem Ende der blossen Muthung und Lehn- Schein die Krafft einer würcklichen Belehnung gegeben; Dahero es denn keines weges denen Herren Bettern zum Nachtheil und in favorem Juris Primogenituræ ausgedeutet werden kan.

XLI. Endlichen / so wird a. der ganze Actus Investituræ eine sonderliche und sämtliche Belehnung genennet / und mit jenem auffer allen Zweifel auff die Chur- mit diesem aber auff die übrigen Lande oft angezogener massen geziehlet;

XLII. Es hat aber alles dasjenige / was der Buchstabe solcher Belehnung so klar und deutlich vermag / darum um so viel mehr seine unaufflöbliche Verbindlichkeit / weil es (1.) nicht nur von der Röm. Kaiserl. Majestät / als dem höchsten Ober- Haupt und Lehn- Herrn also versehen / und alle Gegen- Handlungen bey Vermeidung Dero und des Reichs schwerer Ungenade und darzu einer Pœn / nemlich 1000. Marck löthiges Goldes / verboten seyn; sondern auch (2.) das ganze negotium, und was der gesamte Lehn- Brieff besaget / von denen Chur- und Fürstl. Interessenten einmüthig abgehandelt und geschlossen / und / welches das meiste / (3.) an Churfürstlicher Seite selbst den Lehn- Brieff / wie er igo in seiner ganzen Substanz begriffen / bezeuge der Acten / entworffen / hernachmahls aber von Ihrer Kaiserl. Majest. mit allergnädigster Gefälligkeit approbiret worden. Daß also allenthalben hierunter tanquam in contractu feudali fides & obligatio reciproca & exuberantior zu dessen immerwährender validität militiret.

XLIII. Ja es haben auch noch vorhero die Chur- und Fürstl. Herren Brüder Sich über diesem ganzen Lehens- Negotio eines gewissen verglichen / und darüber einen ausführlichen Reces, wie es an dem Kaiserl. Hofe angebracht und vollführet werden sollte / de dato den 25. Aprilis Anno 1660. auffgerichtet / worinnen unter andern wiederum merckwürdig zu finden / daß man die Gesandten die petition am Kaiserl. Hofe dergestalt abzulegen instruiret:

Daß Ihre Kaiserl. Majest. auff Artz und Weise / wie Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. nunmehr in Gott- ruhender Herr Vater Christ- seel- Andenkens / so wohl der Theilung / Possess, als auch der Succession und gesamten Hand halber Dero verlassene Landes- Portionen / Leute und Gerechtigkeiten in Dero Väterl. und von damahliger Kaiserl. Majest. Allergnädigst confirmirten Disposition de dato den 20. Julii des 1652sten Jahres gnügliche Verordnung gethan / und Sie nachmahls in

(a.) f. Darauff hat uns &c.

In dem darauff erfolgten Chur- und Fürst-brüderl. Vertrag de dato den 22. Aprilis des 1657. Jahres solches allerding beliebet und Sich darzu verglichen/ Ihnen als Ihrer Chur- und Fürstl. S. S. D. D. D. D. Abgesandten/ Rätthen und Bevollmächtigten solche Belehnung gnädigst thun/ und Ihrer Churfürstl. Durchl. Herzog Johan Georgen dem Andern und Dero Männlichen Leibes- Lehns- Erben das Churfürstenthum zu Sachsen / und NB. was eigentlich darzu gehöret / das Erk- Marschall- Amt/ die Chur und Vicariat, das Herkogthum un Pfalz zu Sachsen/ auch die Burggraffschafften zu Magdeburg und Meissen / NB. hernachmahls nebenst Ihrer Churf. Durchl. zugleich auch Herkog Augusti / Christiani und Morikens S. S. S. D. D. D. und Deroselben männlichen Leibes- Lehns- Erben/ NB. die andern Land und Leute/ Regalien und Hoheiten / Zu- und Eingehörungen/ Gerechtigkeiten/ und Anwartungen leihen und bekennen möchten.

XLIV. Zudem und damit man nicht in die Gedancken gerathe / als ob über diese Belehnung etwas neues pacisciret und eingeführet wäre; So findet sich eben solches und zumahl der so oft bemerckte Unterschied zwischen dem Churfürstenthum und denen andern Landen / wie nicht weniger das denen Nachgebohrnen zugestandene Erb- Recht in denen so wohl im isigen als vorigen Seculo (älterer Zeiten zugeschwiegen) ergangenen Kaiserlichen Belehungen / und besonders in dem nechsten Lehn- Brieff / so Kaiser Matthias, Glorwürdigsten Andenckens / dem Hochseligsten Testatori, Churfürst Johann Georgen dem Ersten den 26. Februarii 1613. ertheilet / mit folgenden gleichfals zu dreyen mahlen a. wiederholten Formalien:

Daß vor- genannter Churfürst/ Johann Georg und dessen Männliche Leibes- Lehns- Erben über und zu Ihrem Lehen / so weyland vielgedachter Herkog Augustus neben weyland Seinem Bruder Herkog Moriken / von Kaiser Carolo dem Fünfften / Kaiser Ferdinando, Kaiser Maximiliano dem Andern und Kaiser Rudolpho dem Andern empfangen und getragen / das Churfürstenthum zu Sachsen / auch darzu gehörige Vicariat, der Pfalz zu Sachsen / Burggraffschafft zu Magdeburg/ auch Er. Liebe vor Sich und Dero Brüdern Augusten und Ihrer allerseits Männliche Leibes-

(a.) S. Wann nun der Hochgebohrne &c. S. Das haben Wir angesehen &c. & S. Als nehmlich &c.

bes. Lehns-Erben NB. mit allen andern obbenannten
 Landen / derselben Herrlichkeiten / Freyheiten/
 Bürden/ Gerechtigkeiten/ Zu- und Eingehörungen/
 so weiland Herkog Morik und desselben Bruder/
 Herkog Augustus von Ihrem Vater/ weiland Her-
 kog Heinrichen zu Sachsen ererbet / und wie die / als
 obstehet / von Herkog Moriken / Augusten / Christi-
 an dem Ersten und Christian dem Andern / Vier
 Churfürsten / an bemeldten Churfürst Johann Ge-
 orgen und NB. Sr. Ebd. Brudern Augusten gefal-
 len und geerbet / nach Chur- und Fürstenthums
 Rechten und Gewohnheiten innen haben / besizzen/
 genießen/ gebrauchen und verwesen solten.

Und eben dieses besaget und bewähret auch der Lehn-Brieff Kaiser Rudol-
 phi II. Glorwürdigsten Andenkens/ welchen Churfürst Christianus II. in
 Anno 1602. ingleichen Herkog Friedrich Willhelm als Vormund und der
 Chur Sachsen Administrator in Anno 1593. erhalten / wie nicht weniger die-
 jenigen/ so in Anno 1578. 1561. und 1548. bey der Albertinischen Linie / it. 1535.
 1521. und 1495. 2c. bey der Ernestinischen / (da es zwar ohne dem um so viel
 weniger Zweifel hat / vertheilet worden; Als woraus das Erb-Recht der
 Nachgebohrnen ausserhalb der Chur-Lande und die differenz zwischen die-
 sen und denen andern Landen überflüssig und in summa, so fern von vielen
 Seculis her bey dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen erscheinet / daß kein
 Exempel einiger anderer Gestalt beschehenen Kaiserl. Belehnung darwider
 mit bestande wird auffgebracht werden können. Inmassen denn auch al-
 lenthalben in dem jüngsten Lehn-Briefe de Anno 1660. die vorhergegan-
 nen pro norma & fundamento angezogen werden / und demnach in so Son-
 nen-klarere Sache es keines mehrern Beweises bedarff.

XLX. Was aber die Lehen betrifft / so von Ihrer Kaiserl. Majest. als
 Könige in Böhmen recognosciret werden/ so seynd das Chur-Haus und das
 Fürstl. Haus Naumburg mit denen Voigtlanden wiederum durchgehends
 auff gleiche Weise / besage des Lehn-Briefs vom 12. Junii 1660. und ohne ei-
 nig gemachten Unterschied beliehen / und ist auch nicht einmahl dieses darin-
 nen zu befinden / was der Reichs-Lehnbrief von würcklicher Belehnung auf
 die Fälle des Lehn-Herrn und des Churfürsten / weil man hier desto weni-
 ger Reflexion darauff gemacht / besaget; Inmassen es dann auch zweifels
 ohne mit Sachsen-Merseburg wegen der Böhmischn Lehen / so es mit
 Chur-Sachsen respectu der Ober- und Nieder-Lausitz erhalten/ gleiche Be-
 wandnis hat. Und eben daraus/ weil jedes Fürstl. Haus seine Böhmischn
 Lehen absonderlich empfänget/ und Chur-Sachsen nicht mit beyden zu gleich/
 son

sondern nur/ so fern es bey jedem Theilhaber der Lande ist/ concurrirret/ ist es wiederum eine kräftige Anzeige/ daß diese Lande so wenig und noch viel weniger als die andern/ mit der Chur uniret/ oder derselben incorporiret seyn/ noch auch das übrige/ was man aus diesem principio und andern præsuppositis schließet/ statt finden könne; Deswegen man sich Kürze halber auf den tenorem der igiten und vorigen Königl. Böhmischen Lehen-Briefe/ in gleichen auf die absonderlichen Reversalien und Verträge mit der Cron Böhmen beziehet.

XLVI. Ferner streitet aus der Kaiserl. Ertheilung und Renovation der Privilegien/ so eben mit der Belehnung den 10. Junii Anno 1660. geschehen/ und auff die vorhergehende Fundamenta gerichtet ist/ gleichfals wiederum das obbemeldte general Argument: Daß (1.) die Fürstl. Herren Brüder solche Renovation mit und nebst dem Churfürsten nominatenus & eodem modo gesuchet und erlanget haben/ welches doch in keinem Primogenitur-Hause statt findet/ a. Und daß auch (2.) von **unterschiedenen Landen / Chur- und Fürstenthümern** darinnen mit öfterer Beziehung auff das Testament und Pactum, so wohl (3.) von andern Dingen/ welche mit dem Churfürstl. assirirten Jure Primogenituræ und Ober-Bothmässigkeit über die Fürstl. Lande nicht compatibel seyn/ Meldung geschieht.

XLVII. Aus der Erb-Verbrüderung und Erb-Vereinigung aber/ als worauf die vorher angezogenen fulcra des Chur- und Fürstl. Hauses/ als das Testament und Pactum zusamt der darüber beschehenen Kaiserl. Belehnung sich oft und viel ausdrücklich gründen/ und insonderheit der Unterthanen Pflicht/ nach Ausweisung der Formula, abgelegt werden/ auch an sich selbst durch der hohen Compaciscenten und Confoederirten theure Eyde bekräftiget seyn/ hat man nicht unbillig an Fürstl. Seiten dieses vor sich anzuführen; Daß (1.) ausser der besondern Aussetzung der Chur nichts von der Succession ex Jure Primogenituræ und daher rührender Hoheit/ sondern vielmehr unterschiedlicher Actû regirender Fürsten gedacht wird. So ist auch (2.) daraus zuvernehmen/ daß die Herzoge zu Sachsen die Theilung unter sich auff mancherley Arth und Weisgleich und ungleich gemacht/ durch Testament und Pacta solche verordnet und bedungen/ wie nicht weniger dieses besonders pacificiret/ daß die Successores solche Testamenta un Pacta der Vorfahren halten und erfüllen solten; Indem Sie keinesweges geglaubet/ daß ein Primogenitur-Recht Ihnen daran hinderlich seyn könnte/ im übrigen aber dafür gehalten/ daß alles/ was innerhalb des Hauses einerley hohen Standes-Verwandte und Erb-Verbrüderete/ oder wie Sie sonst genennet werden/ ungesonderte Brüder und gemeine Socii & Consortes unter sich vertheilten/ nichts desto weniger als ein Corpus aus diesem Vinculo der Erb-Verbrüderung/ Erb-Einigung und lgesamter Erb-Huldigung/ so wohl wegen reciprocirlichen treuen Einraths/ Schuzes und Bestandes zu achten sey; Inmassen Sie dann diese Stücke als sonderbare Bande in allen Pactis insgesamt sich fürbehalten/ und insonderheit des letztern oder des mutui auxiliii halber vor Sich und alle Dero Erben und Nachkommen versprochen: Daß

Um keinerley Ursache willen keiner des andern Feind werden / Ihn beschädigen / auch ieglicher dem andern

deru getreulich mit Leib und Gut/ Land und Leuten wider allemänniglich / niemands ausgenommen / beholffen seyn/ ein iedweder des andern Land und Leute / Mann und Diener/ Gut und Haabe gleich seinen eigenen Land und Leuten/ helfen/ wehren / schützen/ schirmen und vertheidigen/ wann und wie dick das immer die Noth geschicht / auch ieglicher Parthey Schloß / Bestung und Städte der andern Parthey offen seyn soll / Sich dar aus und ein zu behelffen in allen Ihren Nöthen wider männiglich auch ohn Gefährde.

Woraus dann abermahls der gemachte Unterschied derer Lande und Unterthanen und jedes Herrn darüber habende eigene Hoheit und Bothmäßigkeit / so wohl die parität derselben unter sich selbst erscheinet.

XLVIII. Hiernächst hat man zwar auff ältere Fundamenta und die Provisiones Majorum, gegen die izigen Churfürstl. asserta und Præsupposita sich zuberuffen eben nicht nöthig/ so lange die bishero allegirten nähere Principia Domestica und Grundfesten des Hauses bestehen; Wie dann verhoffentlich wohl nichts seyn/ noch erfunden werden kan/ wo durch sie mit Rechtsbestande invalidiret werden könten; Weil aber in denenselben sich hin und her auch auff ältere Versehungen und das Herkommen bezogen / und unter jene vor andern die Dispositio Alberti de Anno 1499. als des Stamm-Vaters dieser Chur- und Fürstl. Sächsl. Linie gerechnet wird; Gestalt dann auch die Posterität in einem und dem andern nachstgefolgten grad darauff das Absehen genommen/und zudein erinnerlich/das man auch noch vor kurzer Zeit an Churfürstlicher Seite/um seine eigene Intention zu fundiren/dahin geziehet hat / weil zu voraus dieses und zwar mit eigener Einwilligung der Herren Söhne darinnen verordnet / das die Meißnischen und Thüringischen Lande / welche der Testator von seinem Vetter / Churfürst Friedrichen dem Andern ererbet/ und aus der Theilung mit seinem Bruder / Churfürst Ernstten bekommen/ ins künfftige nur einen einigen regirenden Herrn/nemlich den Aeltesten / die Jüngern aber nach unterschiedlicher Beschaffenheit der Fälle nur ein Gewisses an Einkünften haben solten; So wird nicht undienlich seyn / sondern zu mehrer Erläuterung und Bestärkung des vorigen gereichen / wann gleichsam in ist- angezogenen Gegen-Schein aus mehrbesagter Disposition erwiesen wird/das dadurch das Jus Primogenituræ nicht eingeführet/ noch die izige Churfürstl. Intention, sondern vielmehr das Contrarium daraus zu behaupten stehe. In Erwägung/das solche (i.) das gegenwärtige Theilungs-Exempel klar vor Augen stellet; Indem vermöge desselben dem ältesten Sohn Herzog Georgen gedachte Thüringische und Meißnische / dem andern aber/ Herzog Heinrichen/ die Frieslande verschaffet und zugetheilet/ oder/ wie die verba formalia a. lauten/verordnet worden: Das

[a.] f. So Wir von dieser Welt scheiden &c.

Daß Herzog George das Land Meissen und Thüringen vor Sich und seine Erben zu seinem Theil / und Herzog Heinrich vor Sich und seine Erben die bestimmten Frießlande auch zu seinem Theil haben / besitzen und gebrauchen solte.

Und ob zwar (2.) die Theilung der ersten in futurum bey denen Successoren verbotzen / oder gesaget wird / daß nach Ihrem Tode dieselben Lande nicht getheilet oder zertrennet werden solten; So hat es doch nicht die Meinung / als ob der Primogenitus alleine darinnen succedirte / vielmehr aber lauten die klaren Verba Dispositionis a. also:

Daß nach beyder Söhne ihrem Tode dieselben Lande nicht getheilet oder zutrennet / Sondern Ihrer jaller Leibes - Lehns - Erben zu gleichen Theilen gehalten werden solten.

Woraus dann (3.) der Status communionis und daß das Eigenthum derer Lande in Gemeinschaft gestanden / der Aelteste aber nur die Administration der Regierung gehabt / klärlich abzunehmen; Jedoch (4.) nur in so weit / was die damahls von dem Alberto bereits acquirirten Lande betroffen: Quoad futurum aber disponiret der klare und dürre Buchstabe:

Daß / wann entweder dem Testatori selbst oder seinen beyden Söhnen / oder Ihren Erben durch rechte Angefälle andere Lande mehr / denn Er isunder hätte / zufallen würden; So solten dieselben durch die Söhne / oder Ihre Erben / Brüderlich und freundlich zugleich getheilet werden.

Welches dann / wann es bey der in Anno 1657. vorgegangenen Landes - Theilung darnach ergangen / und die Väterliche Disposition ein anders nicht vermogt hätte / zu großem Vortheil der Fürstlichen Häuser würde ausgeschlagen seyn. Zudem ist (4.) in der Dispositione Alberti die Regierungs - Form / oder vielmehr deren Administration, quoad praesentia blosserdinge und ohne Unterschied der Linien nach dem Alter und Seniorat, und nach der Tauglichkeit und Qualitäten / nicht aber nach der Primogenitur eingeführet; Inmassen dann in dem ganzen contextu mit keinem Worte des Juris Primogenituræ gedacht / und auch Herzog Albrecht nicht Churfürst / sondern die Chur seinem ältesten Herrn Bruder samt dem halben Theil der Väterl. Lande schon 14. Jahr vorher zugetheilet gewesen / daß er also diktals nichts zu allegiren gewußt / noch unter seinen Söhnen ein dergleichen Primogenitur - Recht / wie bey der Chur agnosciert; Denn solchen falls wäre seine brüderliche Theilung nichtig / und seine Disposition überflüssig zu achten / und könnte auch (5.) die Parification b. nicht statt finden:

Daß nehmlich / wann Herzog George von seinen Meißnischen Landen gedrungen würde / Er alsdenn von dem jüngern Sohn / Herzog Heinrichen in Frießland auffgenommen werden / und das Schloß und Stadt Frauenecker samt den vierdten Theil der Nutzung von Frießland / wie vorher im umgekehrten Fall in Meissen Herzog Heinrichen zum besten geordnet / bekommen solte.

§ 2

(a.) §. Geschähe es auch / daß Unser Söhne einer &c. (b.) §. Geschähe es auch
daß Unser Sohn / Herzog George &c. Sinte.

Sintemahl nach dem Primogenitur-Recht es dieser Vererbung und Vererbung Herzog Georgens nicht bedurfft) sondern Herzog Heinrich / als der Jüngere / hätte diesem als dem ältesten ohne dem weichen müssen.

XLIX. Was das Herkommen und die Observanz anbelanget / So ist ex fide Historica und aus unterschiedenen bewährten Scribenten gnugsam darzuthun / auch auffer dem offenbar / daß bey dem Hause Sachsen so wohl zu der Zeit / ehe die Chur = Würde an dasselbe kommen / als hernach / aufferhalb der Lande / so zur Chur eigentlich gehören / entweder die Theilungen oder die Gemeinschaft von vielen Seculis her statt gefunden: Wie dann (1.) nicht zuverneinen stehet / daß Conrad der Grosse / erster Marggraff zu Meissen und Stamm Herr der Chur = und Fürsten zu Sachsen / beyder Linien in Anno 1155. (älterer Zeiten nicht zugedencken) noch bey Lebzeiten und in seinem hohen Alter seine Lande unter seine Söhne getheilet / und dem Ältesten Ottoni, so den Stam fortgeplanzet / das Marggraffthum Meissen / Dietrichen das Marggraffthum Lausitz / Dedoni die Graffschafft Rochlig / Heinrichen die Graffschafft Wettin / und Friedrichen die Graffschafft Brehna gegeben. a. Desgleichen hat in Anno 1265. Marggraff Heinrich / der Erleuchtete / Welcher die Landgraffschafft Thüringen zu dem Marggraffthum Meissen gebracht / noch bey seinem Leben die Theilung der Lande zwischen seinen 3. Söhnen gemacht / also daß der Älteste / Albertus Thüringen / der andere / Fridericus das Osterland / und der Dritte Friderich / ob gleich erst hernach / den obern Theil von Meissen / und in specie Dresden / weil sich der Herr Vater das übrige ad dies vitæ reserviret / erhalten; b. Inmassen denn auch jedes Land zu der Zeit seine sonderbare Consistenz, Beilehung / Grängen und Verfassung gehabt. Nicht weniger hat (2.) Marggraff Friedrich der Strenge nach Absterben seines Vater / Marggraff Friedrichen des Ersten / ob gleich bey demselben als zuletzt überbliebenen alleinigen Regenten gute Gelegenheit gewesen / die Länder bey dem Fürstl. Nachkommen beyhalten / oder solche dem Erstgebohrnen zu lassen / dennoch vor Sich und in Vormundschaft seiner andern dreien Herren Brüder / Balthasars / Ludewigs und Willhelms die Regierung der Länder angetreten / und solche auff diese Arth 15. Jahr lang / und zwar zu Ihrer allerseits besten geführet; Wie Sie dann auch nach geendigter Vormundschaft in gemeinschaftlicher Regierung gelebet / bis umb das 1376.ste Jahr; Denn um selbige Zeit zertheilten Sie die Fürstenthümer auff Betheidigung des Erz-Bischoffs zu Mainz / Friedrichs / Burggrafens zu Nürnberg in drey Orth / solcher Gestalt / daß Marggraff Friedrich das Untertheil zu Meissen / oder das Osterland / und Landgraff Balthasar Thüringen / Marggraff Willhelm aber den Obern Theil in Meissen / und darinnen sonderlich die Städte Dresden / Freyberg / Cam-

nig

(a.) Andr. Mollerus Theat. Freib. part. post. pag. 1. Author des Chur- und Fürstl. Sächs. Helden-Saals / in Conrado Magno p. 419. & seqq. (b.) Vid. des Churfürstl. Sächs. Raths und zu denen Geheimen- und Reichs-Sachen bestellten Secretarii und Archivarii Antonii Weckens Beschreibung und Vorstellung der Stadt Dresden / so mit Churfürstl. Sächs. Belieben und Privilegio, auch besonderer Censur in Anno 1680. heraus gangen / part. II. Tit. I. P. 104. & 108. Fabricius de Origin. Saxon. lib. 6. sub An. 1265. & seqq.

„nis und Zwickau überkommen. a. Nachdem aber (4.) ferner Marggraff Wil-
 „helm ohne Leibes- Lehn- Erben verstorben / ist das Meißner- Land an seine
 „Vettern / als an Marggraff Friedrichens des Strengen zwey Söhne / nah-
 „mentlich Marggraff Friedrichen den Streitbaren / nachmahls ersten Chur-
 „fürsten / und seinen Herrn Bruder Marggraff Wilhelm / und dann an
 „Marggraff Balthasars hinterlassenen Sohn Friedrichen den Jüngern ge-
 „fallen / welche sich hernachmahls in Anno 1410. gleicher Gestalt darein
 „getheilet / und ist / vermöge des darüber auffgerichteten Vergleichs / nebst
 „andern Orten auch die Stadt Dresden auff Friedrichs / Landgrafens in
 „Thüringen Antheil kommen. b. Endlich aber ist alles wieder auff Marg-
 „graff Friedrichen / welcher in Anno 1426. zur Chur- Würde gelanget / geer-
 „bet worden; Und also hiermit klar und ausgemacht / daß / ehe und bevor die
 „Chur- Würde an das Haus Sachsen gediehen / kein Jus Primogenituræ, noch
 „die daraus entstehende Universal-Succession und Hoheit bey demselben her-
 „gebracht und eingeführet gewesen / sondern die Theilung oder Gemeinschaft /
 „so oft nur ein casus dabilis sich ereignet / mit gleichem Recht und Befugnis
 „statt gefunden; Welches denn auch vielleicht in so weit ohne allen Zwei-
 „fel ist.

L. Es bleibet aber noch mehr die Frage übrig / wie es denn hernach-
 mahls ergangen / als die Chur- Würde an das Haus Sachsen gekommen /
 und Marggraff Friedrich deren erster Besizer und Primus acquirens, Krafft
 der Theilung und Brüderlichen Erbschafft aber Marggraff zu Meissen und
 im Osterlande gewesen / und darbey als alleiniger Regent das Primogenitur
 Recht zu introduciren wiederum gute Gelegenheit / auch die Disposition der
 güldenen Bull / wann sie sich anders dahin extendiret hätte / vor sich gehabt?
 Allein es haben dessen ungeachtet seine zwey ältesten hinterlassenen Herren
 Söhne / Churfürst Friedrich der Andere oder der Gütige / und Herzog Wil-
 „helm (denn der Dritte / Sigismundus geistlichen Standes und Bischoff zu
 „Würzburg gewesen) die Länder / ausgenommen was zur Chur gehörig
 „und Herzog Friedrich alleine gehabt / **ingefamt** bis in das 1445te Jahr
 „regiret / in selbigem aber sich die Herren Brüder in ihre Lande getheilet /
 „und in solcher Theilung der Churfürst das Marggraffthum Meissen be-
 kommen. c. Und wiewohl nach solcher Theilung / darinnen Herzog Wil-
 helm ganz Thüringen / samt der Pflege Coburg und dem halben Theil der
 Bergwercks- Nutzungen erlanget / und welche von Bischöffen und Land-
 Ständen mühsamlich ausgearbeitet worden / grosse difficultäten und end-
 lich ein unglückseliger Bruder- Krieg entstanden: So findet sich doch nir-
 gends / daß über dem Recht und Befugnis der Theilung an sich selbst ein-
 nige controvers sich ereignet / sondern es haben vielmehr die Uneinigkeiten aus
 andern Ursachen / und meistens von Dienern / hergerühret. d.

L I. Ebener massen ist es geschehen / als Fridericus II. und nach-
 mahls dessen Bruder / Herzog Wilhelm mit Tode abgangen / und dieser
 keinen Sohn hinterlassen / sondern Churfürst Friedrichs zwey Söhne / als
 Churfürst Ernst und Herzog Albrecht / als der Stam- Vater des Chur-
 und

(a.) Ant. Weß part. II. tit. I. pag. 115. iisdem fere verbis. (b.) Id. pag. 117. (c.) Id.
 dict. loc. pag. 119. (d.) Vid. summariter Fabricius de Orig. Sax. l. 7. in Friderico
 & Wilhelmo. Author des Sächs. Helden- Saals in Friderico II. pag. 387. & seqq.

und Fürstl. Sächf. Albertinischen Hauses zu allen Chur- und Fürstl. Landen übrig bleiben. Denn da haben sich beyde Herren Brüder vereiniget/ die auff Sie verfallten Fürstenthümer und Länder unzertheilet und unter einer gesambten Regierung zu lassen / welche gesambte Regierung bis in Annum 1485. bestanden. Da dann in selbigem Jahre sich die Herren Brüder gesondert / also / daß der Churfürst Ernst getheilet und Herzog Albrecht / weil die Wahl bey Ihm bestunde / gewählt / und unvermuthet zu dem Meißnischen Theile gegriffen; Was aber zur Chur gehörig / ist ausgesetzt worden. Inmassen der darüber auffgerichtete Theilungs-Recess sub acto Frentags nach Bartholomæi d. an. ein solches besaget. a. So findet sich auch so wohl in diesem als vorhergehendem Exempel ganz nichts / daß der Primogenitus über des Nachgebornen zugeheilte Lande einigen Vorzug in Kriegs- oder andern Sachen / geschweige daß die Landes-Hoheit ganz und gar / Sich vorbehalten / sondern Sie haben durchaus mit gleichem Recht getheilet / ein jeder seine besondere Regierung und Land-Tage gehalten / und ist noch darzu nach gemeinem Sachsen-Recht / wie gedacht / dem Jüngsten die Wahl verblieben; Gestalt Sie dann auch Zeit während der Gemeinschaft in allen Dingen mit gleichem Landes-Fürstl. Recht und Respect concurrirer / wie e. g. aus der unter beyder Nahmen ausgegangenen und mit Ihren Majest: Siegel bekräftigten Landes-Ordnung de Anno 1482. (wie die formalia im Schluß lauten) b. zur Entzweyung erhellet; Und ist dieses Exempel darum desto merckwürdiger / weil eben mit solchem beyderseits Sächf. Linien / als die Ernest- und Albertinische / ihren Ursprung genommen.

LII. Wie es aber in dem nächstgefolgten Grad, als Herzog Albrechts Söhne / Herzog George und Herzog Heinrich / Inhalts der hinterlassenen Väterl. Disposition, zur Succession kommen / gehalten worden / und wie fern die Lande in Gemeinschaft oder Theilung gestanden / davon ist vorhero c. gnugsame Anzeige geschehen. Man wil aber doch mit wenigen dieses hinzu thun / was oft allegirter Author d. meldet: Daß sich nemlich Herzog George und Herzog Heinrich diesem Väterl. Willen unterworfen / und vermöge desselben Herzog George die alten Erbländer / als Meissen / ein Theil Thüringen / das Fürstenthum Sagau in Schlessen und die Biebersteinische Herrschafften alleine / hingegen aber Herzog Heinrich die gedachten Frieslande für sich und seine Erben auch alleine behalten / bis Anno 1505. da sich Herzog Heinrich (weil er aus den Frieslanden vertrieben worden / und sich also eben der Casus, davon die Väterliche Disposition besaget / ereignet) mit seinem Bruder Herzog Georgen wiederum getheilet / und die Stadt Freyberg und Wolckenstein / samt diesen zweyen Aemptern und was darunter gelegen / mit allen Bürden / Freyheiten und Gerechtigkeiten bekommen / ausgenommen das Bergwerck und Münze / welche

(a.) Ant. Weck dict. loc. iisdem verbis pag. 121. & 122. add. And. Moller. Theat. Freib. p. post. pag. 124. & 125. (b.) Quam vid. in Corpore Saxon. p. 1. & seqq. (c.) XLVII. [d.] Ant. Weck dict. loc. pag. 127. & 129.

„die Herzog Georg vor sich behalten / und hingen Ihm 72500. fl. an barem
 „Gelde zu denen vier Quatember-Zeiten gegeben/ auch zur assecuration die
 „Städte/ Schlöffer und Aempter Weiffenfels/ Eckardsberge/ Sachsenburg/
 „Hain und Birna/ um/ dafern einiger Termin zurück blieben / dieselben ein-
 „zunehmen / **ZU REGIEREN** und zu genieffen / eingesetzt: Inmassen dann
 auch/ wie aus andern Scribenten bekant ist/ a. Herzog Heinrich in Anno 1527.
 einen Land - Tag zu Freyberg gehalten / und in Anno 1536. sich in den
 Schmalkaldischen Bund begeben / zu mehrerm Beweis der in seinen zuge-
 heilten Landen gehaltenen Landes- Hoheit und Regierung

LIII. So viel aber den weitem Successions- Fall / zwischen Herzog
 Heinrichs hinterlassenen beyden Herren Söhnen/ Churfürst Morizen und
 Herzog Augusto anbelanget / ist die Beschaffenheit desselben gleichgestalt
 aus des Herrn Groß- Vaters obangezogener Testamentlichen Verordnung
 abzunehmen; Wie dann auch solche in dem zwischen beyden Brüdern dem
 5. Martii 1550. auffgerichteten Theilungs- Vergleich b. zum Fundament ge-
 setzt ist/ und also eben dasjenige allhier in consideration kömmt/ was vorher c.
 von Gemeinschaft und Theilung der Lande und deren Regierung daraus
 angeführet worden. Und wiewohl in istgemeldtem Vertrage d. enthalten/
 daß/ wie die Großväterliche Verordnung die ausdrückliche Weise gäbe:

So solte Herzog Moriz Churfürst / als der Aeltere / bey solcher
 Regierung allenthalben bleiben/ und des Herrn Vaters Seel.
 verlassene Land und Leute regieren und behalten/ und Herzog Augu-
 stus und seine Erben Ihm daran keine Hinderung thun;

So ist doch (1.) solche Regierung und Unzertrennlichkeit der Lande nicht auff
 das Primogenitur - Recht / sondern dem Seniorat, inmassen es die Großväter-
 liche Verordnung e. mit sich gebracht / und hier die Worte: **als der
 Aeltere / klärlich anzeigen / gegründet**; Gestalt dann auch durch den
 gangen Vertrag von dem Primogenitur - Recht kein Wort zu finden ist. Und
 wann man (2.) ferner die Dispositionem Albertinam ansiehet/ und wie ver-
 möge derselben f. die Lande / so der Albertus dazumahl besessen / seiner
Söhne Leibes - Lehns - Erben zu gleichen Theilen gehalten
ten/ die künfftigen acquilita aber zugleich getheilet werden
den sollen: So giebet sich von selbst/ daß/ was von der Regierung
 des Aeltesten gesaget / und wann der Jüngste der nicht Regierende genen-
 net wird/ von der blossen Administration/ dem Eigenthum nach/ in Ge-
 meinschaft verbliebenen Lande / zuverstehen sey. Zudem aber / und wels-
 ches (3.) wohl zu mercken; So ist in mehrgedachtem Brüderlichen Ver-
 gleich g.

§ 2

Das

- (a.) Vid. inter alios And. Mollerus Theat. Freib. Chron. part post. pag. 184. & 202.
 (b.) ab init. in verb. Nachdem Unser Groß-Vater &c. & §. Erstlich sollen &c.
 (c.) XLVII. & LII. (d.) §. Und so dann &c. (e.) Vid supra XLVII. (f.)
 ibid. [g.] dict. Und so dann &c.

Dasjenige/ so Herzog Augusto / wie hernach stehet/
 (als nemlich die Städte und Aempter Weiffensfels / Sangerhausen/
 sampt dem Bergwercke da selbst / Freyburg / Laube / Micheln / Weiffen-
 See / Kindelbrück / Sachsenburg / ingleichen das Ampt Altenburg / Ei-
 senberg und Wolckenstein : zugetheilet / von der Regierung des Al-
 tern mit klaren Worten ausgeschloffen.

Wird auch (4.) in accedentibus einer **Sonderung**/ deren sich beyde
 Brüder zuvor Anno 1544. verglichen / und das Herzog Augustus die Lehn
 der Aempter / Städte und Güter / so Ihm darinnen zugetheilet / von Kä-
 serl. Majestät suchen und empfangen lassen / gedacht: Und diese specificirte
 Aempter hat Herzog Augustus pleno Jure Principis & Superioritatis besessen
 und regieret / hat auch seine eigene in dem Vertrag benante Statthalter/
 Canslar und Rätthe gehabt / und ist wiederum nirgends zu befinden / daß
 Churfürst Moriz sich darüber die Landes- Fürstl. Hoheit oder Superiorität
 in dem geringsten vorbehalten und exerciret hätte; Hingegen aber / und wel-
 ches (5.) noch das meiste; So ist nicht nur aus solchem Vertrag / sondern
 auch aus der Praxi selbst zuersehen / und lieget noch hell und klar am Tage / daß
 in denen wichtigsten zu der Landes- Hoheit und Regierung gehörigen Sa-
 chen / als da unstreitig sind / die Landes- Satzungen / Landtags- Hand-
 lungen / Landes- Huldigung / und Münzen / beyde Herren Brüder in
 einer gewissen Vereinigung und Consortio regiminis gestanden / und solches
 mit gleichem Respect und Befugnis / ausser daß des Directorii halber / dem
 Churfürsten einiger Vorzug geblieben seyn mag / geführet haben / im übrigen
 aber / wie gedacht / Ihre Lande und Regirungen unterschieden geblieben seyn /
 und ein ieder Landes- Herr vor Sich gewesen. Gestalt denn / was die Pote-
 statem Legislariam und das Jus Diatarum , dem nechst aber auch den Un-
 terschied der Lande betrifft / der Vertrag a. davon mit folgenden Worten die-
 ses deutlich besaget:

Über das haben Wir Uns auch förder Brüderlich unterredet und ver-
 einiget / wann Wir / Herzog Moriz Churfürst / in Unfern Landen
 in der Münze / Policcy / Kirchen- Ordnungen / Plackeren
 und sonst in andern / worinnen das wäre / Vernehmung und Aus-
 schreibung thun wollen / und solches Unserm freundlichen lieben Br-
 nder Herzog Augusto zuerkennen geben / daß Wir Herzog Augustus Uns
 desselbigen mit Sr. Ebd. freundlich wollen vergleichen / und was
 Wir Uns vereiniget / wollen Wir gleicher Form / wie Sr. Ebd.
 in Ihren Landen thun / in Unfern Landen auch ausgehen und
 ausschreiben lassen / damit die Policcy / Münz und in andern / was son-
 sten die Nothdurfft erfordern wird / in Unser beyderseits Landen
 Gleichheit gehalten werde.

Deßgleichen ist b. der Land- Tage halber mit klaren Buchstaben versehen:
 Wann auch Wir der Churfürst einen Land- Tag wollen ausschrei-
 ben/

[a.] S. Über das haben Wir &c. (b.) S. Wann auch Wir &c.

ben und solches Unserm freundl. lieben Bruder/ Herzog Augusto zu erkennen geben; So wollen Wir Herzog Augustus auff Unsers lieben Brudern Ansuchen die Unsers an denselben Orth / dahin Sr. Ebd. den Land-Tag beschreiben / auch erfordern und beschreiben / und neben Sr. Ebd. alles dasjenige helfen fleißigen/ das die Nothdurfft erfordert; Was auch auff den Land-Tagen beschloffen und durch ein Ausschreiben an Tagbracht werden soll / das wollen Unser ieder in seinem Lande/ doch gleiches lautz/ ausschreiben.

Was nun ditzals der Vertrag in puncto der Landes-Sagungen und Land-Tag-Haltungen mit sich gebracht/ und eben dasjenige ist / so nunmehr in dem Chur- und Fürstl. Freundbrüderl. Haupt-Vertrag a. fast iisdem verbis enthalten/ solches ist auch noch in selbigem Jahre den 12. Novembr. merckwürdig ad praxin kommen; Indem beyde Herren Brüder eine allgem. i. ne Landes- und Policen-Ordnung b. publiciret / in deren Eingang Sie neben einander nahmentlich und mit denen gewöhnlichen Formalien:

Von Gottes Gnaden Wir Morik / des H. Röm. Reichs Erk. Marschall und Churfürst / und von desselben Gnaden Wir Augustus / Gebrüdere / Herzoge zu Sachsen ꝛ.

gesetzt seyn/ Sie reden auch zugleich die Land-Stände an / und beziehet sich zwar der Churfürst auff die bey gehaltenem Land-Tage Ihm von der Landschaft übergebene Articul, setzet aber gleich dabey / daß Sie nun beyderseits/ weil Sie nicht eher darzu gelangen können / dieselben vor die Hand genommen / berathschlaget und darinnen Bersehung gethan. Publiciren darneben die Kaiserl. Policen-Ordnung/ und verneuern diejenige / welche Sie selbst das Jahr vor dem Vertrag heraus gehen lassen; Sie weisen ferner die Unterthanen an Ihre Statthalter/ Rätthe un̄ Regierung/ einer so wol als der andre ohnjalle Unterschied/ verbieten endlich die fremde Münze in Ihren Landen/ und gebieten dagegen in Kriegs-Bereitschaft zu sitzen/ gleichfals conjunctim und mit den Worten zu Unserm Dienste ꝛ. Hierüber (7.) bezeuget der oft allegirte Author c. daß/ als Herzog Heinrich Anno 1541. verstorben/ dessen Herren Söhnen/ Herrn Herzog Moriken und Herrn Augusto zu Sachsen/ den 7. Sept. die gesamte Erbhuldigungs-Pflicht sey abgelegt worden/ und zwar mit diesen anfänglichen Formalien:

Ich schwere / daß ich denen Durchlauchtigen / Hochgebohrnen

(a.) S. Wann in Fried- und Kriegs-Zeiten &c. [b.] Vid. Corpus Saxon. Edit. de Anno 1660. pag. 22. & seqq. (c.) A. Weck p. 4, T. 8. pag. 457. & 459.

nen Fürsten und Herrn/ Herrn Moriken und Herrn Augusto/ Gebrüdern/ Herkogen zu Sachsen ꝛ.

Und finden sich auch (8.) noch Münzen/ die unter beyderseits Nahmen und Bildnis gepräget worden. Welches dann alles solche Dinge seyn/ die in den fürnehmsten Stücken gleichen Landesfürstl. Stand/ und Hobeit und deren wahre und eigentliche Ausübung an Tag legen: Worbey noch sonderlich zu mercken/ daß solches meistentheils geschehen/ da Churfürst Moriz schon zu der Chur gelanget war/ und dennoch darum nichts mehr über des Herrn Brudern Lande prætendiret/ wie Er denn auch deswegen Selbst/ ehe Er zur Chur kommen/ von Churfürst Johann Friedrichen keinen Anspruch behabt/ vielmehr aber seine Lande mit vollkommener Hobeit geruhig besessen. Und ob Er wohl dieselben hernach mit der Chur so fern vereiniget/ daß sie meistentheils unter einerley Verfassung und Regirungs-Form gestanden; So ist es doch in vim unionis perpetuæ nicht geschehen/ vielweniger in effectu von dem Successore an der Chur dafür angenommen worden. Inmassen (9.) als nach dessen Tode Herkog Augustus, als ein kluger und weiser Herr/ zur Chur und alleiniger Regirung gelanget/ Derselbe/ dessen ungeachtet/ im Naumburgischen Vertrage de Anno 1554. dem gewesenen Churfürsten/ Herkog Johann Friedrichen ansehnliche Stücke Landes mit vollkommener Landes-Hobeit und allen davon dependirenden Juribus abgetreten/ die auch dergestalt auff Seine Posterität gebracht worden. Welches alles/ wie es bey derselben mehr als Sonnenklar noch am Tage lieget/ nicht erfolgen können/ wann ein solch Jus Primogenituræ die Chur- und die hernach acquirirten Lande dergestalt afficirte/ daß alle Alienationes und Theilungen aufgehoben würden/ und dasjenige/ was einmahl mit der Chur uniret oder vielmehr nur auff einerley Regirungs-Orth eine Zeitlang tractiret würde/ nicht wiederum könnte getrennet werden. Biwohl auffer dem/ wenn man das Principium unionis & incorporationis, und was daraus weiter geschlossen wird/ von Zeiten Churfürst Morizens an und nach der damahligen Beschaffenheit Seiner alten und neuen Lande und deren Regirung nehmen wolte oder könnte/ so wohl als es nicht geschehen kan/ es die Fürstl. Häuser Sachsen Merseburg und Naumburg/ als welchen die erst lange Zeit hernach acquirirten Lande ex Testamentò Paternò & resp. Avitò, und zumahl auch ex ipsâ Testatoris novâ acquisitione zu Ihrem Erbtheil worden/ gar nicht oder zum wenigsten treffen würde/ sondern vielmehr andere Fürstl. Häuser ihrer darbey warzunehmen hätten.

LIV. Daß es aber auch bey dem letztern sich ereignetem Fall/ als Churfürst Christianus I. als einiger Regent verstorben/ bey dessen hinterlassenen drey Herren Söhnen/ nemlich Churfürst Christiano II. Herkog Johann Georgen dem Ersten und Herkog Augusto gleichmäßige Bewandnis gehabt/ also/ daß die hinterlassenen Lande und dero Regirung/ aufferhalb der Chur/ in Gemeinschaft und pro indiviso gestanden/ und die Aeltesten/ nach dem Sie mündig worden/ die Administration vor Sich und wegen der Jüngern geführet/ folgentlich auch das Jus Primogenituræ extra Electoratum nicht statt gefunden/ dessen finden sich wiederum nachfolgende klare und unwiderlegliche Zeugnisse. Dann (1.) seynd Sie/ wie oben

ben gemeldet/ a. bey der von Herzog Fridrich Wilhelmen geführten vormund-
schafft. Administration der Chur Sachsen zugleich ohne allen Unterscheid be-
liehen worden. (2.) Führet der öftters allegirte unverwerfliche Author b. mit
deutlichen Worten an/ daß Ao. 1592. nach Churfürst Christiani I. seel. Tode

NB. Dreyer unmündiger Fürsten Regierung gewesen.

Welches ja abermahls zu gnugsamen Beweis gesagt ist/ daß die Landes- Re-
gierung einem nicht allein gehöret hat. Es bestärcket aber solches noch (3.) fer-
ner / das bey demselben befindliche Formular c. der den 29. Martii besagten
Jahres abgelegten Erb- und Landes- Huldigung/ mit diesen Worten:

Ihr sollet geloben und schweren/ daß Ihr wollet den Durchlauchtigen/
Hochgebornen Fürsten und Herren/ Herrn Christiano/ Herrn
Johann Georgen und Herrn Augusto / Gebrüdern
Herzogen zu Sachsen/ auch von Ihrentwegen in Ihren un-
mündigen Jahren und biß daß Sie mündig werden/ dem Durchlauch-
tigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Fridrich Wilhelmen
Herzogen zu Sachsen/ der Chur Sachsen Administratorn &c.

Es erscheinet (4.) weiter/ und zwar abermahls aus dem unwidersprechlichen
Fundamento Potestatis Legislatoriæ & Juris Diatarum, nec non Homagii; In
dem nicht weniger zu der Zeit/ da die ältesten Herren Brüder einer nach dem
andern zur Mündigkeit kamen / und vor die Jüngern / entweder in tragen-
der Vormundschaft oder sonst/ die Regierung mit geführet/ alle und jede er-
gangene Landes- Satzungen / und so wohl universal als particular Mandata
und Rescripta, ingleichen die Landtags- Handlungen und Landes- Huldigung
seynd in dem Stylo geführet und eingenommen worden / daß der Churfürst
vor Sich und in Vormundschaft Dero Herren Brüder / und
wie Sie mündig gewesen/ vor Dieselben mit geredet / und dergestalt die
Landschaft/ Lande und Leute iederzeit gemein gehalten;
Wie solches alles kund und offenbar und die Exempla für Augen liegen. Als
e.g. tempore Churfürst Christiani II. in der Erörtherung der Landes- Ge-
brechen de Ao. 1603. d. it. der Appellation- Ordnung de Ao. 1605. e. ab initio
& in verbis:

Von Gottes Gnaden Wir Christian der Andere ic. vor Uns und
in Vormundschaft Unserer sel. geliebten Brüdere/
Herrn Johannis Georgen und Herrn Augusten
fügen hiermit allen und ieglichen Unsern und ingemein allen andern
Unsern und J. L. Ebd. Befehlshabern zu wissen.

Item in Mandato de Anno 1609. & 1614. wegen der wucherlichen Contracte
und unzulässlichen Cessionen a. in verb. init.

R 2

Von

[a.] Vid. supra XLIII. (b.) Ant. Weck part. IV. tit. 8. p. 457. (c.) Id. dict. loc. pag. 461.
(d.) Vid. Corpus Saxon, edit. de Ao. 1660. pag. 145. [e.] Corp. Sax. pag. 607.

Von Gottes Gnaden Wir Christian der Andere ꝛc. vor Uns und den Hochgebohrnen Fürsten Herrn Johann Georgen und dann in Vormundschaft Herrn Augusten/ Unsere freundl. lieben Brüdere / thun kund : Nach dem bey Uns auf jüngst zu Zörgau gehaltenem Landtage Unsere un NB. Ihrer Ebd. Ebd. getreue Landschafft.

Item in sine Mandat.

Befehlen darauff und wollen/ daß sich Unsere und NB. Ihrer E. Ebd. Prälaten/ Grafen/ Herren/ die von der Ritterschafft/ Ober- Haupt- und Ambt- Leute ꝛc. und sonsten ingemein alle Unsere und NB. Ihrer Ebd. Ebd. Unterthanen/ Erb- und Schickverwandte ꝛc.

Item in Mandat de Anno 1603. b. wegen des Tuch- und Gewandschnitts im Anfang/ Mittel c. und Ende. d. Item tempore Churfürst Johann Georgii (welcher auch schon in Ao. 1607. von dem Herrn Bruder Churfürst Christiano I I. zu der Regierung würcklich mitgezogen worden e. in einem Mandat de Anno 1614. f. so gleichfals von dieser materia handelt :

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg vor Uns und den Hochgebohrnen Unser frl. lieben Bruder und Gevattern / Herrn Augusten &c. Entbieten allen und ieden Unsern und NB. Er. Ebd. Prälaten/ Grafen/ Herren und sonsten ingemein allen andern Unsern und NB. Er. Ebd. Unterthanen.

Und ist weder in dieser noch denen tempore Mauricii & Augusti, It. Ernesti & Alberti vorhergegangenen Landes- Satzungen von incorporirten Landen et was zubefinden. Desgleichen was die Erb- und Landes- Huldigung betrifft/ erscheinet solches nicht nur aus der vorher angezogenen / sondern auch derjenigen Notul. die in Anno 1614. e. g. bey dem Rath zu Leipzig observiret worden g in verb.

Ich schwere/ daß ich Herrn Johann Georgen/ Churfürsten zu Sachsen/ meinem gnädigsten Herrn/ vor Sich und Herrn Augusten/ Herzogen zu Sachsen/ Er. Churfürstl. Gn. geliebten Herrn Brüdern/ meinem auch gnädigsten Herrn/ und Derselben allerseits künftigen Männlichen Leibes- Lehns- Erben getreu / hold/ gewärtig und gehorsam seyn/ Ihrer Chur- und Fürstl. Gn. Ehre fördern/ auch Ihrer Chur- und Fürstl. Gn. schuldige Dienst und Pflicht willig leisten will.

(a) Corp. Sax. p. 149. [b.] Corp. Sax. p. 173. & 174. [c.] §. Ob wohl &c. & §. So ordnen und wollen wir &c. verb. in unsern und Ihr. Ebd. Landen. [d.] Vid. etiam Mandat 1607. & 1613. Corp. Sax. p. 159. & 161. [e.] Author des Chur- und Fürstl. Sächs. Heldens Saals pag. 634. [f.] Corp. Sax. p. 153. addat. Mandat. p. 161. [g.] Vid. D. Ziegler de Jur. Majest. l. 1. c. 29. §. 15.

Nicht weniger (5.) seynd die M^{ün}gen bekand und noch in vielen H^{än}den darauff aller dreyer Herren Br^üder und / als einer abgangen / der andern zweyen Nahmen und Bildnis stehet / zu sichern und in Christi Ausspruch a. selbst gegr^ündetem Beweis der von allen zugleich gef^ührten h^öchsten Obrigkeitlichen Gewalt und Landes-Hoheit / massen denn auch die ^übrigen beniemten hohen Jura, wie mehrgedacht / dieses directo mit sich bringen / das zu der Zeit die Lande und deren Regierung unzertrennet und in solidum besessen worden; Und obgleich der Aelteste die Administration der Regierung alleine gef^ühret / So ist doch daraus nicht zu schliessen / das die Communion der Landesf^{ür}stl. Hoheit und Regalien / so wohl der Lande und Leute selbstentwa nur in blossen Worten bestanden / weil hierinnen mehr ad res ipsas als den modum administrandi zu sehen. b. Zu dem aber ist bekand / das F^{ür}sten und Herren keinen nicht in das Consortium Nominis oder Tituli, bevorab dergleichen Dinge / die in re ipsa fast die ganze Substantiam Regiminis exhauriren / einnehmen / wann Er nicht sonst Theil daran hat. Und ob auch wohl nicht ohne / das die j^üngern Herren Br^üder zu der Zeit quoad emolumenta, mit einem gewissen Gelde zu frieden gewesen / und die Gleichheit der Einkünfte so hoch nicht urgiret; So hat man es doch bloß Ihrem guten br^üderlichen Willen zuzuschreiben / und / wie die darüber auffgerichtete Interims-Verträge ausweisen / ist es nur damit auff eine gewisse Zeit ankomen; Und hierüber / da die Hoffnung zur Succession Ihnen nahe geschienen / haben Sie desto leichter circa utilia etwas nachgegeben / und sich mit der Gemeinschaft des zugleich gef^ührten Landesf^{ür}stlichen hohen Respects und Jurium begnügen lassen. Dahero dann daraus gar keine obligatio in perpetuum zu machen. c. Als aber nach Absterben Herzogs Augusti der höchstl^öblichste Churf^{ür}st Johann Georgius I. zu vollkommenen Besitz und Regierung der Lande kommen / dieselben auch mit herrlichen Zuwachs / und zwar meistens Selbst vermehret und erhalten / und zu dem vier erwachsene und verheyrathete / auch hinwiederum allerseits mit F^{ür}stl. Erben gesegnete Herren Söhne vor Sich gesehen; So ist Er als ein Christlicher / weiser und in mehr als 40. jähriger Regierung wohlerfahrner Regent in Anno 1652. zu offterwehneter Testamentlicher Verordnung und Theilung der Lande / und zwar mit solchem hohen und reiffen Bedacht und dieser besondern Circumspection geschritten / das Er die Erb-Portiones, wie oben d. angeführet / Selbst eingezeichnet. Darinnen Er zwar den Erstgebohrnen / über die Chur und was eigentlich darzu gehöret / noch zu Verstärkung derselben mit anderer / so wohl dem Quanto als der Situation nach / stattlichen Erb-Portion und Landen beneficiret / gleichwohl aber auch die drey j^üngern Herren Söhne nicht Herren ohne Land und Landes-Hoheit wollen seyn lassen / sondern einem jeden / und zwar denen beiden J^üngsten meistens von neu acquirirten Landen und Stiftern so viel zugeheilset / das Er sich seines Landesf^{ür}stl. Standes und Hoheit per antea deducta darbey noch wohl erfreuen können. Darneben aber hat Er Sie allerseits so wohl im Anfang a. als Ende b. des Testaments

L auff

[a.] Matth, cap. 22. v. 20. 21. (b.) Vid. Reinking de Regim. Secul. & Eccles. l. 1. Cl. IV. c. 17. n. 16. & seqq. ubi tandem n. 20. ita concludit. Licet itaque administratio & emolumentorum perceptio dividantur, tamen ipsa Regaliorum & Jurisdictionis substantia apud omnes in solidum manet. (c.) Juxta illud: Quod actus familiaritatis fraternæ non constituent obligationem in perpetuum, nec non obligatio personas paciscentes egrediatur. Addat. Reinking. d. l. (d.) XXV.

auff Christ: Söhnliche und natürliche Pflicht / Liebe
und Gehorsam gewiesen / und zu Erfüllung dieses
seines Väterlichen treuherzigen letzten Willens bey
Vermeidung alles zeitlich und ewigen Ubel: ergehens
vermahnet; Inmassen denn auch die drey jüngern Herren Söhne / besage
der Acten und Protocollen / Sich nach der den 18. Novembr. 1656. beschenehen
Publication so bald den 21. Ejusdem darauff erkläret:

Weil Sie befunden / daß angeregtes Testament Dero Hochse:
ligsten Herrn Vaters einiger letzter Wille sey / und daher auch
den letzten Gehorsam ersforderte / zudem in seiner Form ganz
richtig und von Käyserl. Majestät confirmiret; Insonder:
heit aber auf denjenigen / so darwider handelte / ein so schreck:
licher Fluch des zeitlichen und ewigen Ubel: ergehens gele:
get wäre; So blieben Sie des beständigen Vorsazes /
darwider weder directo noch indirecto auff einigerley Wei:
se und Wege zu handeln / sondern diesen letzten Willen /
als ein Väterl. Befehl und Geboth zuerkennen.

Und auch nicht lange hernach der älteste Herr Sohn Ihnen rühmlich beh:
getreten / und sich dergestalt den 23. dict. Mens. vernehmen lassen:

Daß / nach dem die Herren Brüder es allerdings bey dem Väter:
terl. Testament bewenden liessen / und demselben in keinerley
Wege zu wider leben wolten / Als wäre Er auch mit Ihnen
einig / weil Er nicht gern Ursach geben wolte / dadurch Er
mit Jug einiger Contravention beschuldiget werden könnte /
Wie Er denn der Hoffnung lebete / von männiglich das Zeug:
nis zu haben / daß Er den Herrn Vater bis in den Todt ge:
ehret und Ihm allen kindlichen Gehorsam erzeiget.

Welches hier / da man eben wieder auff das nächste Principium des Chur:
und Fürstl. Sächs. Hauses Albertinischer Linie kommen / von dessen Ursprung
und Anfang beyfällig zu gedencken gewesen; Im übrigen aber wird zwe:
fels ohne per hactenus deducta die Theilung und Gemeinschaft der Lande
und deren Hoheit und Regierung / so viel die Observanz und das Herkom:
men bey dem Hause Sachsen von so vielen Seculis her / betrifft / gnugsam und
fine ullô actu in contrarium erwiesen seyn.

LV. Will man aber noch ein mehrers hiervon haben / So geben es die
Reichs: Satzungen selbst an die Hand / wann; zu mahl darinnen a. von
dem Chur: und Fürstl. Hause Sachsen insgemein gesaget / und alles vor:
gehende Lege publicâ desto mehr bestärcket wird:

Daß die Chur: und Fürsten zu Sachsen und Landgrafen
in

(a.) Darauff nun / so haben Wir &c. (b.) Damit nun diese Unsere &c.

in Thüringen über etliche hundert Jahr die vorbenemte Lan-
de in Lehn- und Wehrschafft gehabt / genossen und gebraucht / und
also auff die Herzoge zu Sachsen kommen und gefallen / und durch
**Sie ingesambt und unzertheilet zu Lehn empfangen und
unzertrennet in solidum besessen worden.**

Es könten auch hierüber viel alte Schrifften und Acta angezogen werden/
woraus erscheinet / in was Ehrlicher consideration und Würde die Jüngern
Herren von denen Aeltern / so die Chur gehabt / gehalten worden / so gar / das
Sie Dieselben Ehren- und Freundschaft halber Ihnen selbst fürgezogen.
E. g. Da noch bey der alten Chur-Einie an das damahls auch gesambte
Ober-Hoff-Gerichte zu Leipzig die Churfürsten also geschrieben:

**Unsers freündlich lieben Bettern ꝛ. Und unserm
Ober-Hoff-Richter und Beysitzern ꝛ.**

und was dergleichen mehr. b. Welches zwar die Fürstl. Häuser anizo nicht
begehren / doch aber dahero um so viel betrüblicher die nur vor kurzer Zeit
her aus so gar unerfindlichen maximen herfürgebrochene intentiones empfin-
den müssen. Zu geschweigen was bey allen andern Weltlichen Chur-Häu-
fern mit Theilung oder Gemeinschaft der Lande / welche eigentlich nicht zu der
Chur gehören / sondern ex aliò titulò erlanget worden / e. g. bey dem Chur-
Hause Pfalz respectu Pfalz Zweybrück / Bürckensfeld / Simmern / Lauter-
eck oder Beldens ꝛ. it. bey dem Chur-Hause Brandenburg / respectu der
beyden Fürstl. Fränkischen Häuser Bayreith und Onolzbach / hergebracht
und an sich selbst Reichs- und Welt-kündig auch auffer aller controvers ist.

LVI. Man will aber doch noch endlich hinzu thun / was bewährte
Rechts-Lehrer (1.) nicht so wohl von Theilung der Fürstenthümer und
Herrschaften in Teutschland und dem Heil. Röm. Reich / wo das Primoge-
nitur-Recht oder ein anders nicht specialiter introduciret ist / in genere c. auch
(2.) nicht eben so genau davon schreiben / daß / was ratione Electoratum
und denenselben ex Jure Primogenituræ anhängigen Untheilbarkeit und al-
leinigen Succession in Aur. Bull. Tit. 25. versehen / sich einig und allein auf die
von Anfang zu ieder Chur eigentlich destinierte Provincien und nicht auff die
andern hernach acquirirten Lande erstreckel / wie solches communis Doctorum
opinio ist / a. Sondern vielmehr (3.) um der Sache desto näher zu komen /
was dieselben insonderheit von dem Churfürstenthum Sachsen / und noch
specialiùs von der Divisione ex Testamento Johannis Georgii I. ja gar von der
gegenwärtigen denen Fürstl. Häusern movirten controvers nachdencklich /
und zwar meistens die Sächs. Rechts-Lehrer selbst statuiren. Da findet
sich nun der bereits allegirte Andr. Knichen cit. loc. n. 182. da er expressè sa-
get: Quod sanctio Carolina in Aurea Bulla Tit. 25. eximens Ducatum Sa-
xonix ab omni partione non nisi de Principatibus, qui

§ 2

ad

[a.] Reichs Abschied zu Erffurth de Anno 1567. §. So viel dann &c. 15. [b.] Vid.
e. g. Churfürst Friedrichs und Herzog Johansen Geleits-Brieff Luthero er-
theilet in Anno 1521. den 12. Martii in Tom. Lutheri Edit Altenb. p. 1 pag. 853.
in verb. **Unsern lieben Bruder und Uns** / sapius repetit. [c.] Andr.
Knich. de Sax. non provocand. Jur. verb. Duc. Saxonix c. 3. per tot. Springsfeld
de Appenag. c. 5. n. 21. & seqq. cum mult. allegat.

„ad Electoriã dignitatem pertinent, agat,
 und solches nach der Länge mit gnugsamen *rationibus & exemplis* durch das
 ganze Caput, besonders à n 191. usque ad finem ausführlich machet/und wür-
 dig ist / daß er von dieser materiã gelesen wird. Diesem pflichtet bey Frideric.
 Hortleder von Ursachen des Teutschen Krieges l. 5. c. 22. n. 5. da er noch die
 Orth/ so zu dem Churfürstenthum eigentlich gehören/ specificiret und endlich
 „also schließet: Tertiò autem ac postremò verissimè scriptum à Knichen: de
 „Sax. non provoc. Privil. verb. Ducum Saxoniz c. 3. n. 182. & aliquot seqq.

„vigore Bullæ Carolinæ solum Saxoniz Du-
 „catum ita appellatum in specie censen-
 „dum individuum; Non Landgrafiatum
 „Thuringiz, non Marchionatum Misniæ,
 „non Voithlandiam. It. Johann Limnæus ad Aur. Bull. c. 25.

§. I. observ. V. Da er denen angezogenen beiden Authoribus ebenmäßigen
 Beyfall giebet. Er schreibet aber noch ferner die loc. inobserv. IV. von dem
 gegenwärtigen Statu Controversiæ und eben von der Theilung / so vermöge
 des Testamenti Johann Georgii I. geschehen / mit klaren Worten folgendes:

„Exemplum *Divisionis* nuperum habemus
 „in Familia Electorali Saxonica factum post
 „mortem Johannis Georgii Electoris ao. 1656.
 „secundum Tabulas Testamenti, ab eod. Ao.
 „1652. confectas.

Welchem wiederum G. H. Springsfeld de Appenag. c. 3. n. 79. beyfället / und
 zugleich die zwey vorhergegangene Theilungs- exempla anziehet hifce verbis:

„Sic etiam tempore Electoris Saxoniz Ernesti
 „ac Ducis Albrechti Ducatus ac Ditiones Sa-
 „xoniz *in duas partes divisæ*, nec non Elector
 „Saxoniz Mauritius & Augustus Dux Saxoniz
 „territoria *divisere*. Quos Serenissimus Ele-
 „ctor Saxoniz Johannes Georgius hujus nomi-

nis

[a:] Vid inter alios Andr. Knichen d. l. n. 182. & 203. Dom. Arumæus ad Aur. Bull. Diff.
 6. Th. 33. Hermes Fascicul. Jur. Publ. c. 18. n. 12. Nicol. Betsius de Pact. Famil. Illust. c. 9.
 pag. 605.

„nis primus, piissimæ memoriæ, non ita pri-
 „dem secutus *divisione Ducatum & Diti-*
 „*onum suarum inter illustrissimos filios Du-*
 „*ces Saxonie per Testamentum institutâ.*

Und was noch mehr / so schreibet endlich ein neuer ungenannter Author in
 einem Tractat, so nur neulicher Zeit unter dem Titul: Sacri Romani Ger-
 man. Imperii Procerum Notitia Historico - Heraldico-Generologica in Druck
 kommen l. 2. c. 7. n. 24. nicht nur gleichfalls von solcher Theilung / so
 durch das Testamentum Chur - Fürst Johann Georgii I. geschehen also:

„Recensitis ita generatim Ditionibus, quæ pe-
 „nes Electoralem Liniam sunt, nunc paucis e-
 „arum inter Electorem ejusque consanguine-
 „os *partitio* commemoranda est: Ista verò ni-
 „titur tabulis supremis à Johanne Georgio I.
 „Electore scriptis: *Quibus Provincias inter*
 „*quatuor filios, quos reliquit, dispertivit.*

Und specificiret darunter die einem jeden Herrn Sohne daraus zugekom-
 mene Land und Leute; Sondern setzet auch von gegenwärtiger Controvers
 und dem vermöge offtzugezogenen Testamenti Electoris Joh. Georgii I. einem
 jeglichen Herrn Sohne zustehende Jure Superioritatis notabiliter dieses hinzu:

„De Jure Superioritatis *quò unumquemque*
 „*in sua Ditione gaudere Johannes Georgi-*
 „*us I. voluit*, controversiam patruo patru-
 „libusque movit modernus Elector, cum gu-
 „bernacula suscepisset. Noch einanderer aber a. meldet von
 dem Hause Sachsen in genere dieses: *Jus primogenituræ*
 „non locum habet in Domo Saxonica, ubi il-
 „li pares censentur, quos natura pares consti-
 „tuit & æquales ad hæreditatem admittuntur.

Ein mehreres / welches beydes die interpretatio usualis und doctrinalis bey die-
 sem hohen Hause mit sich bringet / anigo nicht zugebencken.

M

Gleich

[a.) Christian Wittman. Accademia Status lib. 2. c. 5. p. 117. Add. Springsf. cit. c. 3. n. 77.
 & c. 5. n. 21. Reink. d. l. cl. 4. c. 17. n. 85. S. Schüz. de Vicariis Th. 26.

Die Reich wie nun verhoffentlich die zu Anfang gesetzte Thesis, durch die so wohl ex Testamentò & Pactis, als denen darüber ergangenen Kaysersl. Confirmationen und Belehungen/ wie nicht weniger aus der Provisione Majorum, der Observanz und Herkommen von vieler undencklicher Zeit/ ingleichen aus denen Reichs-Satzungen und unterschiedener bewährter Rechts-Lehrer Meinung deducirte LVI. Argumenta gnugsam und fast überflüssig bewähret und bestärcket ist; Also erledigen sich auch dadurch meistens diejenigen Einwürffe/womit der an Churfürstl. Seite formirte Gegensatz behauptet werden will. Denn weil/ so zu sagen/ der ganze Status controversiæ und die Quæstio circâ Jus sublimè Territorii & Superioritatis einig und allein aus dem Brunnen des Primogenitur-Rechts extra Electorum, und daraus-fließender universal-Succession und Incorporation aller Lande/deriviret und geschöpffet werden wil/die antecedentia Fundamenta aber klärllich weisen / daß die Quelle selbst mit den Limitibus Electoratus bis auff gegenwärtige Zeit beschräncket ist; So müssen nothwendig alle daraus in contrarium vorgebrachte rationes hiermit ihren cursum schliessen und gänzlich hinweg fallen. So bestehet auch alles übrige special-Anführen in blossen unerwiesenen oder doch nicht relevirenden factis, denen man allenfalls nur eine simplicem negativam entgegen setzen könnte. Damit aber noch um so viel weniger einiger Zweifel daraus entstehen möge; So will man die vermeinten Gegen-Gründe ohngefahr nach der Ordnung/wie sie in dem Churfürstl. Mandat begriffen / kürzlich durchgehen / und wo es eines mehrern nicht bedarff/ sich nur ad antecedentia, an statt der Widerlegung/ beziehen.

I. Wann demnach anfänglich angeführet wird: Es sey das Jus Primogenituræ vermöge der Reichs-Satzungen/ wie in allen weltliche Chur-Häusern/ also ebenmäßig in dem Churfürstl. Hause Sachsen/ auch ehe und bevor die Chur an dasselbe kommen / von uralten Zeiten beständig hergebracht/ durch unterschiedliche Bullas und Decreta bestätigt/ auch bey ereigneten Fällen Demselben der Succession wegen jedesmahl unverbrüchlich nachgegangen worden / und habe insonderheit Churfürst Johann George der Erste / Hochseligsten Andenkens / feste darüber gehalten / und es nachdrücklich behauptet und verstritten/ selbiges so wohl von Dero ältern Herrn Bruder wider sich exerciren lassen / als wider den Jüngern sich dessen gebrauchet; So wäre zwar dieses Principium zusamt seinen principiatis leicht nachzugeben/ un könte mit allem Respect agnosciret werden/dasern es von denen Ländern/welche eigentlich zu jedem und in specie dem Chur-Hause Sachsen gehöret/ und von dessen Ursprung und Anfange darzu destiniret worden seyn/verstanden würde; Weil aber solches ganz extra controversiam, und hingegen einig und allein die Quæstion darauf beruhet; Ob das Jus Primogenituræ und was desselben effectus seyn/davon die Aurea Bulla tit. 25. bekantermassen handelt/ sich auch auff alle diejenigen Lande erstrecke / welche nachgehends durch ein oder andern rechtmässigen Titulum zu denen weltlichen Chur-Häusern gebracht worden/ oder nur jemahls darbey gewesen / also / daß nicht weniger darinnen/ gleich wie in jenem keine Succession, Theilung oder alienation statt finden könnte / sondern sich alles nach dem Primogenitur-Recht reguliren müsse; So ist die negativa in vorhergehenden a. und zwar fürnehmlich ex ipsis Principiis in contrarium allegatis so weit ausgeführet/daß man Glimpffs und Kürze halber billig ansethet/ zu deren Behauptung ein mehrers beizutragen

[a.] præsertim Arg. XXXV. usque LVI.

tragen / oder nur anhero zu wiederholen / Sich auch darbey wohl versichert halten kan / daß im Gegentheil schwer / ja unmöglich fallen dürffte / darzuthun / daß die affirmativa, bey einigen dergleichen hohen Hause / durch eine zu Recht beständige Sanction oder Observanz stabiliret oder eingeführet sey / Zumahl aber noch ein grosser Beweis darzu gehöre / daß die Maximen, wie sie izo mit ihren Sequelis herfürgebracht werden / bey dem löbl. Hause Sachsen von vielen Seculis her / und so lange solches durch Gottes Gnade in seinem Flohr gestanden / lege vel exemplò erhöret worden / und zu ihrer existentz kommen. Solte man aber dennoch dabey beharren / un dieselben ohne gnusamen Grund zu sustiniren suchen ; So bestünde auf mehrerm Nachdencken / wo es endlich / um der consequenz willen / hinaus wolte / und wie viel Fürstl. hohe Häuser / so von einem und andern Chur-Hause mit Land und Leuten / wie oben a. berühret / herkommen und dieselben mit vollkommener Landes-Hoheit und Erb-Recht / ohne allen Anspruch besitzen / dargegen part zu nehmen Ursach hätten. Zwar hat man zeithero / um die izige Churfürstl. präntension zu fundiren / sich fürnehmlich auf dasjenige Decretum beziehen wollen / welches Kaiser Rudolphus, Glorwürdigsten Andenkens / auff Bericht des Churfürsten zu Sachsen Christiani II. in Vormundschaft der damaligen Jüngern Herrschaffen zu Altenburg und Weymar / den 24. Septembris 1607. ertheilet / weil unter andern darinnen gedacht wird :

Was massen von Alters her im Chur- und Fürstl. Hause Sachsen / vermöge Kaiser Carls des IV. in Anno 1356. zu Nürnberg auffgerichteten / dann auch Krafft einer sonderbaren von eben demselben dem ganzen Hause zu Sachsen zu Franckfurt am Mayn in Anno 1376. ertheilten gülden Bull / dergleichen allerhand hierauf in Familiâ fürgegangenen Actibus und Dispositionibus, daß Jus Primogenituræ mit seinen darzu gehörigen Prærogativis fundiret / exerciret und hergebracht sey.

Wann man aber / wie allerdings nöthig ist / nur betrachtet / was dazumahl eigentlich in quæstione, so wohl in intentione tam Judicis quam partium gewesen / und darneben die causam ipsam von der ratione decidendi unnterscheidet / wie nichtweniger anseheth / was die relata, daruff sich bezogen wird / selbst besagen / auch wohin man verfallen würde / wann man contra naturam & mentem Sententiæ vel Decreti, solches ad res non controversas & nequidem cogitatas extendiren wolte ; So ergiebet sich von selbst / daß das angezogene Kaiserl. Decretum hier gar nichts zur Sache thue / noch die application einiger massen auff gegenwärtigen Statum controversiæ zu machen sey. Denn (1.) ist offenbar und weist es der tenor Decreti gleich anfangs klärlich aus / daß die Sache / so damahls ventiliret worden / eigentlich den Streit betroffen / so sich zwischen weyland Friedrich Wilhelm und Johannsen / beider Herzoge zu Sachsen Gebrüdern / hinterlassenen unmündigen Söhnen Altenburg- und Weymarischer Linie Rätthen / um die præcedenz, nemlich welcher Fürstl. Linie das Jus votandi & sedendi, auch was dem weiter anhängig / für der andern gebühre / erhoben. Darneben wird nun (2.) das Jus Primogenituræ in den angezogenen Worten nicht pro causâ ipsâ decisâ, sondern als die ratio decidendi, und in dem Absehen angeführet / daß weil nach solchem Primogenitur-Recht der Altenburgischen Linie noch vor der Weymarischen die Succession an der Chur und folgentlich auch derselben anhängige prærogativ gehöre ; So solte das Jus præcedentiæ im Vorgehen / Vorstimmen und andern Vorzügen

zügen Herzog Friedrich Wilhelms / als weyland Herzog Johann Wilhelms
erstgebohrnen Sohnes Linie / so lange dieselbe lebte / vor Herzog Hansen / als
des andern und nachgebohrnen / Söhnen zustehen und verbleiben. Ist also
durch dieses Kaiserl. Decretum principaliter der damahls gegenwärtig vor-
gefallene Præcedenz-Streit erörtert und occasione der ex Jure Primogenituræ
genommenen ratione decidendi, auch denen hochgefährlichen dubiis (wie sie dar-
innen genennet werden) welche sich künfftig ratione Successionis an der Chur/
als welche tunc temporis nicht so ferne zu seyn schiene / bey den Fürstl. Häusern
der Chur selbst zu groffem Nachtheil/ereignen könnten / in Zeiten vorgebauet
worden; Inmassen auch einig und allein in solchem Abschehen und respectu ad
Electorum des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen zu einem und dem an-
dern mahl gedacht wird / mit nichten aber zu dem Ende / als ob das Jus Pri-
mogenituræ nach denen isigen principiis universalis Successionis & Superio-
ritatis, bey denen Fürstl. Häusern so wohl als dem Chur-Hause de præsentis
wäre introduciret und stabiliret / oder daß selbiges schon vorher eingeführet
und bestätiget sey / statuiret worden; Denn wenn diß Decretum einen andern
und den iszo an Churfürstl. Seite intendirten Verstand und effectum haben
solte / So würde es (3.) nicht nur wider die bekante Rechts-Regul lauffen:
Quod sententia, quæ aliàs est stricti juris, debeat libello esse conformis, son-
dern es müste auch (4.) daraus nothwendig folgen / daß damahls beide Fürstl.
Häuser nicht um die Præcedenz in Jure votandi & sedendi, sondern um das Jus
votandi & sedendi in Comitibus selbst / auch nicht um die Gewißheit künfftiger
Succession an der Chur / sondern der gegenwärtigen in beiden Fürstenthümern
streitig gewesen / und consequenter die Weymarische Linie nicht mehr in dem
Reichs-Fürsten-Stand geblieben / weil der selben das Primogenitur-Recht ab-
und der Altenburgischen zugesprochen worden. Ja es müste (5.) folgen / daß
eben dieser Haupt-Anspruch der Universal-Succession und Hobeit / welchen
iszo das Chur-Haus wider die Fürstl. Sächs. Häuser Albertinischer Linie füh-
ret / und ex Jure Primogenituræ zu behaupten gedencet / auch vormahls das
Fürstliche Haus Altenburg an dem Fürstl. Hause Weymar nicht nur ge-
macht / sondern auch Krafft des Kaiserl. Decreti erhalten hätte. Welches
doch alles Dinge seyn / die keinem Theil jemahls in Sinn / geschweige denn
zu ihrer existenz kommen. Zu dem und weil sich in obbesagtem Decreto auf
vorhergegangene Reichs-Sagungen und Dispositiones gegründet wird / So
müste (6.) folgen / daß von voriger und zum wenigsten von Zeit der güldenener
Bull her / bey dem Fürstl. Hause Sachsen und sonderlich bey der Ernestini-
schen Linie keine Theilung noch Gemeinschaft der Lande und deren Regier-
ung statt gefunden / sondern sich alles nach dem Primogenitur-Recht reguli-
ret / und daß auch (7.) ein anders neque Dispositione Legis nec Hominis ver-
sehen; Wie nicht weniger (8.) daß nach solchem Decreto entweder gleichfals
keine Theilungen geschehen / oder doch numehro Krafft desselben wiederum zu
annulliren wären; Da doch das contrarium beides in communione & divisi-
one der Lande so klar sam Tage lieget / und durch Kaiserl. Commissiones &
Confirmationes, so wohl durch klare unlaugbare Testamentliche Verord-
nungen dergestalt bestätiget worden / daß ohne sonderbares Bedencken und
mit einigem Schein nicht daran kan gezeifelt werden; Weß e.g. in dem vor-
hero a. angezogenen Reichs-Abschiede de Ao. 1567. §. 15. deutlich gesagt wird:
Daß die Chur- und Fürsten zu Sachsen / Ihre Lande /
[a.] Arg. LV.
über

über etliche hundert Jahr/ insgesamt und unzertheilet zur
 Lehn empfangen/ uñ unzertrennet in solidum besessen;
 In einem andern aber a. die Röm. Kaiserl. Majest. versprochen/ daß Sie Com-
 missarien verordnen wolten/ die zwischen Herzog Johān Friedrichs
 hinterlassenen drey Söhnen und Ihrem Vetter / Herzog Hans
 Willhelmen / förderliche gütliche Theilung aller Landschafftē
 und Güter fürnehmen solten. Zudem ist ja überflüssig bekant/ wie nachdrück-
 lich und aus was bewegenden Ursachen / Herzog Johann Wilhelm in sei-
 nem Testament de Anno 1573. den 9. Februarii gesezet und verordnet:
 Daß nach dem Exempel des Herrn Vaters Seel. Testament / seine
 lieben Söhne sich in seine verlassene Fürstenthum / Land/
 Leute und Erbschafft zugleich und brüderlich theilen/ und
 keiner vor dem andern diß als einen Vortheil haben noch
 behalten/ sondern durchaus die Gleichheit statt finden las-
 sen solten. Und wer weiß nicht/ daß bey dem Fürstl. Hause Sachsen Er-
 nestinischer Linie/ das Primogenitur-Recht und was dem anhängig/ in Suc-
 cessions- und Erb-Fällen niemahls hergebracht und eingeführet sey? Ohne
 was erwan von ganz neuligster Zeit her geschehen; Und gleichwohl auch/
 weil es (8.) ex singulari Dispositione, und mit Kaiserlicher special- Concessi-
 on und Confirmation, erst erfolgen müssen/ zu mercklichem Beweis dienet/
 daß es vorher nicht gewesen; Aniso zugeschweigen/ was auch (9.) in dem
 eigentlich in quaestione verfirten puncto Præcedentiæ wider das Decretum Ru-
 dolphinum das Fürstl. Weymarische Haus/ besage vieler bekanten Schriff-
 ten/ aus unterschiedenen Ursachen zu moviren gewußt/ und daher weiter Ge-
 hör gesuchet hat; Und wie deswegen noch bey dem Reichs = Tage de Anno
 1654. Kayser Ferdinandus III. Glorwürdigsten Andenkens / zwischen denen
 beyden Fürstl. Sächs. Häusern Weymar und Altenburg die Provisional-Ver-
 setzung gethan / und beyderseits Gesandten per Decretum dahin angewiesen:
 „Daß Sie zwar Ihre Sessiones / wie bey denen Münster = und
 „Osnabrückischen Friedens- Tractaten geschehen / auch bey gegen-
 „wärtigem Reichs = Tage continuiren / solches aber keinem Theil
 „an seinem sive in petitorio sive in possessorio, habenden Rechten
 „præjudicirlich / noch selbiger Actus einem oder andern Theil / zu
 „continuation seiner gerühmbten possession, zum Vortheil ange-
 „zogen/ oder in Rechten attendiret werden solte. b. Also daß es nie-
 mahls etiam in ipsa causâ principaliter controversâ zur Observanz kommen/
 sondern endlich mit Abgang der Altenburg. Linie alles erloschen. Siehet man
 auch (10.) an/ wie um selbige Zeiten/ da das Decretum Rudolphinum heraus
 N kom

(a.) Nehmlich dem Reichs = Abschied zu Speyer de Anno 1570. §. Was dann Sein
 Herzog Johann Friedrich &c. [b.] Vid. Author der Grundfeste des Heil.
 Röm. Reichs part. II. c. I. l. 2. p. 63. cum Epicrisi.

men/beh dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen Albertinischer Linie der Status beschaffen gewesen/ a. und was insonderheit die Käyserl. Belehungen hierunter vermögen/ welche so wohl wenig Jahr vorhero/ nemlich Anno 1602. den 24. Julii von Kayser Rudolpho II. Selbsten/ als hernach in Anno 1613. den 26. Februarii von Kayser Matthiâ, beyderseits Glorwürdigsten Andenkens/ Churfürst Christiano II. und Churfürst Johann|Georgio I. wohlbedächtigt ertheilet worden/ und nicht weniger in vim Pacti & Legis perpetuae, und als die fürnehmsten und bewährtesten Grundfesten des Hauses anzu ziehen seyn; So stehen solche der widrigen Interpretation des obbesagten Decreti gleicher Gestalt è diametro entgegen; Indem in der ersten der Unterschied zwischen dem Churfürstenthum und denen andern Landen/ und daß in diesen denen Postgenitis eben so wohl als den Erstgebohrnen zugekommene Successions- und Erb-Recht/ gleich wie in allen andern Belehungen so vor und nachgegangen/ enthalten/ und mit öfterer Wiederholung tam in verbis relativis quam dispositivis inculcirt wird. Ibi:

Das haben Wir angesehen/ und darum/ mit wohlbedachtem Muth/ guten zeitlichen Rath und rechten Wissen/ vorgenannten Churfürsten/ Christiano II. und dessen männlichen Leibes- Lehns- Erben/ über und zu Ihren Lehen/ so weiland vielgedachter Herzog Augustus, neben weiland seinem Bruder Herzog Morizen/ hiebevorn zu Lehen empfangen und getragen/ das Churfürstenthum zu Sachsen mit dem Erb- Marschalch- Ambt der Chur/ das Herzogthum zu Sachsen/ auch Vicariat mit Ihren Zugehörungen/ Herrlichkeiten &c. auch Sr. Ebd. für sich und in Vormundschaft deren obbenannten beyden Brüder/ Johann Georgen und Augusten/ und Ihrer aller männliche Leibes- Lehens- Erben/ NB. mit allen andern Landen/ Leuten/ Schlössern/ Städten &c. Et paulò post: wie die/ als obstehet/ von Herzog Morizen/ Augusten und Christianen dem Ersten/ dreyen Churfürsten/ an gemeldten Churfürst Christian den Andern und Sr. Ebd. Brüder/ Johanns Georgen und Augusten/ NB. gefallen und geerbet. b. It. Siken/ meynen und wollen/ daß mehrgedachter Churfürst Christian der Andere/ Seine Brüder und Sr. Ebd. wie auch dessen Brüder Männliche Leibes- Lehns- Erben/ solche Ihre Lehen/ Regalia/ Fürstenthum/ Land/

[a.] De quo supra Argum. LIV. add. XXXV. (b.) Idem repetitur, verf. Und dann Herzog Morizen &c.

Land / Leute / Graffschafften und Herrschafften ꝛ.
 Et in seqq. Nehmlich vorgeanter Churfürst Christian der
 Andere / und dessen Männliche Leibes- Lehns- Erben / das ob-
 bemeldte Churfürstenthum zu Sachsen mit dem Erz- Mar-
 schalch- Ambt / der Chur- und Vicariat, der Pfalz zu Sachsen /
 Burggraffschafft zu Magdeburg / auch Sr. Ebd. für sich
 und in Vormundschafft's Nahmen der obbemeldten
 Brüder Johann Georgen und Augusten / Herkogen
 zu Sachsen / und derer allerseits Männliche Leibes-
 Lehns- Erben / NB. mit allen andern obbenanten
 Landen / derselben Herrlichkeiten / Freyheiten / Wür-
 den / Gerechtigkeiten / Zu- und Eingehörungen / so
 weiland Herkog Morik und desselben Bruder Her-
 kog Augustus von Ihren Vater / weyl. Herkog Hein-
 richen zu Sachsen NB. ererbet / nach Chur- und Für-
 stenthums Rechten und Gewohnheiten innenhaben /
 besitzen / genießen / gebrauchen und verwesen sollen. a.

Aus dem letztern aber / oder dem Lehen- Brieff Kaisers Matthiae, brauchet
 es keines weitem Anziehens als schon vorhero b. geschehen. Doch will man
 hier noch hinzuthun / wie und mit was Unterschied der Lande / Churfürst Jo-
 hann Georg der Erste Selbsten die Lehn bitten lassen / ibi:

Wann nun uns der Hochgebohrne Johann Georg / Herkog zu Sach-
 sen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu
 Meissen / und Burggraff zu Magdeburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-
 Marschalch / Unser lieber Oheim und Churfürst / durch Dero stattliche
 Botschafften und Gewaltträgere demüthiglich anruffen un bitten lassen /
 daß wir Sr. Ebd. und Dero Männliche Leibes- Lehns- Erben
 mit dem Churfürstenthum / Erz- Marschalch- Ambt und
 Chur des Herkogthums zu Sachsen ꝛ. auch dem Vicariat
 und Pfalz zu Sachsen / samt dem Burggraffthum zu Mag-
 deburg und NB. deren allen Zugehörungen / Herrlichkeiten /
 Lehen / Gerechtigkeiten; Und dann ferner Seiner Liebden
 vor sich selbst und wegen Dero Bruders Augusten /
 Herkogen zu Sachsen / und Dero aller Männliche
 Leibes- Lehns- Erben / NB. mit allen andern Lan-
 den /

[a.) Vid. etiam init. petitio. ibi. Wann nun der Hochgebohrne Christian der
 Andere &c. (b.) Argum. XLIV,

den / Leuten / Schlössern / Städten / Zöllen / Gleit-
then / Mönken / Bergwercken / Mannschafften / ꝛ.
gnädiglich zubelehnen / gerubeten.

Woraus dann zu allem Überflus deutlich genug abzunehmen / daß Chur-
fürst Johann George der Erste etiam tunc temporis nicht dafür gehalten/
daß ein Jus Primogenituræ extra Electoratum wäre / welches die andern Lan-
de dem Churfürstenthum incorporirte. Und erscheinet dannenhero auch
klarlich / daß das Herkommen / worauff sich in dem Decretô Rudolphinô
ratione Juris Primogenituræ bezogen wird / sich secundum Actus & Dispositi-
ones proximè tam antecedentes quàm subsequentes mit dem Verstande / wel-
chen man demselben igo giebet / gar nicht conciliiren lästet / wenn man gleich
sonsten nach der interpretatione extensivâ selbiges von der Ernestinischen Li-
nie auff die Albertinische ziehen könnte oder wolte. Zum wenigsten aber ist bey
solcher Beschaffenheit zuvermuthen / oder nur daran zugedencken / daß man
tempore Decreti, was die nächst vorhergegangene Observantz und die von
Kaiser Rudolpho, als Authore Decreti Selbst / Churfürst Christiano II. als
dessen Impetranten / beschehene / und zwar sonderlich auch auff das Herkom-
men durchgehends gerichtete Investitur hätte mit sich gebracht / nicht sollte ge-
wusst oder bedacht / und dennoch die in Familiâ vorgegangene

Actus und Dispositiones zum fürnehmsten Fundament dar-
innen angezogen / auch endlich das Decisum daraus gemacht haben. Ist
und bleibet es demnach damit res inter alias personas & in aliâ causâ acta,
nec unquam ad effectum deducta, adeoque ad decisionem præsentis quæ-
stionis plane & eò magis impertinens. Und so wenig solch Decretum auch
nur in ipsâ subjectâ materiâ seine Krafft Rechts erlanget / leben so we-
nig und noch viel weniger kan davon die application auff gegenwärtigen von
jenem ganz unterschiedenen Statum controversiæ gemacht / zum allerwenig-
sten aber der intendirte effect dadurch erhalten werden; Weil es sonsten nach
allen Principiis Juris billich heist / und recta ratio selbst dictiret: Quod senten-
tia saltem inter partes & etiam tantum in causâ controversâ Jus faciat.

II. Hievon gehet man nun zwar weiter ad ipsa Principia Domestica
des Großväterlichen Testaments und Freund- brüderlichen Haupt- Ver-
trags / und will aus jenem / daß der Hochseligste Testator das Jus Primogeni-
turæ dessen einzige Grundfeste seyn lassen / und daher den Erstgebohrnen
alleine zum universal- Erben in allen Landen eingesetzt / Ihm auch darüber
die Landes- Fürstl. Hoheit und Territorial- Berechtigung gegeben / denen drey
Nachgebohrnen aber nur gewisse Aemter und Städte / als einen Fürstl. Un-
terhalt und Deputat, des Primogenitur- Rechts und der Primogenitur- Hüt-
ter Gewohnheit nach / ohne die Superiorität und das Jus sublimè Territorii
verordnet / damit beweisen / weil (1.) gleich ansangs bey der Herædis Instituti-
on unter andern diese unläugbare formalia zubefinden:

Wollen Wir zur Conservation, Vermehr- und Bestärkung Unsers
von dem Allerhöchsten gesegneten und unter so vielfältiger Widerwärtig-
keit bisher kräftiglich beschützten Churfürstl. Hauses / Unsern gelieb-
ten

ten ältisten Sohn / Herrn Johann Georgen / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / als Chur-Prinzen und Primogenitum, solange Se. Ebd. leben / in Unserm ganzen Churfürstenthum und darzu gebrachten Land, Marggraff-Grass- und Herrschafften / auch allen Landen und Leuten / und andern / so Wir izo haben oder künfftig durch Gottes Seegen erlangen und überkommen möchten / zu Unsern Rechten / wahren Chur-Prinzen und Erben hiermit instituiret haben;

Dann ferner (2.) der §. Was Wir auch ic. ibi:

Was Wir auch Unserer drey Söhne / Herrn Augusti, Herrn Christiani und Herrn Morigen halber / so wohl deren Fürstl. Unterhalts und Landes-Portionen wegen verordnet / das wollen Wir dergestalt / das die Besuch- und Beschiedung der Reichs-Creyß-Probation- und Valvation-Tage nur allein von dem Chur-Prinzen geschehen soll / verstanden / darneben aber solch DEPUTAT bemeldten Unseren Söhnen honorabili Institutionis titulô, berührten Juris Primogeniturae und anderer Fürstl. Häuser Gewohnheit nach / hiermit wissentlich DEPUTIRET haben.

Item der §. Wofern auch nach des Allerhöchsten Willen ic. ibi:

Auff solchen Fall soll dessen Landes-Theil und DEPUTAT &c.

Ingleichen der §. sequens: Do es sich aber ic. ibi:

So soll des Bruders / welcher nach dem Recht der ersten Geburth succediret / DEPUTAT &c.

Solches klärllich bezeugete / und dahero auch (3.) der älteste Herr Sohn per excellentiam in §. Insonderheit wollen Wir ic. der Landes-Herr / ibi:

Insonderheit wollen Wir Unsern Sohn / den künfftigen Churfürsten und Landes-Herrn ic.

Item in §. Hierüber vermahnen Wir ic.

Der Chur- und Landes-Fürst

genennet würde. Welches / wann man die angezogenen verba Testamenti nur alleine / prout jacent, anseheth / der Sache einen ziemlichen Schein giebet; In Ansehung und Erwägung aber was der Contextus und die ganze Dispositio, secundum antecedentia & consequentia, nebst denen vorher a. nach der Länge daraus angeführten Rationibus mit sich bringen / weit anders davon zu judiciren ist. Denn quoad (1.) läßt es der Hochsel. Testator bey denen angezogenen formalien gar nicht bewenden / sondern er fährt in eodem contextu Hæredum institutionis & substitutionis ohne daß darzwischen im geringsten von etwas anders gehandelt würde / mit so gar besondern und weit mehrern expressioibus deliberati animi folgender massen fort:

Und zwar aus guter Bewegnüs / gnugsamen Betracht und redlichen Ursachen / dergestalt und also / daß hocherwehnter Unser ältister Sohn / Herzog Johann George / als künfftig regirender Churfürst und alle Successo-

[a.] à I. usque XXVI. exclus.

res an der Chur / die Chur = Würde und Burggraffschafft
 Magdeburg / sampt denen darzu gehörigen Städten
 und Aemptern / ic. den Chur = Meißnisch = Leipzigisch = und
 Erzgebürgischen Grentz / neben dem Marggraffthum Ober=
 Sausitz / ingleichen die Mansfeldische Sequestration und Be=
 rechtigung im Stifft Quedlinburg / samt allen darzugehö=
 rigen Schlössern / Aemptern / Graff = Herr = Lehn = Ritter = und
 Mannschafften / Bestungen / Städten / Flecken und denen
 darinnen befindlichen und Uns zugehörigen sämtlichen Mo=
 bilien erblich haben und behalten soll.

Er nennet in dem nachstfolgenden §. die Churfürstl. Erb = Portion so wohl ei=
 nen Theil / als die Fürstlichen / und entschuldiget die Ungleichheit bey jener
 in quantō , wegen der darauff haftenden onerum ; Und was noch mehr / so
 contradistinguiret Er daselbst expressè die Erb = Portiones der Jüngern Her=
 ren Söhne einem Fürstlichen Deputat , hilfe verb :

Und obgleich dieser Theil denen hernachfolgenden et=
 was ungleich scheinen möchte ; So haben Wir doch
 darbey betrachtet / daß der Chur = Würde / wegen der Ihr
 obliegenden grossen Spesen und benöthigten hohen
 Unkosten / billich ein sonderbahrer Vorzug zu gönnen /
 zu mahl / weil die überaus grossen Cammer - Schulden
 und Diener = Besoldungs = Last / samt denen verschriebenen
 Leib = Renthen / und Wittthumen / Gesandschafften / Bestungs=
 und Brücken = Gebäuden / Guarnisonen und Krieges = Resten /
 auff diesem Theil bleiben / Unsere andere Herren Söhne
 und Dero Erben auch spem Successionis haben / und sich
 auf allen Fall mit einem Fürstl. Deputat hätten be=
 gnügen lassen müssen.

Und continuiert hernach in §. Wiewohl Wir auch ic. usq; ad §. So bald nun
 Unsere drei Herren Söhne ic. mit der Fürstl. Erb = Einsetzung von dem Nachst=
 bis zu dem Letstgebohrnen / leget auch Ihren zugetheilten Landen eben die
 Landes = Fürstl. Regalia in genere & specie , und respectu Secundo = geniti
 noch mehr (ob zwar daraus kein Argumentum negativum zu machen) bey/
 als bey dem Ersten geschehen / und verordnet endlich / nachdem Er solche Ha=
 redis = Institution und Landes = Theilung beschlossen / auch zu deren würckli=
 cher Erfüllung die tradition und reciprocirliche gängliche Resignation der
 Lande / auff gleiche Weise und ohne einigen Unterschied / oder dem Aeltesten
 hierinnen gegebenen Vorzug / in lezt angezogenen §. So bald nun Unsere
 drei Herren Söhne ic. wie solches oben a. mit mehrern an = und ausgefüh=
 ret ist. Da nun außer dem die Rechte vermögen / wann der Testator, nach
 dem

(a.) Argum, IX. & X.

„dem Er dem Ersten totam rem oder die ganze Massam hæreditatis hinter-
 „lassen/ hernachmahls dem Andern/ und so weiter / e. g. eine tertiam davon
 „verläßt/ diesem darinnen das Erb-Recht nicht weniger als dem Ersten zu-
 „stehe; a. Indem alhier so wenig als sonst/ das Majus & Minus die Spe-
 „ciem oder das Jus hæreditarium an sich selbst variiren / und außer allem
 „Rechts-Zweifel ist / daß / wann schon der Testator ungleiche Theile macht/
 „dennoch der / so den kleinern Theil/ zum Exempel unciam oder den zwölfften
 „Theil einer Erbschaft / bekömmt / eben so wohl die Ehre und das Universal-
 „Recht eines Erben in dem Seinigen und pro ratâ erlanget/ als derjenige/ dem
 „drey/ vier oder gleich eilff Theil von der gangen Massâ hæreditatis beschieden
 „seyn. b. Wie dann auch ferner aller bewährter Rechts-Lehrer Meinung
 „gemäß ist; Daß der Titulus institutionis præcedens, wenn er gleich nur ei-
 „nem oder dem andern von denen Söhnen oder Erben in testamentò expres-
 „sis verbis zugeleget/ und hernach weiter nichts davon gemeldet wird/ es den-
 „noch in effectû Juris davor zu achten und zu halten sey / als wenn derselbe
 „gleichergestalt bey denen übrigen hinzugethan und wiederholet worden/ ob
 „gleich der Testator denen letztern nur ein Gewisses oder so und so viel be-
 „schieden; c. Und hiernächst / welches noch das meiste und in præsentî casu
 „Testamenti Principis fürnehmlich zu consideriren / von denenselben aus-
 „drücklich statuiret wird: daß/ ob schon ein Fürst oder Herr in seinem Testa-
 „ment einem von seinen Söhnen/ mit dieser beygefügten motivâ, weil Er
 „der Erstgebohrne sey/ den grössten Theil assigniret / und hernach die an-
 „dern auch zu Erben einsetzet / oder Ihnen das Zhrige titulò Institutionis
 „honorabili überlässet/ dennoch nicht davor zu halten / als ob der Testator
 „hierdurch das Jus Primogenituræ habe verordnen und einführen wollen/
 „weilbergleichen determination nicht so wohl die causam formalem oder fina-
 „lem, als impulsivam anzeigt; d. So muß dieses alles / Ipsò præsertim Im-
 „peratore Justinianò existente tam Clarò & Avthenticò voluntatis Testato-

D 2

ris

[a.] Per Textum expressum & hic maximè notandum in L. 23. pr. C. de Legatis, ubi
 Imperator, eodem casû proposito, tandem ita in vim universalis & Pragmaticæ
 Sanctionis decidit: *Si quis itaque vel agrum vel hæreditatem reliquerit, primo qui-*
dem NB. in totum, secundo autem in partem dividiam; utrumque in sex uncias esse
vel dominum rei legata vel NB. hæredem. Et NB. si totâ re primo relicta, tertiam par-
tem secundo reliquerit, secundum prædictum modum, octo quidem uncias vel agri vel
NB. hæreditatis, apud primum remanere, tertiam autem partem vel quatuor uncias
ad secundum migrare. Et sic in omnibus statuendum est, id est, in NB. hæreditatibus,
vel legatis, vel fideocommissis. Vestigia enim voluntatis testatoris non
aliter quàm per hujusmodi viam estimanda sunt. [b.] per d. L. 23. C.
 de Legat. junct. tot. Tit. ff. Si pars hæred. pet. (c.) Barthol. Conf. 27. l. 1. & ex hoc
 Berlich. part. 3. Conclus. 15. n. 55. ubi iisdem verbis statuit: Si pater, unò aut du-
 obus filiis hæredibus institutis subicit, *item aliis seu cuilibet ipsorum relinquo de-*
cem, tunc testamentum etiam valet, & illud relictum perinde habetur, ac si titulo
Institutionis esset factum; Propterea quod titulus institutionis præcedens filio aut filiis
quibusdam adjectus, censetur etiam in aliis subsequentibus repetitus. Item Carpz.
 Jurisprud. Forens. part. 3. Constit. 9. Definit. 10. n. 4. (d.) Prout iterum in
 term. terminant. benè docent Mart. Rumelinus ad Aur. Bull. p. 3. Dissert. 5. th. 8.
 It. Reinkingk de Regim. Secul. & Eccles. l. 1. cl. 4. c. 17. n. 80. & seqq. Quod, etiamsi
 majorem portionem Testator relinquat Primogenito, eâ nominatim *addita ratione,*
quia sit Primogenitus, neutiquam tamen Jus Primogenituræ ita introductum esse
 putandum sit, quia NB. illa determinatio non tam causam finalem quàm impul-
 sivam arguit.

ris interprete, a. allhier um so viel mehr statt finden / und die Nachgebohrnen in ihren assignirten / ob wohl dem quantò nach kleinern Erb-Portionen nicht weniger als der Erstgebohrne in der grössern / das vollkommene Erb-Recht haben / und Krafft desselben in omnia Jura Defuncti succediren / weil Er es / wie gedacht / bey solcher general-Institution des Erstgebohrnen nicht verbleiben lassen / sondern die vorher entworffenene ganze Massam hæreditatis mit obangezogenen / so gar besonders exprimirenden und die antecedentia mit den subsequenter merckwürdig connectirenden Worten / wiederum „quoad institutionem auff ihr certum & determinatum objectum & utriusque „objecti appertinentia, nehmlich auff die Chur und Burggraffschafft Mag- „deburg / sampt deme / NB. was darzu gehöret / desgleichen die darzu geschla- „genen und benannten Creyße und Lande / und andere Berechtigungen / als „den Chur-Teipzig- und Erzgebürgischen Creyß / ic. das Marggraffthum „Ober-Lausitz NB. mit ihren Zubehörungen / specialiter restringiret / und ra- „tione künfftiger Succession, mit dem Jure Primogenituræ, wie aus denen „vorhergehenden Worten: als künfftig regirender Churfürst „und alle Successores an der Chur / gnugsam abzunehmen / „belegt; Dann ferner / nach Anzahl der Herren Söhne / solche in vier Erb- „Portiones zersetzet / und dem Erstgebohrnen bey der Hæredis Institution sei- „nen Antheil ebener massen und auch mit eben denen und nicht mehrern Juri- „bus, als denen Nachgebohrnen geschehen / gegeben und bestimmet / auch bey „jenem dessen / was diesen hernach an Landen / Aemptern und Städten zuge- „theilet / im geringsten nicht / und weder in totò, als des Thüringischen / Bo- „igtländischen und Neustättischen Creyßes / der Nieder-Lausitz und des Hen- „nebergischen Antheils / noch in parte, oder der Fürstl. Aempter und Städte „gedacht / und hierüber noch den titulum honorabilis Institutionis denenselben „expressè mit noch viel andern attributis mehr / so derselben wahres Successi- „ons- und Erb-Recht anzeigen / zugeleget. Zudem wird in denen an Churfürstl. „Seite angezogenen formalien nicht gesaget / daß der Chur-Prinz der alleini- „ge oder Universal-Erbe seyn solte / und könnte also zum höchsten / wann man zu- „mahl die subsequenteria und sonderlich den §. Und obgleich dieser Theil „dem hernachfolgenden etwas ungleich scheinen möchte ic. „darzu nimt / wie dann / bevor aus in materiâ testamentariâ, auff keine andere „Weise / als totâ inspectâ Dispositione de mente Testatoris zu judiciren seyn will / „aus denen so hoch urgirten Worten anders nichts / als dieses geschlossen wer- „den / daß daselbst ein rechter wahrer Erbe / nicht etwa einem unrechten o- „der ketnen Erben / sondern nur einem Erben in einer kleinern Portion „entgegen gesetzt sey. So stehet auch das Wort Chur-Prinz nicht „ohne Ursache darzwischen / sondern nimt so bald seine Reflexion auf diejenigen „Lande / welche nebst der Chur und was darzu gehöret / kurz darauff so em- „phaticè und restrictivè demselben und allen Successoren an „der Chur determiniret / und zwar in futurum nach dem Jure Primogeni- „turæ qualificiret / ratione præteriti aber / mit ihren appertinentien / von dersel- „ben

(a.) nim. in dicta L. 23. C. de Legat. cum Doct. proximè allegat.

ben und deren Zubehörungen ganz deutlich unterschieden seyn; Zu abermahligem Beweis / daß der Hochseeligste Herr Testator gar nicht davor gehalten / daß selbige / schon von vorhergegangenen ältern Zeiten her / der Chur incorporiret und mit derselben uniret wären. Denn wenn Er in diesen Gedancken gestanden / so hätte Er beyderley Lande / mit der Particulâ, **ITEM**, nicht unterscheiden / vielweniger in verbis : **Samt denen darzu gehörigen Städten und Aemptern ꝛc** Et postea : **samt allen darzu gehörigen Schlössern / Aemptern / Graff = Lehn = Herr = Ritter = und Mannschafften / Bestungen / Städten / Flecken / Dörffern / Unterthanen ꝛc.** Ieden Landen ihre besondere appertinentia zulegen / und bey der Chur nur Aempter und Städte / voran setzen / bey denen andern Landen aber weit mehrere und grössere Zugehörungen / (wie sie denn auch an sich selbst und in materiali consideratione, so zu sagen / seyn) benennen dürfen / sondern es hätte zum wenigsten / um zumahl an diesem Ort / da de cardine totius negotii gehandelt wird / desto deutlicher und verständlicher zureden / also heissen müssen : **Die Chur = Würde und Burggraffschafft Magdeburg samt denen darzugehörigen / (oder noch verständlicher) Deroselben incorporirten Chur = Meißnisch = und Erzgebürgischen Grentze / neben dem Marggraffthum Ober = Sausitz ꝛc. samt denen darzu gehörigen Schlössern / Aemptern / Graff = Herr = Lehn = Ritter = und Mannschafften ꝛc. Bestungen / Städten / Flecken / Dörffern / Unterthanen ꝛc.** Hierüber wäre im 5. **Wiewohl Wir auch ꝛc. respectu des andern Herrn Sohns nicht nöthig gewesen / das Argumentum persuasionis à situatione, oder von Nah = gelegenheit bey der Chur / zu nehmen / sondern es hätte sich der Herr Testator viel sicherer auff das Principium der Universal = Union gründen können / wenn Er anders solches an sich selbst fundiret gewust. a. Und gleichwie sonst die universalis Dispositio ultra causam adjectam nichts operiren / noch dahin gezogen werden kan / woraus einige Mißdeutung contra mentem Testatoris entstehen / oder das Jus tertii Testamentò æquè comprehensum, lãdret oder gänzlich aufgehoben werden könnte; b. Also würde hier denen Fürstl. Häusern um so viel mehr unbilllich geschehen / wann man dieselben / totâ Testamenti lege nondum satis inspectâ, von Ihrem Erb = Recht ausschliessen / oder Sie nur pro nudis Legatariis halten wolte. Denn so wenig an Churfürstlicher Seite die nachfolgende determinatio & enumeratio partium, eine institutionem bloß in re certâ machet / ebenso wenig läßt es sich auch bey den Fürstl. Theilen appliciren; Wiewohl außer dem die Doctores das Principium : Quod hæres in re certâ institutus pro Legatariò sit habendus, nur von denen extraneis hæredibus, und auch einig und allein quoad commoda, und nicht quoad onera, und also zum wenigsten auff den Fall verstehen / da zugleich der Erbe mit**

(a.) Vid. Arg. VI. [b.] Castillo 4. Controv. 40. à. n. 40. ad n. 80.

den oneribus hæreditariis a. so wohl andern vielen attributis beleget ist/ die mit der Naturâ Legati gar nicht überein kommen. b. Da nun dergestalt das Fürstl. Erb- und Theilungs-Recht gleich dem Chur-Fürstlichen auff festem Grunde stehen bleibet; So mag auch nicht gesaget werden/ daß/ was den Fürstl. Theilhabern bey Ihren Portionen nicht specialiter gegeben worden/ dem Churfürsten verblieben sey/ weil Sie einmahl vi Institutionis in das Jus universum, so der Hochseligste Testator nicht weniger in dem parte als toto gehabt hat/ getreten/ und es deswegen keiner mehrern special-determination derer daraus fließenden Jurium bedurfft hat/ als bey der Churfürstl. Erb-Portion geschehen; Zu dem aber/ wann man es ex Jure accrescendi suchen wolte/ kein solcher Concurfus oder dergleichen conjunctio institutorum hæredum, in portionibus cuique singulatim adscriptis, vorhanden / um deswillen quicquid deficit, vel in specie non expressum est, denen andern oder dem Primogenito, tanquam potiori, zuwachsen müste. Es erlediget sich aber numehro auch gar leicht die (2.) Objection; Denn wenn man nur wiederum den reinen und richtigen Verstand in denen Fontibus Testamenti selbst suchet / so lästet sich beides aus den vorhergehenden und nachfolgenden §. Was nun unser Churfürstenthum zc. Item §. Wosfern auch nach des Allerhöchsten Willen zc. Et §. Unsere nachgelassene Lande und Leute zc. unschwer ermessen/ daß das Jus Primogenituræ daselbst (denn sonst ist hiervon durch das ganze Testament kein Vestigium anzutreffen) anderer Gestalt nicht berühret oder angezogen worden/ als so fern an einem Theil die Succession an der Chur bey denen Fürstl. Häusern in futurum darnach reguliret/ wie nicht weniger auff's künfftige in gradu Nepotum die Fürstl. Erb-Portiones und Lande ebenermaßen darnach qualificiret seyn/ und intuitu dessen/ dieselbē weiter nicht getrennet/ noch getheilet werden sollen; c. Andern Theils aber und zwar fürnehmlich/ so fern es quoad præsentem Successionem in gradu Filiorum, wie vorhero gedacht / nur pro causa movente & impulsivâ, um die denen drey jüngern Herren Söhnen zugetheilten kleinern Erb-Portiones zuentschuldigen/ keinesweges pro causâ formali seu finali angezogen ist; d. In dem demselben in so weit die ganze Testamentliche Disposition und was insonderheit in eben dem §. Was Wir auch zc. und gleich vor und nach den in contrarium allegirten Worten von dem honorabili Institutionis titulô, Jure Collationis und Supplementô Legitimæ e. verbis æquè directis & dispositivis begriffen/ in Sensu & Literâ, & tam quoad mentem quàm intentionem, per suprâ a. deducta klärlich widerspricht; Gestalt dann auch nur allein secundum quid und in diesem Absehen / die Gewohnheit anderer Fürstlichen Häuser

alle-
 (a.) Vid. Arg. XI (b.) vid. Arg. I. [c.] vid. Arg. XXIII. (d.) Reink. d. L. 1. cl. 4. c. 17. n. 30. ubi hanc notabilem quæstionem proponit eademque ratione decidit; *Quid si Princeps in Testamentô uni ex filiis majorem portionem, NB. hac adjunctâ motivâ; quod is sit Primogenitus, assignat, reliquis etiam heredibus institutis, anne propterea censendus erit, Jus Primogenitura constituere voluisse? Et magis est quod non; quia NB. illa determinatio non tam causam finalem quàm impulsivam arguit.* ad Rumel. cit. p. 3. D. 5. 9. 8. [h.] Vid. Arg. I. addat. Nicol. Müller de Stat. Imper. p. I. c. 24. §. 5. & 6.

allegiret wird/ da die Nachgebohrnen in æqualibus quidem portionibus, æquali tamen Jure, quoad primum gradum filiorum succediret haben/ in weiterm gradu Nepotum aber das Jus Primogenituræ erst eingeführet worden; Wie e. g. in dem Fürstl. Erbverbrüdertem Hause Hessen von Landgraff Philippo dem Aeltern in vorigem Seculo de Anno 1562. gleichfals per Testamentum geschehen. (b.) Und beziehet sich hier der Testator noch merckwürdig auff andere Fürstl. Häuser/ nicht aber auff das eigene Haus Sachsen/ weil Er wohl gewußt/ daß in diesem das Jus Primogenituræ extra Electoratum nicht stabiliret wäre/ sonst hätte Er sich vor andern darauff beruffen. So bestätiget Er auch in nechst vorhergehenden Worten durch die Ausnahme der Reichs- und Erenß-Tage die Regulam vor die drey nachgebohrnen Herren Söhne/ deren es/ wann anderer Gestalt das Jus Primogenituræ statt gefunden/ vor den Erstgebohrnen nicht bedurfft; c. Wiewohl die vorhero d. angezeigte Neben-consideration hierunter billich mit gewaltet. Und da auch gleich der Hochseel. Herr in vorigen Zeiten/ als Er noch mit Herzog Augusto in Gemeinschaft der Lande gestanden/ sich bey dessen vorgewesener Hebrath der angezogenen formalien gebrauchet: Wie er sich wohlbedächtigt aller derer Exempel/ wie es in solchen Fällen auff dieser Linie; so wohl wie es der seelig-verstorbene Churfürst Höchst-löbl. Gedächtnis/ mit Deroselben und Ihro (nehmlich Herzog Augusto) gehalten/ erinnerte ic. Dieser auch sich quoad utilia gleichsam Deputats-weise mit einem geringern Quantò, als Ihm sonst durch richtige Theilung zukommen/ ad interim hätte begnügen lassen/ welches man aus Mangel der Acten dahin gestellet seyn lassen muß; So läßt sich doch daraus bey weitem noch nicht inferiren/ daß solches aus dem fundamento Juris Primogenituræ hergerühret/ oder der Hochseel. Herr dafür gehalten/ daß selbiges extra Electoratum hinter einander beständig hergebracht und üblich wäre; Wie dann dergleichen assertum von demselben schwerlich wird produciret werden können. Dargegen aber ist oben e. ausgeführet/ und weisen es alle und jede unter dessen hohen Nahmen zu der Zeit öffentlich ausgegangene Universal- und Particular-Ordnungen und Landes-Sagungen/ und was dem mehr anhängig/ daß der damahlige Status Regiminis in seinen Substantial-Stücken mit Land und Leuten in einer Gemeinschaft bestanden/ und dergestalt die Administration ohn alles Bedencken durchgehends geführet worden. Aniso nicht zuerwehnen/ daß sich das Primogenitur-Recht heute zu Tage/ so weit es in einem und andern Teutschen Fürstl. Hause/ per speciale Pactum, Privilegium, Dispositionem vel consuetudinem & cum certis suis Requisitis a. (denn anderer Gestalt hat es nicht statt b.) introduciret ist/ nicht so wohl nach dem/ was sonst in gemeinen Rechten hiervon versehen/ als einig und allein darnach reguliret/ was die Pacta Familix und special-Provisiones mit sich bringen; Und daß auch dergleichen Exempla zur gnüge bekant seyn/ da der Primogeni-

P 2

(a.) Arg. I. usque XXVI. (b.) Reink. L. i. Cl. 4. c. 17. n. 61. ibi. Sic Philippus Senior Hassie Landgravius Princeps Prudentissimus, Anno Christi 1562. Testamentò filios quatuor, æquali quidem Jure inæqualibus tamen portionibus, instituit, & multa saluberrima regendi præcepta iis præscripsit. ad. n. 62. (c.) Vid. Bertram de Comitibus th. 41. Springsfeld de Appenag. c. 11. n. 120. (d.) Argum XII. (e.) Argum. LIV.

genitus keinen andern Vorzug hat / als der in Quanto der Lande und nur in einer gewissen Præminenz und Personal - Respect bestehet; Im übrigen aber die Postgeniti ihre Portiones oder Deputata, ob sie gleich hiebevorn mit dem ganzen Fürstenthum oder gesamten Landen uniret gewesen / und hernach nur sub nomine quotæ Ihnen assigniret worden / mit allen Landesfürstlichen Regalien und vollkommenen Jure sublimi territorii & Superioritatis besizen / und von Käyserl. Majest. damit beliehen seyn; Auch wie weit hierinnen die Doctores das Jus Primogenituræ vel Appenagium propriè sic dictum, ab improprio & abusivo unterscheiden; c. Weil hiervon nur in dem Præsupposito eines Primogenitur-Hauses zu reden ist. Und auff gleiche Weise ergiebet sich ex conjunctis Testamenti selbst / tanquam ex optimo interpretationis genere, in was vor einem Verstande der drey jüngern Herren Söhne Erb- und Landes- Theile zu einen und andern mahl / wiewohl nur incidenter und nicht dispositivè, ein DEPUTAT genennet werden. Denn wenn man nochmahls betrachtet / wie der Hochseeligste Testator vorher d. die Fürstlichen Erb- Portiones so wohl als die Churfürstliche einen Theil nennet / und blosser Dinge die Ungleichheit in quanto mit denen oneribus, welche auff dem Churfürstl. Theil hatten / entschuldiget und wiederum peræquiren will; Zu dem aber daselbst mit denen Worten: Daß Sie Sich auff allen Fall mit einem Deputat begnügen lassen müssen / Die Fürstl. Erbtheile einem sonst ex Jure Primogenituræ herrührenden Deputat ausdrücklich entgegen sezet / und darmit nicht / was Er gethan / sondern was Er allenfalls hätte thun können / deutlich anzeiget; Hierüber auch noch in eben dem §. Was Wir auch 2c. da sonderlich die Fürstl. Erb- Portiones ein Deputat genennet seynd / die vorige Ration wiederholet / und nochmahls merckwürdig hinzu sezet:

Daß Sie Sich in Ansehung dieser Disposition und der großen onerum, damit die Chur- Würde behafftet / sonderlich aber der überaus großen Cammer- Schulden / darmit begnügen lassen solten.

So kan man aus diesen und andern angeführten Ursachen / sonderlich auch ex antecetentibus Testamenti, da der Hochseeligste Testator seinen mentem & enixam voluntatem vorhero bereits gnugsam declariret / Daß Er die drey jüngern Herren Söhne anderer Gestalt als mit blossen Deputaten bedencken wollen / e. leichtlich abnehmen / daß hier kein Deputat, welches sonst ex Jure Primogenituræ herfließet / sondern secundum sensum vulgarem nur eine solche Erb- Portion verstanden werde / so / ex DEPUTATIONE Testatoris, portioni legitimæ vel ab intestato debitæ entgegen stehet / oder denjenigen Theil nicht ausmachet / welcher / wann es extra casum Testamenti gewesen / oder auch allenfalls nach der Dispositione Albertinâ ergangen / Denenselben zukommen wäre. Denn eben darum saget und ermahnet der Hoch-

(a.) Vid. Rumelin. ad Aur. Bull. part. 3. Dissert. 5. th. 6. in addit. Mylleri. (b.) Reinkingk de Regim. Secular. Eccles. L. 1. Cl. 4. c. 17. n. 85. & Doctores communiter. (c.) Vid. Limnæus ad Aur. Bull. c. 25. §. 2. observ. 8. & 11. Springsfeld de Appenag. c. 11. n. 64. & 127. Reink. sapius cit. loc. n. 87. (d.) in §. Und ob gleich dieser Theil &c. [e.] Vid. Arg XXV.

Hochseligste Testator die drey jüngern Herren Söhne / daß Sie Sich in Ansehung der Väterlichen Disposition, mit ihren beschiedenen Theilen begnügen lassen solten / wohlwissend / daß sie auffer dem ab intestatō in einem mehrern succediret hätten / und alle Lande / aufferhalb der Chur und was eigentlich darzu gehöret / in gleiche Theilung kommen. Er würde auch sonst / da er sich / in Jure primogenituræ extra Electoratum antiquitus introductō fundiret befunden / Sich auff seine eigene Disposition nicht so strictē bezogen / noch die Entschuldigung bloß ex parte onerum zu zweyen mahlen so wohlbedächtlich wiederholet / sondern vielmehr nur auf das Haupt-Fundament & ad causam ipsam formalem beruffen haben. Stante enim istō hätte es istgedachter reiterirten und ex aliā causā beweglich inculcirten excusation gar nicht bedurfft / sondern die Postgeniti ohne dem bekennen müssen / daß Sie nach Arth des Primogenitur-Rechts vergnüglich / und fast mehr / als das selbe erforderte / bedacht wären. Gestalt Er denn auch eben deswegen / weil Er in hoc communi & vulgari sensu bloß auff das Quantum gesehen / nicht nur in allen dreyen in contrarium angezogenen s. s. s. denen Worten Fürstl. Unterhalt und Deputat, das Wort Landes = Theil oder Landes-Portion jedesmahl hinzu thut / um mit jenen die Ungleichheit in quantō, mit diesem aber die Gleichheit in quali zuverstehen zugeben / sondern auch in dem letztern s. Da sich es aber 2c. die Succession in denen Fürstl. Landen auff solche Weise ordnet / die mit dem Primogenitur-Recht ganz nicht überein kömmt. a. Und so demnach juxta regulas bonæ interpretationis circa favorabilia, auch in dubiō, ins gemein dahin zu sehen / damit die Aequalität erhalten werde / b. bevoraus aber in materiā Testamentorum, vermöge bekantter Rechte und wie es die Billigkeit selbst erfordert / pro Suis & Legitimis Hæredibus allzeit benignior sententia, und daß der Testator aus gleicher Liebe und Zuneigung dieselben ad Successionem æqualiter beruffen / und eben dadurch / wenn Er in einem Stück diesem oder jenem einen Vortheil gethan / daß Er in dem andern wiederum Gleichheit gehalten / conjecturiret wird / c. so gar / daß auch die Rechte davor halten / Er habe eher abusivē & impropriis nominibus d. reden / als zu Deroselben Nachtheil etwas verordnen wollen / so extra regulam Juris communis fället; So muß es hier um so viel mehr statt finden / da der Testator den gebrauchten Sensum vulgarem, mit denen nechst bengefetzten attributis und motiven / so wohl an andern Orten / so klar erläutert / daß / was mens & intentio desselben gewesen / nicht mehr füglich gezeifelt werden kan; Und zudem / da man ein anders statuiren wolte / es so wohl contra ordinem & regulam communem, als besonders denen ältern provisionibus Majorum und Käyserlichen Investituren / wie nicht weniger der Observantz und Pactis Domus zuwider lieffe e. Es würde auch denen drey jüngern Herren Söhnen und Deren Fürstl. Erben um so viel ungütlicher geschehen / wann Ihnen / nachdem Sie sich nicht nur dem Väterlichen

(a.) Vid. Arg. XV. & XVI. (b.) H. Georg. de Jure B. & P. l. 2. c. 16. §. 7. & seqq. [c.] per l. 77. §. 8. ff. de Legat. 2. l. 12. §. 43. ff. de Fund. Instruct. Lege. Tiraquellus de Jure Primogen. Quest. 4. pr. In terminis, Alexander de Imola L. 2. Conf. 125. n. 3. Testator qui in unō aliquid diminuit suis hæredibus & uni attribuit, censetur in cæteris illos æqualiter instituisse. (d.) Prout loquitur Textus in L. 69. §. 1. ff. de Legat. 3. (e.) Per Deducta rg. XL. usque LVI.

lichen letzten Willen mit allem kindlichen Gehorsam so willig unterworfen/ und mit denen Ihnen beschiedenen kleinern Erb-Portionen gern zu Frieden gewesen/ sondern auch noch darzu um Liebe und Friedens willen per Pactum in unterschiedenen wichtigen Stücken/ ob gleich nicht ganz abdicativè, nachgegeben/ worzu Sie das Testament nicht verbunden/ dennoch nichts desto weniger Ihr klares Succession- und Erb-Recht länger in Zweifel gezogen/ und aus solchen Principiis bestritten werden solte/ worbey Sie des Ihrigen niemahls gesichert seyn könnten. So kan auch bey mehr angezogener Bewandnis die asserirte universalis hæredis institutio a. dardurch zum würcklichen effect nicht gediehen seyn/ noch um des willen die drey jüngern Herren Brüder den Aeltesten für den einzigen rechten Erben agnosciret haben/ was gleich/ nach tödtlichem Hintritt des Herrn Testatoris, Derselbe/ mit Ihrer guten Zufriedenheit/ über die gesampten so wohl alten als neuen Erb-Lande/ die Regierung neun oder zehen Monath allein geführet/ und Sie hingegen nicht eher darzu kommen/ bis nach getroffenem Haupt-Vertrag/ die Resignation bekanter maßen geschehen; Welche interimis-Administration, und wie es eigentlich darmit beschaffen gewesen/ man aus Mangel gnugsamer Nachricht/ jedoch ohne einig præjudicirliches Einräumen/ billich an ihrem Orth beruhen läffet; Gleich wie aber bereits satksam und fast überflüßig pro & contra ausgeführet/ daß solche universal hæredis Institutio zusampt ihrem Principiò Juris Primogenituræ in actu primò, oder ihrer Substantz und Wesen nach/ extra Electoratum zu der Zeit nicht fundiret gewesen; Also kan auch derselben in Actu secundò, oder nach ihrer Existenz, der Effect nicht zugeleget werden/ welcher sonst ex regulari ejusdem natura entstehet; Viel weniger hat der Primogenitus mit bestande Rechts animus in totum possidendi seu sibi proprie habendi haben/ und noch zum allerwenigsten der allgemeinen Rechts-Regul zu wider causam seu titulum possessionis Ihm zum besten in so weit mutiren können oder wollen/ da Er nicht nur eines Theils gewußt/ daß die Postgeniti, Krafft der Väterl. Disposition, zugleich Erben und die Lande auff Sie insgesamt gefallen wären/ sondern auch hernach/ als es vi ejusdem Testamenti zu würcklicher Theilung und recipircirlicher Ledig- und Loß-zählung kommen/ öffentlich eingeräumet und gestanden/ daß/ wie die klaren Resignations-Recessse und Formeln lauten/ die Lande und Unterthanen auff Absterben des Herrn Testatoris **Dero sämtlichen Chur- und Fürstl. Herren Söhnen mit Pflicht/ Eyd und Gelübden verwand**/ und folgentlich auff Sie allerseits ex Jure hæreditariò (denn kein anderer Titulus hat es zu der Zeit seyn können) eigenthümlich verfället gewesen/ auch deswegen/ so wohl an Churfürstlicher als Fürstl. Seite/ die per Testamentum verordnete recipircirliche Resignation nöthig erachtet/ und an beyden Theilen erfüllet/ die Unterthanen an Ihre respective Chur- und Landes- Fürsten gewiesen/ an Churfürstlicher Seite aber darneben keine Superiorität (wie auch dergestalt nicht seyn können b.) sondern nur die per Pactum in gewissen Stücken erlangte Præminentz und Besugnisse reserviret worden. Da nun auch gleich inter-

medio

(a.) v. Mandat. Elector. p.6. (b.) vid. Argum. IX. & X.

mediò tempore, da die Fürstl. Herren Brüder mit dem Herrn Bruder dem Churfürsten noch in communione und ungetheilten Landen gestanden/ Dieser mit Jener guten Zufriedenheit die Regierung durchgehends alleine geführet; So kan es doch / um eben ist angezogener Beschaffenheit und Ursachen willen/ dahin gleichergestalt nicht gedeutet werden/ als hätten Sie Denselben pro universali Successore agnosciret; Massen dann auch hiervon die Acta gar nichts / vielmehr aber/ wie Sie Jhren mentem anders declariret/ besagen/ sondern es ist/ wie leicht zuermessen/ nur solche Interims-Administration theils der Freund-brüderlichen Deferentz und Respect, den die jüngern zu dem ältesten Herrn Bruder / als Capiti Familiae, getragen / theils aber der ungezweifelten Ursache zuzuschreiben/ weil Sie dazumahl/ da Sie allerseits in der Churfürstl. Residentz zu Dresden beyammen gewesen / Ihre besondere Erb-Landes-Regierungen noch nicht eingerichtet gehabt / und gleichwol alle Unordnungen vermeiden wollen. Läuft demnach hiermit wieder auf die Regul hinaus / daß dergleichen Actus Freund-brüderlichen Nachsehens keine Obligationem in perpetuum machen/ b. geschweige denn/ daß sie bey so gestalteten Dingen eine agnitionem ultra mentem & intentionem utriusque partis operiren könnten. Wann aber / daß τὸ κύριον oder die Ober-Territorial-Gerechtigkeit (wie es ferner c. genennet und vor einerley gehalten wird/ ob es wohl an sich selbst unterschiedener Arth ist/ und auch fast noch zu bedencken stünde/ wie beyderseits termini, dem sonst bekanten Stylo und Respecten nach/ ad presentem causam zu appliciren seyn möchten) dem Primogenito über das ganze Land allein zustehet/ und die Postgeniti in Jhren daraus zum Deputat eingeräumten Portionibus (wie die Formalia gebraucht werden) vor sich selbst und so weit es per Pacta nicht anders abgehandelt/ keine absonderliche Hoheit/ noch Jura Superioritatis haben oder pretendiren könnten / denuò aus der Natur und Eigenschaft des Juris Primogenituræ behauptet werden will/ gleichwohl aber solchem Principio mit allen seinen principiatis nicht nur beständig widersprochen/ sondern auch das contrarium in so weit ausgeführet worden/ daß mit Jug wohl nicht mehr daran zu zweifeln stehet; So gehet nunmehr das Argument billig ganz inverso ordine dahin / daß denen Postgenitis, Krafft Jhres vollkommenen Succession- und Erbtheilungs-Rechts/ in denen Jhnen daraus zugekommenen oder vielmehr ipso Jure auff Sie verfallenen Landen / auch eine absonderliche Landes-Fürstliche Hoheit und Jura Superioritatis vor Sich selbst / und so weit dieselbe per Pacta in gewissen Stücken nicht limitiret / zustehet/ und die Prædicata, so etwan hier und dar incidenter gebraucht werden/ zu derogation derselben/ nicht zu interpretiren/ sondern vielmehr auff ihr behöriges Objectum und zwar in eò sensu, in quò solche von Jhnen admittiret werden können/ zu ziehen seyn. Gestalt dann auch d. in dessen Betrachtung (3.) Derselben besonderer Landes-Fürstlicher Stand und Hoheit damit nicht aufgehoben/ noch daraus geschlossen werden kan / daß der Herr Testator das Jus sublime Territorii dem Churfürsten alleine/ und keinesweges denen jüngern Herren Söhnen/ auch keine besondere Regierung Jhnen zulegen wollen/ weil der älteste Herr Sohn ein und das ander mahl / wiewohl abermahls nur zufälliger Weise / an allegirten Orthen der Churfürst und Landes-Herr / item der Chur- und Landes-

2

(b.) v. Arg. LV. p. 41. add. Knich. de Sax. non prov. Jur. verb. Ducum Saxon. c. 3. n. 316, & seqq. (c.) p. 6. Mand. Elect. (d.) v. Id. p. 7.

Des Fürst / von Ihm genennet wird ; Wosern man nur wiederum / wie vor allen Dingen billich geschiehet / auff das vorhergehende und die hæredum Institutionem selbstem siehet. Denn nachdem der Erstgebohrne in dem §. Was nun Unser Churfürstenthum ꝛ. & imprimis in versicul: **und zwar aus guter Bewegniß ꝛ.** nicht nur in dem Churfürstenthum und was darzu gehöret / sondern auch in noch andern darzu geschlagenen und daselbst specificirten Landen / zum Erben eingesetzt ist ; So wird Er nicht unbillich / intuitu der letztern & in hac substratâ materiâ, **der Landes Fürst** oder / nach beyderley Beschaffenheit / **der Chur- und Landes Fürst** oder **Landes Herr** / prædiciret: Mit nichten aber läßt sich davon die application auff die Fürstl. Lande machen / wosern man nicht in offenbare contradictiones Testamenti darüber verfallen will. Denn wenn man unter so vielen angeführten triffigen Ursachen nur dagegen dieses e. g. betrachtet / was in dem §. So bald nun unsere drey Herren Söhne ꝛ. wegen formaler Überweisung und Huldigung der Lande und Unterthanen / wie nicht weniger in dem §. Ingleichen sollen Sie / als Christliche Gottselige Regenten ꝛ. wegen solcher Dinge / die ad curam universi gehören / und zwar nicht etwa incidenter, sondern in sede ordinariâ, da der Hochseligste Testator eben beflissen gewesen / einem jeden sein gehöriges Ziel und Maße zu setzen / directo & verbistam claris & dispositivis versehen / und welcher Gestalt auch ist gedachte Überweisung der Testamentlichen Verordnung zu folge / laut der klaren Resignation - Formul, würcklich geschehen ist ; So will sich mit allem Nachdenken & per ipsam rerum naturam nicht erfinden lassen / wie eine auff gleiche Weise verordnete reciprocirliche gänckliche Ledig - und Lossagung der Lande und Unterthanen zwischen vier leiblichen Herren Söhnen ohne Landes - Theilung / ein **Rechter Landes Fürst** ohne Landes - Hoheit / oder das Jus sublimæ Territorii, und ein **Regent** in seinem von **GOTT** anvertrauten **Regenten - Amt** / ohne / und zwar nach ist angezogener Theilung / besonderer Regierung seyn / so wohl auch wie es zugehen könnte / daß der zuletzt hochseeligst verstorbene Churfürst **JOHANN GEORG II.** die denen drey jüngern Herren Brüdern zugetheilten Lande und Unterthanen / an Sie / als **Landes Fürsten** / gestalt der Terminus zu zwey unterschiedenen mahlen / nebst deutlicher Beziehung auff das Testament / in der Resignation - Formul zu finden) gewiesen und dennoch über die angewiesenen Fürstlichen Lande und Unterthanen **Landes Fürst** oder **Landes Herr** geblieben wäre? a. Sinte mahl nach allen Recht - und Vernunftmäßigen Principiis beydes zusammen unmöglich bestehen kan / sondern eines das andere in seiner eigenen Natur und Wesen nothwendig auffheben muß ; So wolte es sich auch nicht leiden /

[a.] vid. Argum. IX. X. & XXII.

den/ daß man allenfalls einen Unterschied / zwischen einem Ober- und Unter-Landes-Fürsten / machen / oder eine Ober- und Unter-Territorial-Gerechtigkeit / und die dependentz dieser von jener statuiren wolte / weil einmahl nach allen bewährten Principiis Juris & Politicis, nec non secundum communem Doctorum opinionem a. und wie es vor andern die Jura, Praxis & Stylus Imperii mit sich bringen / die Landes-Fürstl. Hoheit und Territorial-Gerechtigkeit / oder wie es kan genennet werden / das Jus sublime Territorii und die Landes-Fürstliche Obrigkeit / in ihrer gangen Substantz (man mag gleich sonst die ambiguitatem in vocabulô suchen wie man will) einig und allein darinnen bestehet / auch daran erkant wird / daß Sie keinen andern als GOTTE und die Röm. Käyserl. Majest. pro Superiore recognosciret; Dahero / was eine andere dependentz hat / nicht in die Species derselben / sondern nothwendig in das Oppositum verfallen muß. b. Anizo zugeschwegen / daß / wann gleich der Churfürst in gewisser concurrentz mit denen Fürstlichen Theilen der Landes-Herr oder Landes-Fürst per excellentiam genennet würde / oder so fern die denominatio à potiori geschehe / dennoch bey weitem nicht dieses / was man intendiret / daraus gefolgert werden könnte; Hingegen aber ist der naturæ rei, so wohl denen Reichs-Constitutionen und der Observantz gar nicht zu wieder / daß gewisse Aempter und Städte / oder wann es auch nur eine oder die andere Stadt und Aempt wäre / ob sie schon vorher / ehe es zur Succession und Theilung kommen / mit denen andern Landen / als dem Totô, vereiniget gewesen / eine absonderliche Hoheit haben könnten; Dann / wie sie hiebevorn in Totô sich befunden / so muß sie auch aus dessen Natur und Eigenschaft / bevorab / wo das principium divisionis ex Titulô universali fließet / wiederum in parte seyn; c. Magten denn dessen so viel Exempla im Reich / und in dem Hause Sachsen selbst vor Augen liegen / und bey Erbtheilungs- oder Veräußerungs-Fällen / ergangen seyn / daß nicht füglich daran gezeifelt werden kan. Wiewohl / wann es gleich auffer dem wäre / die application doch darum nicht zu machen stünde.

R

del

(a.) Vid. inter alios Wehner. Observ. Pract. verb. Landes-Fürstl. Obrigkeit. Item Landsaß. &c. Reinkingk de Regim. Secular. & Eccles. L. 1. Cl. 5. c. 3. & 4. Myller. de Stat. Imper. part. 2. c. 36. 89. & 90. (b.) Hinc etiam est Tritum illud: Quod Superioritas Superioritatis non detur, & plane irregulare foret duas Superioritates constituere in uno Territorio, nec fieri possit, ut idem Territorium eademque Superioritas, quæ ad eundem pertinet, simul etiam ad alium spectet. Vid. Richter part. 1. Conf. 41. §. 4. & 5. (c.) Deducit hoc iterum eleganter Reinkingk d. L. 1. Cl. 4. c. 17. n. 87. & seqq. quando post quæstionem n. 80. propositam & decisam, in n. 87. pergit: *Prædicto casu, cum omnes succedant, quamvis uni pars Ducatus, alteri Comitatus Ducatui unitus unus vel alter, sub nomine quota assignetur, omnes ita dividentes, nihilominus sunt & manent Duces & Principes universi Ducatus & Principatus: Tum, quia ipsa Regalis Dignitas & Feudi substantia manet indivisa, & proinde, cum ista Regalis Dignitas sit indivisa, ut in totô, ita etiam in qualibet parte tota est, sicut anima tota in qualibet corporis parte tota esse censetur. Sic servitus in fundo quaesita, per partes ejusdem indivisa retinetur, manetq; tota in qualibet parte divisâ, ut alibi totus fundus est in parte dotis. It. n. 92. Et vix esse, ut in Germaniâ ullibi exemplum proferri possit, quò Princeps, qui partem Principatus, tametsi minimam ex divisione adeptus est, non censetur Princeps esse & manere. It. n. 95. Denique facit, quod Comitatus unitus Ducatui & Principatui capitæ naturam habere censetur. Et n. 110. Ideoque tam is, cui Comitatus Ducatui unitus, quam is, cui Ducatus pars assignata est indivisione, Administrationis, Princeps regens illius Ducatus, ein Regierender Fürst des Fürstenthums esse censetur.*

de/ weil denen Fürstl. Häusern nicht nur etwa ein und das andere einzelne Ampt oder Stadt / sondern gewisse specificirte und / der Situation nach / an einander hangende Lande und Landes- Theile / und darneben an Aemptern und Städten so viel zukommen/ daß Sie noch wohl den Titul **Ihres Landes** zusampt der **Hoheit** oder **Landes- Herrschafft** führen können/ und auch deswegen von dem Herrn Testatore nicht unbillich / gleich denen Churfürstl. an unterschiedenen Orten e.g. in §. Ingleichen sollen Sie **Stifter / Länder / Aempter und Städte** genennet / und mit ebenmäßigen Prædicaten in §. Darbey sollen Ihnen allerseits **verb.** So viel in solchen Fällen jedes Land betrifft / von einander unterschieden werden. Es stehet auch dargegen kein Locus zu allegiren / da der Churfürst der **alleinige** / oder wie die formalia gebraucht seyn a. der **allgemeine Landes- Herr** genennet würde. Man gehet aber b. dennoch weiter fort / und will

III. Aus dem / so in dem Freundbrüderl. Haupt- Vertrag / von denen Fürstlichen Regirungen der dreyen Herren Brüder c. mit folgenden Worten versehen ist:

Die Regirungen / so die Herren Brüder in Ihren Landes- Portionen aufrichten wollen / sollen weiter nicht / als ad passum Jurisdictionis und die Ihnen in diesem Vergleich zukommende Rechte und Actus zu verstehen seyn / selbige doch mit dem Ober- Hoff- Gericht zu Leipzig concurrentem Jurisdictionem haben / und dem Kläger frey stehen / seine Sache vor der Fürstl. Regierung oder dem allgemeinen Ober- Hoff- Gerichte zu Leipzig anhängig zu machen. Das gravirte Theil soll nicht an das Ober- Hoff- Gericht / sondern an Churfürstl. Durchl. zu Sachsen appelliren / und die Inhibitiones aus der Churfürstl. Regierung an die Fürstl. Råthe oder Regierung ertheilet werden.

Dieses schliessen: Es habe der zuletzt Hochseeligst verstorbene Churfürst / Johann Georg der II. die Regirungen denen drey Fürstl. Herren Brüdern (wie die gemachte Induction in ihren formalien d. lautet) aus blosser Gutwilligkeit / und auff solche eingeschränckte und exprimirte Maße / nachgelassen / daß Ihnen darinnen nur gewisse Actus, welche doch mit dem Nahmen der Superiorität nicht benennet worden / noch den Rechten nach benennet werden können / und zwar nicht absolutè & independenter, sondern dergestalt eingeräumet und concediret / daß Sie / vermittelst der nachgelassenen Regirungen exerciret und ausgeübet worden; Ist-berührte Regirungen aber unter dem Churfürstl. Apellation- Gericht beschlossen seyn solten. Mit dieser allzugenaunen und verkleinerlichen Restriction, wird nun wohl / zu höchster Befränkung der Fürstl. Häuser / mehr denn zu klar an Tag geleget / wohin das endliche Absehen gerichtet sey; Sinte- mahl unschwer zuermessen stehet / wann die Fürstl. Regirungen in dem Verstande / wie man Sie hier nimt / von einer blossen Churfürstl. Indulgenz und Gutwilligkeit herrühreten / und zudem dem Chur- Hause die Superiorität nicht nur in regulâ über die Fürstl. Lande zustünde / sondern auch / was

(a.) Vid. Churfürstl. Mandat fol. 11. (b.) fol. 7. ejusdem Mandat. (c.) d. fol. 7. Elect. Mandat. [d.] eod. fol. El. Mand.

was denen Fürstl. Häusern/ gleichsam noch in exceptione, zu exerciren/concediret und nachgelassen würde/ dennoch unter der Churfürstl. Ober-Bothmäßigkeit beschloffen seyn / und den Rahmen der Superiorität nicht haben solte / (wie ihn dann auff diese Weise die natura rei nicht zuliesse) wo es alenthalben mit der Fürstl. Herren Vettern/ Landes - Fürstl. Stande/ Hoheit und Befugnissen / hinaus wolte / und daß solche dergestalt in omnibus & per omnia in nichts anders als dem leidigen Widerspiel einer unanständigen Landsässerey bestehen könnten/ oder da es ja etwas mehrers/ dennoch der Revocation eignes Gefallens / gleichsam ex natura Precarii, oder allenfalls eines beygemessenen Mißbrauchs halber / unterworfen bliebe/ Allein so hart und betrüblich diese Illation und asserta, in weitem Nachdenken/ zu vernehmen seyn / so sicherlich kan man sich dargegen getrösten / daß selbige in denen angezogenen Worten des Haupt-Vertrages nicht gegründet/ und neque quoad literam nec sensum daraus zu behaupten stehen; Inmassen solches aus nachfolgenden Ursachen klärlich erscheinet. Denn (1.) ist/weder daselbst noch durch den ganzen Haupt-Vertrag / das geringste Vestigium zubefinden / woraus zu inferiren wäre / daß die Fürstl. Regierungen von einer blossen Churfürstl. Gutwilligkeit dependirten; Vielmehr aber stehen diesem asserto zum kräftigsten entgegen alle die klaren Vershungen und Argumenta, welche so wohl aus offtgedachtem Vertrage a. als dem zum Haupt-Grunde darinnen gesetzten Testament b. mit mehrern deduciret worden; Insonderheit aber was der 5. Testamenti Hierüber vermahnenden Wir 2c. item 5. Ingleichen sollen Sie 2c. nicht nur von dem Regenten - Ampt und Stande aller vier Chur- und Fürstl. Herren Söhne/ indistinctè und ohne einig gemachten Unterschied und Vorzug / besaget/ sondern auch/ wie daselbst die dependenz desselben/ bey allen und jeden auff gleiche Weise/ niemand anders als **GOTT/ dem HERRN aller Herren / und der Römischen Kaiserlichen Majestät** als Ihren einigen Fontibus Originariis & Nativis, woraus aller so wohl Fürstlicher als Landes - Fürstlicher Stand/ Hoheit und Würde eigentlich fließen/ zugeschrieben wird / und Sie insgesamt / mit so wohlbedachter treu-väterlichster Vermahnung und Sorgfalt/ einig und allein darauff verwiesen/ auch hierüber durch Kaiserl. allergnädigste Confirmationes und Investituren/ so wohl Renovationes Privilegiorum darinnen bekräftiget seyn. c. Da nun die angeführte Churfürstliche Gutwilligkeit und Concession in re ipsâ hinweg fället; So mag auch nicht bestehen / was derselben (2.) in modò zugeleget wird; Als ob nehmlich die Fürstl. Herren Vettern gehalten wären / Derer Jura und Befugnisse / nur vermittelst Ihrer Regierungen/ zu exerciren / und auszuüben; Sintemahl solches gleichfals der ganze Vertrag weder in literâ noch sensu mit sich bringet. (3.) Wird zwar gesaget/ daß die Fürstl. Regierungen / weiter nicht als ad passum Jurisdictionis, und die denen Herren Brüdern in diesem Vergleich zukommende Rechte und Actus, zu verstehen seyn solten. Wenn man aber genau wissen will/ was denn über die Jurisdictionalia vor Jura und Actus, vermöge des Haupt-Vertrags

R 2

(a.) Arg. XXVI. usque XXXII. (b.) Arg. I. usque XXV. [c.) Vid. Arg. XIX. & XXII. it. XXXIV. usque XLVII.

trags/ als worauff sich hier stricte bezogen ist/ eigentlich und in specie auff die Fürstl. Regierungen determiniret seyn; So ist nöthig in den §. Ob auch wohl Ihre F. F. Fürstl. D. D. Durchl. 2c. wieder zurück zu gehen Denn daselbst findet sich von denen Ecclesiasticis, und sonderlich der Gemeinschaft des Leipziger Consistorii, wie lange sich solche erstrecken/ und wie fern auch die Fürstlichen Regierungen mit demselben die Concurrentz haben sollen/ unter andern diese ausdrückliche Vernehmung: „ Daß denen Fürstl. Herren „Brüdern das Jus vocandi Doctores Ecclesiasticos & Superintendentes, eosdem sustentandi, visitandi, die Erhaltung Gotteskasten / Hospitalien / Uffsicht über richtige Auszahlung der Stipendiaten und Provision der Pfarrwittiben / durch Dero Regierungs-Räthe (oder Regierungen) mit Zuziehung geistlicher Personen / zu expediren / auch Synodos locales durch die Superintendentes / der Kirchen-Ordnung gemäß / anzustellen / zu fähme; Die Confirmationes, Suspensiones & Remotiones Doctorum & Pastorum aber / dem Consistorio zu Leipzig verbleiben / und daselbst die Sachen auff vorhergehendes Erkantnis schleunigst expediret werden solten. Und ist dieses der einzige Locus in dem ganzen Vergleich / da in specie und nominetenus gemeldet wird / was vor Actus oder Jura zur expedition der Fürstl. Regierungen oder Regierungs-Räthe gehören / oder nicht gehören sollen; Woraus aber numehro auch eines theils klärllich erscheinet / daß die Restriction, von welcher hernach in dem §. Die Regierungen / so die Herren Brüder 2c. gesaget / und sich auff die antecedentia tanquam à referente ad suum relatum bezogen wird / sich blosser Dinge auff die Ecclesiastica, und zwar nicht etwa intuitu der Churfürstl. Regierungen / oder präterdirten Universal-Hoheit / etiam in Ecclesiasticis & circa Jura Episcopalia, indem solches zumahl in der in dem weiter vorhergehenden §. Die weil nehmlich die Erhaltung 2c. a. circa curam universam Religionis & Sacrorum begriffenen reciprocirlichen Parification, schnurstracks zu wider lauffen würde / sondern einig und allein / wie es die angezogenen klaren Worte geben / in oppositione & respectu des Leipziger Consistorii, und um der ungezweifelten Ursache willen / damit bey der zwischen denen Chur- und Fürstl. Herren Brüdern / Inhalts die. §. Ob auch wohl &c. ab init. & in fine vers. Da auch durch die Gemeinschaft des Leipziger Consistorii &c. auff eine Zeitlang zum Versuch pacificirten Gemeinschaft / alle sonst besorgte Confusiones vermieden blieben; Andern theils aber auch leichtlich abzunehmen ist / daß in dem loco opposito die Fürstl. Regierungen / nur in dem Verstande genommen werden / so fern Sie dem üblichen Stylo und denen / beyhm Hause Sachsen und fast allenthalben / bekanten Verfassungen nach / primario und specialiter zu denen Jurisdictionalien und Justicien-Sachen / so wohl zu denen allhier determinirten Juribus & Actibus Ecclesiasticis, bestellet und gerichtet seyn; Womit aber keinesweges diejenigen Jura und Regalia, so eigentlich zu der Landes-Fürstl. Hoheit gehören / und von denen blossen Jurisdictionalibus unterschieden / ausgeschlossen / vielweniger gleichsam in exceptione ad certum numerum redigiret / und wiederum zu denen Fürstl. Regierungen in solcher Weise geschlagen / hernachmahls aber zusamt denen-

(a.) Vid. Argum. XXVI.

selben dem Churfürstl. Appellation-Gericht unterworffen werden / sondern es verbleiben vielmehr dieselben einer höhern Expedition, und denen darzu absonderlich bestellten Råthen vorbehalten / so wohl im übrigen bey dem allen / was / vermöge der Testamentlichen Haupt - Verfassung / denen Fürstlichen Häusern in regulâ zustehet; In fernerer reiflicher Erwägung / daß / wann man ein anders statuiren wolte / solches so wohl denen eigenen klaren Worten / als der darneben geführten Intention des Haupt - Vertrags zu wider lauffen würde; Sintemahl solche gar nicht dahin gehen / die Fürstlichen Jura, dem Testament zu entgegen / in quantô ad certas tantum species, zu restringiren / sondern nur demjenigen / was in einem und andern quoad modum & exercitium zweifelhaftig geschienen / seine Erläuterung und abhelfliche Maße zu geben / im übrigen aber alles bey dem klaren Testamentlichen Buchstaben zu lassen. Gestalt dann nicht nur (4.) gleich zu Anfang des Vertrags / und wie es daselbst der Buchstabe besaget / das Testament allenthalben zum Fundament gesetzt / und das Absehen dahin gerichtet ist;

Alldasjenige / was in der Churfürstl. Väterlichen Disposition enthalten / mit allem Fleiß zu überlegen / sattsam zu erwegen / und da etwa ein oder andere Zweifel und dunkeler Verstand sich hervor thun solte / denselben alsobald in der Güte / und gebührendem Respekt nach / aus dem Wege zu räumen.

Sondern auch (5.) bey Wiederholung der im Testament beschehenen Erb-Einsetzung / und denen drey jüngern Herren Söhnen assignirten Lande und Erb-Portionen a. selbige wiederum nach demselben extendiret / und zu dreymahlen ausdrücklich besaget wird:

Daß Ihnen dieselben / sampt allen im Väterlichen Testament darbey benannten Nukungen / Rechten und Gerechtigkeiten / wie solche (und nicht wie viel oder so viel deren / welches dann auch mit dem vorhergegangenen Worte alle / nicht überein käme) in gegenwärtigem Recess verglichen worden; It. wie im väterlichen Testament und diesem Recess enthalten; It. Inhalts des Väterlichen Testaments und beschehenen Brüderlichen Vergleichung zukommen solten.

So ist auch (6.) bey dem Schluß des Vertrags deutlich versehen:

Daß es im übrigen bey denen unstreitigen Puncten / als wegen Ausstattung der Fürstl. Fräulein / der Succession und andern / davon das väterliche Testament und Codicill Meldung thut / in dem Haupt-Recess aber nichts erwehnet worden / bey dem Buchstaben gedachter Väterlichen Disposition und Codicill verbleiben solte. b. S Nach

(a.) in §. Hiernächst seynd &c. Item §. Herzog Christiani Fürstl. Durchl. & S. Ihrer Fürstl. Durchl. Herzog Moritzen &c. (b.) Sunt iterum verba Recessus §. Im übrigen verbleibet es &c.

Nachdem nun vorhero gnugsam ausgeführet b. daß die drey Fürstl. Herren Brüder und deren Nachkommen / die Superiorität und davon dependirende Jura, Krafft des Väterlichen Testaments und daraus Ihnen zustehenden Erbtheilungs-Rechts / in regulâ allenthalben erlanget haben / In dem darauff erfolgten Freundbrüderlichen Haupt-Vertrag aber / vermöge ist angezogenen klaren Buchstabens / es dar'bey gelassen / und solcher in derogationem Testamenti gar nicht / sondern nur ein und das andere in sensu entstandene Dubium zu erläutern / angesehen gewesen / Immassen dann übrighens / das Testament darinnen / mit allem Respect agnosciret / sich darauff ausdrücklich bezogen / und dergestalt das Pactum nur als ein accessorium Testamenti gehalten wird; So kan umb so viel weniger bey denen Fürstl. Juribus eine restrictio daraus gezogen werden / da der Vertrag disfalls selbst alle im Testament / so wohl generaliter, als per inductionem specierum, begriffene Rechte und Berechtigkeith denen Fürstl. Häusern / mit der disfalls gebrauchten universal-enunciation, zuleget / und über dieses / da gleich die Sache in dubio bestünde / so wohl / als es nicht ist / der favor Juris quoad æqualitatem vor Sie / tanquam pro Suis & Legitimis Hæredibus militiret. Nicht weniger bestärcket es (7.) die in fine des Vertrages c. an beyden Theilen beschehene reservation, welche an Fürstl. Seite ganz vergebens- und nicht zu sehen wäre / wie sich die Fürstl. Herren Brüder mehrere Befugnisse bedingen können / wann Sie sich deren vorhero d. schon begeben. Zudem aber hat man (8.) an Churfürstlicher Seite die Superiorität in regulâ, denen Fürstl. Theilen / zum wenigsten implicite & in consequentiâ, Krafft der beschehenen überweisung und Resignation der Ihnen zugeworbenen Lande / und indem solche mit deutlicher Beziehung auff das Väterl. Testament an Sie / als Landes-Fürsten geschehen / und nichts mehr / als die in gewissen Stücken habende Præminentz und Berechtigkeiten / (nicht aber die Superiorität / wie auch dergestalt nicht seyn können) vorbehalten worden / selbst eingeräumet und gestanden. e. Zu geschweigen / daß (9.) wann man gleich / sepositis hisce omnibus, per numerationem derer in dem Testament begriffenen specierum gehen könnte / dennoch solche den größten und wichtigsten Theil / der zur Landesfürstl. Hoheit gehörigen Stücken / in ihrem complexu, nicht vor das Churfürstliche / sondern die Fürstl. Häuser machen würden / f. und demnach sich nicht wohl leiden wolte / eine regulam respectû der Fürstl. Lande vor sich zu allegiren / darüber sich die exceptio selbst erstreckete / So viel aber die Appellation anbelanget / haben zwar die Fürstlichen Herren Brüder per Pactum in dem angezogenen §. die Regierungen / so die Herren Brüder zc. eingeräumet / daß von deren Regierungen / an das Chur-Haus oder das Churfürstl. Appellation-Gericht provociret werden möchte; Allein / daß solches weiter nicht / als auff die blossen Jurisdictionalia in Civil und Parthey-Sachen / und so fern hierinnen die Fürstl. Regierungen mit dem Ober-Hoffgericht zu Leipzig die Concurrentz haben / zu verstehen / dargegen aber auff andere / zumahl Fürstlicher

[b.] Arg. I. usque XXVI. (c) §. Ob auch gleich Churfürstl. Durchl. &c. (d.) in dict. §. Die Regierungen / so die Herren Brüder &c. (e.) Vid. Arg. IX. & X. p. 6. 7. 8. & resp. ad objectionem II. p. 62. 63. (f.) Per Deducta in Arg. XXIV. addat, Arg. XIII. XVIII. XIX. & XX.

licher Herrschafft eigene und Dero Landes - Fürstl. Hoheit und Regalia betreffende Sachen/ nicht zu extendiren/ noch daraus einige Ober-Bothmässigkeit / Superiorität und Beschluß des Churfürstl. Appellation-Gerichts zu inferiren sey ; Solches erscheinet aus vorhergesetzten Uhrsachen / und ferner dahero klärllich/weil (10.) nicht nur das Pactū d. l. hiervon nichts besaget/ sondern auch an einem andern Orth a. (da man in hoc passu an Churfürstlicher Seite die paritatem rationis, respectu der übrigen Fürstl. Lande / selbst nicht in Zweifel ziehen wird) auch quoad Jurisdictionalia die Criminalia von der Cognition des Appellation - Gerichts mit diesen Worten ausdrücklich eximiret worden :

Daß Ihre Fürstl. Durchl. und Dero Regierung allerseits in Criminalibus die Jurisdiction verbleiben/und **NUR** in denen Fällen/wann eine Parth den andern verklaget / und Schösser oder Rätthe Beklagens Stelle halten/ Sie im Hoff-Gericht zu Wittenberg zu antworten schuldig/ und von dannen an Churfürstl. Durchl. zu appelliren befügt seyn solten.

Gestalt dann ausser dem/ vermöge bekantter Reichs- und Landes-Satzungen / auch allgemeiner Observantz, in Criminalibus keine Appellation statt/ noch das Churf. Appellation - Gericht / indem es dessen eigener Fundamental Ordnung b. so wohl der Natur des formalen Appellation - Processus, und was dem mehr anhängig / zuwider läuft / darinnen zu cognosciren hat. Hierüber und wann man (11.) was die in dem Pacto enthaltene Landesfürstl. Jura und Regalia betrifft / ad species & substratam materiam gehen will ; So handelt solcher Vergleich gutentheils von Landesfürstl. hohen Juribus, und insonderheit auch denen jenigen / darinnen die Fürstlichen Häuser mit dem Chur - Hause gemeinschaftlich / salva tamen in quibusdam Præminentia & Directione Electorali, concurriren / oder / wann es zur contradiction, kömmt / in oppositione stehen / als von der Gemeinschaft und Conformität in Ecclesiasticis, und denen allgemeinen Landes-Satzungen/ it. der Steuern/ Universität / Gesandtschaften 2c. c. und was sonderlich zu Einrichtung und Erhaltung dessen allen gehöret/ welches/ wie aus unterschiedenen Respekten unschwer zu ermessen/ und ex notoria Praxi bekant ist/ alles solche objecta plane inadæquata & transcendencia seyn / so nicht vor das Churfürstl. Appellation-Gericht/ sondern zu einer andern cognition gehören. Und so man nur die Instantz von dem/was de Transitu militari, in dem nechstvorhergehenden §. Keinem Kriegsvolck/ es sey viel oder wenig 2c. enthalten :

Daß nemlich die Durchführung frembder Kriegsvölcker conjunctim geschehen ; Ingleichen / wann die Churfürstl. eigene Völcker durch der Herren Brüder Landes-Portiones geführet würden/ es Ihnen notificiret/ Ihre Commissarien admittiret/ und mit der Durchführung der Execution-Ordnung gemäß verfahren werden solle.

S 2

nehmen

(a.) §. Herzog Christiani Fürst. Durchl. &c. vers : Es sollen aber &c. (b) Tit. Wer vor Unser Appellation - Gericht geladen / auch was Sachen daselbst angenommen / gerechtfertiget werden mögen &c. §. Und mögen demnach &c. verl. Jedoch nur allein was bürgerliche Sachen &c. Add. Recess. Imperii de Anno 1530. §. Item / als ist etliche Zeit her &c. 95. (c.) v. §. Hierüber sollen Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl.

nehmen wolte; So würde sich durch diese und dergleichen Instantien leicht finden/ daß die Application nicht gemachet/ noch mit einiger convenientiâ negotiorum gesaget werden könnte/ daß alle Jura der Fürstlichen Häuser unter dem Churfürstl. Appellation - Gericht und der Formalität desselben Processus beschloffen wären. Es kömmt aber fürnehmlich noch dieses darzu/ daß (12.) eben darumb/ weil es bloß ex Pacto herrühret/ und zumahl præter dispositionem & mentem Testamenti geschehen/ und von denen drey Fürstlichen Herren Brüdern spontè nachgegeben worden/ daß die Appellationes in gedachten Ihren objecto an das Churfürstl. Appellation - Gericht ergehen/ solches nicht nur secundum naturam appellationis pactitiæ strictissime zu interpretiren ist/ sondern auch dergestalt nur eine nudam spontaneam prorogationem, keines wegés aber eine Superiorität / oder Ober = Bothmäßigkeit nach sich ziehet/ noch / in eben diesen terminis, da zwischen Fürstl. Brüdern es also verglichen / oder eingeführet ist/ daß in causis privatis subditorum an den Aeltisten provociret werden kan / die Gemeinschaft oder Theilung der Lande auffhebet / wie es die Doctores wohl auszuführen / und mit exemplis darzuthun wissen. 2. Was aber noch das fürnehmste; So ist gnugsam versehenes Rechtens / und aus denen Reichs - Constitutionibus, so wohl ex ipsâ praxi Imperii bekant / daß alle die jenigen Sachen / so die Fürsten des Reichs selbst / und bevoraus deren Hoheit und Landes - Fürstl. Regalia, womit Sie sonderlich von Röm. Käyserl. Majest. beliehen / concerniren / einig und allein Deroselben und des Reichs höchsten Bothmäßigkeit und Jurisdiction unterworffen seyn; Dahero denn auch Ihre Käyserl. Majest. und des Reichs höchstes Recht / Respect und Interesse darunter versiret / daß die Fürstl. Häuser daraus tanquam Jurisdictione ordinariâ nicht entzogen/ noch unter eine andere Gewalt und Bothmäßigkeit gebracht werden / als davon Sie mit Ihren Landes - Fürstl. Stand und Juribus eigentlich dependiren. Sie können auch selbst / nachdem Sie so wohl durch gleiche Fürstl. Gebuhr und Erb - Recht / als die hierüber erhaltene Käyserl. Confirmationes, Investituren und Privilegia pari modò darein gesezet und bestätiget seyn / b. umb so viel weniger einen andern Superiorem recognosciren / c. ie mehr Ihnen sonst / wegen Ihrer darauff abgelegten theuren Pflichten und obliegenden Schuldigkeit / zu schweren præjuditz und eigener Verantwortung die intendirte Exemption gereichen würde; Wann Sie zumahl (4.) noch ferner betrachten / wie sich die löblichen Vorfahren des Hauses Sachsen / bey Erlangung des Herlichen Privilegii de non Appellando, dahin ausdrücklich erkläret und verbindlich gemachet: „ Daß / ob gleich Dieselben „ sich dieses Privilegii, in andern vor Ihren Judiciis zwischen Unterthanen „ und Privatis vorkommenden Sachen / zu erfreuen hätten / dennoch Sie in „ Ihren eigenen Sachen / und da Sie selbst Parthys Stelle vertreten / Käyserl. Majest. und des Reichs Jurisdiction nicht evirtiren / sondern wie vor und nach daselbst stehen / und des Rech-

ten

(a.) Vid. inter alios in terminis Thom. Mich. de Jurisdic. §. 54. L. b. Matth. Steph. de Jurisdic. lib. 2. pag. 1. c. 7. n. 361. usque 365. Reinkingk de Regim. Secul. & Eccles. L. 1. Cl. 5. cap. 4. n. 126. & seqq. Knipschild de Jurib. Civit. Imper. L. 2. c. 5. n. 184. Carpzov. in Process. Tit. 18. Art. 1. n. 67. id. in Tract. de Privileg. Elect. & Duc. Sax. de non Appellando §. 13. & 58. Hahn ad Wefenb. Paratit. l. 49. tit. 1. n. 2. Rosenthal de Feud. C. 9. Conclus. 56. n. 18. [b.] vid. Argum. XXXIV. usque XLVII. [c.] vid. Arg. XXXV.

ten erwarten wolten. Inmassen dann Churfürst Augustus, als Er/ umb Erlangung dieses Privilegii, bey Käyserl. Majest. Ferdinando I. Glorwürdigster Gedächtnis/ Ansuchung gethan/ der de Anno 1558. den 1. Martii dñsals beschehenen Imploration, diese formalia a. ultrò deutlich inseriret:

„Wie denn meine Vorfahren in Sachen/ so ohne Mittel an das Cam-
 „mer-Gerichte/ Inhalts der Reichs-Ordnung/ gehörig/ und diesel-
 „ben als Part belanget/ der Röm. Käyserl. und des Reichs Cam-
 „mer-Gerichts Jurisdiction niemahls geflohen/ sondern darinnen Recht
 „geben/ und genommen haben/ als ich denn solches gleicher Gestalt thue/
 „auch noch iziger Zeit in etlichen anhängigen Sachen Bes-
 „klagter bin/ unß des Käyserl. Camer-Gerichts Jurisdiction und Ge-
 „richts-Zwang mich nicht weigere/ oder derselbē widersäßig mache ꝛc. Daß
 „also durch meine Vorfahren oder mich/ keine exemption, von dem gebühr-
 „lichen Gehorsam und Hoheit Eurer Käyserl. Majest. oder des Heil.
 „Reichs/ hierinnen gesucht wird/ derenthalben bedenklich seyn könnte/
 „mich und das Haus zu Sachsen/ bey solcher Gerechtigkeit des nicht ap-
 „pellirens/ bleiben zu lassen.

Welche frewillige Contestation und Versicherung/ auch hernachmahls dem Privilegio Ferdinandino de Anno 1559. d. 2. Maji b. fast mit eben diesen formalien/ gleich anfangs einverleibet worden/ und also lautet:

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe/ und thun kund allermänniglichen/ daß Uns der Hochgeborne Augustus, Herzog zu Sachsen/ Landgraff in Thüringen/ und Marggraff zu Meissen/ des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall/ Unser lieber Oheim und Churfürst fürgebracht: „Obwohl Seiner Ebd. und Deroselben
 „Bettern/ der auch Hochgebohrnen Johannes Friedrichen des Mitt-
 „lern/ Johannes Wilhelmien/ und Johannes Friedrichen des Jüngern/
 „Herzogen zu Sachsen/ Landgrafen in Thüringen/ und Marggrafen zu
 „Meissen/ Unsere auch lieben Oheimen und Fürsten/ Meinung und Ge-
 „müth nicht sey/ sich aus Unserm und Unserer Nachkommen Röm. Käy-
 „sern/ und des Heil. Reichs gebührlichen Gehorsam zuentziehen/ oder
 „Unserm Käyserlichen Camer-Gericht an seiner Hoheit und gebührli-
 „chen Gerichts-Zwang etwas abzubrechen/ sondern Seiner Ebd. und
 „Deroselben Bettern/ die Herzogen zu Sachsen/ vielmehr geneigt wären/
 „Uns und Unsern Nachkommen am Reich/ unterthänigsten treuen Ge-
 „horsam zu leisten/ auch die Gemeine des Heil. Reichs Ordnungen/ Po-
 „licen- und Justicien erhalten/ und neben andern Ständen befördern zu
 „helffen; Wie dann Seiner Ebd. Vorfahren/ auch Seine Ebd. selbst/
 „und Deren Bettern/ die Herzogen zu Sachsen/ in Sachen/ so ohne Mit-
 „tel in erster Instantz, an Unser Käyserl. Camer-Gericht/ Inhalts Un-
 „ser und des Reichs Ordnung gehörig/ und Ihr Ebd. als Part
 Z belang

(a.) Quæ vid. apud Carpz. de Privileg. Elect. & Duc. Saxon. de non Appellando. §. 74. & 75. [b.] Vid. Tenorem apud Limnæum. T. 1. Jur. Publ. L. 3. c. 10. n. 41.

„belangten / Unser und des Reichs Cammer Ge-
 „richts Jurisdiction, niemahls geflohen / sondern
 „darinnen Recht geben / und genommen hätten / auch
 „dasselbige noch zu geben und zu nehmen erböthig wa-
 „ren / Sich auch sonst als gehorsame Chur- und Fürsten des Reichs
 „zu halten / und des Heil. Reichs Ordnungen und Satzungen treulich
 „nachzukommen / schuldig erkennenen.

Indem nun die Fürstl. Herren Brüder / noch zulezt in Anno 1660. den 10. Ju-
 nii die Renovation dieses und anderer Privilegiorum, nach deren vorigen Be-
 griff und Inhalt / von Ihrer Käyserl. Majest. gleich Ihren Vorfahren / wie
 es der Tenor Renovationis durchgehends ausweiset / mit und nebst dem
 Chur-Hause erhalten haben; a. So stehen Sie noch billig in eben diesem
 Vinculo, und haben sich darzu auff gleiche Weise verbunden / daher Sie
 denn auch / ohne besorglichen Verlust dieser hohen und anderer Privilegio-
 rum, demselben nicht contraveniren können / vielweniger aber ist zu vermu-
 then / da solche Renovation, erst geraume Zeit nach dem Haupt-Vertrag ge-
 schehen / daß Sie solches thun / und sich an statt der besondern Prærogativen
 und Freyheiten / die Sie / vermittelst derselben / zugleich mit dem Chur-Hause
 erhalten haben / vorhero Selbsten in weit geringere Condition setzen wollen /
 als Sie niemahls hätten werden können / wann Sie gleich solcher Privilegio-
 rum, besagter massen nicht wären theilhaftig worden; Oder daß auch zu-
 förderst die Röm. Käyserl. Majest. den Vertrag würden confirmiret / und
 dennoch hernachmahls / mehrbesagte Erneuerung der Privilegien / denen drey
 Fürstl. Häusern mit ertheilet haben / wann jener quoad hunc passum, in dem
 Verstande anzunehmen gewesen / dahin er igo an Churfürstl. Seite gedeutet
 werden will. Weil dergestalt in sensu & effectu juris alles auff contraria
 hinaus lieffe / und zumahl in totâ rerum substantiâ sich mit einander nicht wür-
 de conciliiren lassen / daß mit und nebst dem Chur-Hause / die Fürstlichen
 Häuser / das Privilegium de non appellando unter andern / paripassu & mo-
 dô eodemque acquisitionis Titulo, solten erlanget / und dennoch auch in hoc
 ipsô Privilegii genere, der Ober-Bothmäßigkeit des Chur-Hauses sich zu-
 vor unterworffen haben / und ferner subject blieben seyn / ohne daß hiervon
 die geringste Meldung darinnen geschehen.

Damit es aber weiterer Wiederlegung derjenigen Argumenten / so man
 igo à parte Electorali aus dem GroßVäterl. Testament und Freundbrüderl.
 Vergleich nimmt / nicht bedarff; So läst sich fast sicher schliessen / daß man
 die Schwäche derselben profundandâ intentione, schon vorhero / und zwar
 eben zu der Zeit von selbsten wohl ermessen / als durch die bekante Churfürstl.
 Protestation und Schreiben vom 18. und 20. Decembris 1680. die Haupt-
 Prætension des Juris Sublimis Territorii & Superioritatis und der Landes-
 fürstl. hohen Bothmäßigkeit / auch alles dessen / was davon dependiret / wider
 die Fürstl. Häuser / und über die Ihnen zukommende Lande und Leuthe for-
 miret worden / darneben aber besagtes Testament und Vertrag nicht agno-
 sciret / sondern vielmehr / wie die nachdencklichen formalia lauten:

Daß / wann gleich ein oder das andere / woraus quocunque modo ei-
 nige

[a] Vid. Arg. XLVI.

nige Agnition oder Approbation derselben behauptet oder geschlossen werden könnte / entweder an Churfürstl. oder Fürstlicher Seite / oder auch bey der getreuen Landschafft mit Churfürstl. Einwilligung vorgangen / oder noch vorgehen möchte / solches dahin iedennoch nicht angesehen / oder gedeutet seyn / noch in Zukunft einige Actus possessorii daher angezogen werden solten / darwider ausdrücklich protestiret;

Und sich hergegen / auff ältere Fundamenta Juris Primogenituræ & Provisionis Maiorum beruffen werden wollen; Da doch / wann das Testament und Pactum, nach dem Verstande / der ihm nunmehr Churfürstl. Theils zugeleget wird / sich erklären liesse / zu Behauptung dieser gedachten Præsentation, nichts vortrüglicher / indem quævis anteriora, per antea deducta a. derselben vielmehr entgegen stehen / allegiret werden / ja der einige bißhero ex Pacto urgirte §. der Sache gnug thun mögen. Wiewohl sonsten / diese contra Testamentum & Pactum eingewendete Protestation, weder ad effectum suspensivum, noch destructivum, im Stande Rechtens etwas operiren kan. In sonderbarer Erwegung / daß wiedrigen Falls / die Consequentz allzuweit aussehend und besorglich wäre / daß solcher Gestalt leichtlich nichts valide testiret noch pacisciret werden könnte / dafern schlechter dings in arbitrio Hæredum vel Partis bestünde / umb einer blossen / dem andern Theil bemessenen Mißdeutung willen (als worauff sich die Protestation einig und allein gründet) Testamenta & Pacta zu invalidiren oder zum wenigsten die vincula obligationis reciproca zu suspendiren; Alles andere aniso nicht zu gedencen / welches zu verhüten / von einem allgemeinen Interesse seyn würde. Jedoch hat es auch hierbey noch nicht seyn Verbleiben / sondern man wendet sich / von dem Brüderlichen gesammten Vertrage / auff einen und den andern Particular-Vergleich; Und zwar will b.

IV. Aus dem Reces, so zwischen Churfürst Johann Georgio II. und Herzog Augusto, dem Herrn Administratori des Erz-Stiftes Magdeburg / beyderseits Hochseeligster Gedächtnis ic. durch Vermittelung der beyden jüngern Herren Brüder / so wohl Herrn Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg piis: mem: wegen der Thüringischen Schrift-Sachen in Anno 1663, getroffen worden / besonders aber aus denen Worten des § 2.

Dahingegen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Freundbrüderl. Gegenbezeugung / dero / vermöge Freundbrüderl. Vergleichs / zukommenden Superiorität und Reservaten / in denen vier Magdeburgischen eximirten Aemtern und Städten / Querfurth / Jüterbock / Dahme und Burg / wie auch in denen drey Aemtern / Helldrungen / Sittichenbach und Wendelstein / samt denen darinnen befindlichen Amtsäßigen von Adel / und zugehöriger Dorffschafften / sich begeben / und des Herrn Administratori Fürstl. Durchl. dieselbe Freundbrüderlich überlassen.

Und was vor und nach dem Reces etwa ergangen / und nach der Länge angeführet wird / so viel schliessen; Daß hierdurch die Fürstl. Herren Brüder / und insonderheit auch die zwen Jüngsten / weil Sie zugleich Interponenten gewesen / dem Churfürstl. ältesten Herrn Bruder / das Jus Sublime Territorii freywillig zugestanden / und den Brüderlichen Haupt-Vergleich auff keine andere Deutung gezogen hätten. Wann es nun anders an dem / daß bey-

2

derseits

(a.) Arg. nim. XLIV, usq; LVI. (b.) Vid. p. 8. 9. 10. Mandat. Elect.

derseits Fürstliche Häuser / Sachsen Merseburg und Naumburg / als mem-
 pra compaciscentia, hierbey zu consideriren wären / und dergestalt / die ex hoc
 Pacto speciali resultirende Obligation, mit auf Sie käme; So hätten Sie
 Ursach / sich etwas genauer der Sachen Bewandnis / aus denen Actis und
 vorgegangenen Tractaten / zu erkundigen / und möchte vtelleicht hieraus die
 Antwort entstehen / daß / mit der Churfürstl. beschehenen Renunciation der
 Superiorität / das Absehen an Fürstl. Sachsen Weissenfelscher Seiten nur
 dahin gangen / oder solche so fern acceptiret worden / umb entweder wieder
 den fünffrigen / durch Anlaß des in dem Haupt-Vertrag enthaltenen Final-
 Reservats / besorgten Anspruch / als dessen man sich / wie er auff gegenwärti-
 gen Event gerichtet sey / schon zu der Zeit / à parte Electorali, nicht undeutlich
 vermercken lassen / desto mehr gesichert zu seyn / oder aber / umb die zu dem
 Sachsen-Quers. neuen Fürstenthum geschlagene Aempter / als Wendelstein /
 Sittichenbach und Helledrungen / davon fürnehmlich zu befreien / weil es
 theils nur Adelige Güther gewesen / theils aber / als das letztere / die Superio-
 rität / weil es von der Graffschafft Mannsfeld herkommen / ex aliò capite
 von dem Chur-Hause darüber prætendiret werden können. Denn sonst
 wäre (1.) nicht zu sehen / was solche Renunciation vor einen Effect haben sol-
 len / weil das Fürstl. Haus Weissenfels gleich hohes Recht und Befugnis /
 circa Superioritatem, mit denen andern / bey denen Fürstl. Häusern / Krafft
 des Väterl. Testaments und Haupt-Vertrags / und noch darzu aus dem
 Sangerhäuserischen / eben auch in puncto der Thüringischen Schrift-Sassen /
 den 17. Julii A. 1657. getroffenen Reces, dieses vor sich gehabt / daß man dem-
 selben an Churfürstl. Seite / nicht nur etwa eine und die andere Speciem Su-
 perioritatis, sondern universaliter **alle Hoheit** / mit klaren ausgedrückten
 Buchstaben a. eingeräumet und zugestanden. Es würde auch (2.) ande-
 rer Gestalt / weil sich in dem Reces de Anno 1663. auff den / den 22. April.
 Anno 1657. vorhergegangenen Freundbrüderlichen gesamten Vertrag / aus-
 drücklich bezogen ist / daß referens mit dem relatò nicht überein treffen / oder
 jenes / tanquam in causâ erroneâ fundatum, gar nicht bestehen können / weil in
 mehrgedachtem Haupt-Vertrage nirgends zu befinden / daß dem ältesten
 Herrn Bruder / dem Churfürsten die Superiorität über die Fürstl. Lande
 sollte zustehen / vielmehr aber ist das contrarium / so wohl daraus als dem Te-
 stament und andern fundamentis, per supra deducta b. gnugsam erhärtet.
 Zugeschweigen (3.) daß / wann man ja / gefestet jedoch ungestandenen Falls /
 in mehrbesagtem letztern Leipziger Particular-Reces, præter verba & men-
 tem Testamenti & Pactorum anteriorum, und zumahl auch über dasjenige /
 wornach die Churfürstl. Befugnis / bey würcklicher beschehener Theilung
 und Resignation der Lande c. prædiciret worden / etwas largiùs hätte reden
 wollen / dennoch solches zum höchsten weiter nicht / denn in substrata materiâ
 von dem Jure Belli & Pacis, als davon eigentlich in dictò Pacto posteriori ge-
 handelt wird / und dahin auch fürnehmlich die darinnen begriffene Chur-
 fürstl. Renunciation gehet / verstanden werden könnte / und also noch bey wei-
 tem nicht / der isò in Regulâ prætendiret universalis complexus der Landes-
 Hoheit / oder / als ob das Jus Sublime Territorii & Superioritatis dem
 Chur-Hause alleine / denen Fürstl. Häusern aber / nur die per Pacta
 geis

[a.] Vid. Argum. XXXIII. (b) Vid. imprimis Arg. I. usq; XXXIII. addat. Re-
 spons. ad Object. III. pag. 69. & seqq. [c.] Vid. Arg. X.

geeignete Actus zustünden / a. dadurch behauptet / sondern vielmehr per hanc exceptionem die Regula vor die letztern bekräftiget würde. Sonsten aber ist bereits oben ausgeführet / b. daß dergleichen Præminentz und Vorzug / die ein Herz in des andern Lande / in Kriegs- und andern Sachen / durch gewisse Pacta erlanget / keine absonderliche Superiorität giebet / oder dieselbe dem ordentlichen Landes-Herrn benimmt ; So findet sich auch / was in dem Haupt-Vertrage / von diesem zwar an sich selbst hohem / und dem Chur-Hause / zu dessen sonderbarer Prærogativ erreichenden Jure Belli & Pacis , mit folgenden Worten versehen :

Daß Jus Belli & Pacis bleibet **ZWAR** allenthalben / und also auch in der Herren Brüder Portionen / nebenst denen darzu gehörigen Bündnissen / Werbungen / Musterplätzen / Einquartirungen / Eröffnung / Collecten / Contributionen zu Werbungen / Unterhalt- und Abdankung der Soldatesca, jedoch alles nach Proportion und Billigkeit / wie in gleichen das Aufgeboth an Ritter- und Mannschafft / zu Musterung / Feldzug / oder in Bereitschafft zu seyn / so alles mediatè zu verrichten / Ihr. Churfürstl. Durchl. allein ; Es wird **ABER** hierunter folgender Unterschied gemachet / was auf Reichs- und Grens-Tägen geschlossen wird / solches verbleibet **ZWAR** in Ihrer Churfürstl. Durchl. Disposition , nach den Reichs-Satzungen / Erbverbrüderung und Erbvereinigung / jedoch soll es beyderseits Landschafft / auf einem allgemeinen Land- oder Ausschuß-Tage proponiret / und über dem Modò , die hierzu bedürffenden Mittel aufzubringen / deliberiret / auch sonst darmit / wie bey denen Land-Tägen abgeredet worden / gehalten werden. Dafern **ABER** Churfürstl. Durchl. sich selbst in eine Verfassung zu stellen / wieder verhoffen genöthiget würden / (welches Gott in Gnaden verhüten wolle) auf solchen Fall / soll es **ZUVR** mit denen Herren Brüdern communiciret / darüber deliberiret / die Ursachen auff einem allgemeinen Land- oder zum wenigsten Ausschuß-Tage proponiret / hierinnen aber das Werck / wenn es zumahl endlich / von Seiten der Herren Brüder nicht aufgehalten / sondern ein richtiger Schluß befördert werden ; In unvermutheten und geschwinden überfällen und Angriffen **ABER** / mögen sich die Herren Brüder der Ihnen zukommenden Ritter- und Mannschafft und der Folge gebrauchen.

Dennoch mit dem Titulò Superioritatis nahmentlich nicht qualificiret / ist auch / citra expressam ejus mentionem , damit nicht zu prædiciren / weil es als ein Jus Pactitium , præter verba & intentionem Testamenti acquisitum , nicht nur in sua naturâ , & quò minus deroget Superioritati ordinariæ , strictissimæ interpretationis , sondern auch allhier / nach Ausweisung des ist angezogenen klaren Buchstabens / so wohl in modò & exercitiò , mit der bedungenen Medietät und Expedition , secundum formam ibidem præscriptam , als auch zuvor in re ipsâ , mit dem durchgehends (wie es sonderlich die im Anfange /

U

Mittel

(a.) Sunt verba Mandat. Elect. p. 12. (b.) Arg. X.

Mittel und Ende notanter gesetzete und den ganzen Contextum bindende Particulae **ZWAR** und **ABER** klärlich erweisen) gemachten Unterschied / zwischen allgemeinen Reichs- und Kreis- und andern Particular-Verfassungen und von denen Fürstl. Häusern / bey denen letztern **ZUVOR** / oder re adhuc integrâ, und ehe dieselben noch abgehandelt und geschlossen seyn / (wie es abermahls der Contextus in sensu & literâ, sonderlich in collatione des nechst vorhergehenden ersten Membri, in verbis: **bleibet zwar in Ihrer Churfürstl. Durchl. Disposition &c. It.** Jedoch soll über dem Modô, die hiez zu bedürffenden Mittel aufzubringen / deliberiret / gegen die verba subsequencia des andern Membri in verbis: **Dafern ABER Churfürstl. Durchl. &c.** auf solchen Fall soll es **ZUVOR** &c. & ipsa verâ distinctionis ratio, so conjunctim sumta, nothwendig das ganze zu unterscheiden stehende genus exhauriren muß / so wohl andere Umstände satzsam zeigen) bedungenen Concurrentz und Communication, tam in deliberatione, quam in concluso beschräncket / und also ab altera parte Electorali nicht absolutè & indistinctè, noch auch ganz privativè acquiriret. Allein / weil (4.) der objicirte ganze Reces de Anno 1663. mit allen seinen antecedentibus & subsequentibus, es sey gleich allenfals damit beschaffen wie es wolle / dennoch endlichen in summâ, res inter alios acta ist und bleibet / und demnach dem Tertio nichts præjudiciren kan / gestalt dann auch in Rechten nicht zu befinden / daß die Obligatio der Principal-Interessenten oder Compaciscenten / auf die Mediatores oder Interponenten sich extendire / sondern allerdings / bevorab bey so hochwichtigen Sachen / expressus Consensus und anders mehr darzu gehöret / dieselbe zugleich in re propriâ zu vinculiren; a. So ist nicht nöthig / sich hierbey länger aufzuhalten. Wann aber diesem

V. angefüget wird / als ob der Hochseligste Herr Herzog Moriz &c. zu Sachsen Naumburg / in einem besondern Vergleich / bereits de datô den 27. Martii de Anno 1657. hochgedachten Dero Herrn Brudern / Churfürst Johann Georgio II. auch hochseligster Gedächtnis / das Jus Superioritatis über Ihre Lande ausdrücklich unter eigener Hand und Siegel eingeräumet / und zwar in dem ersten §. mit diesen Formalien:

An dem Territorio behalten Ihre Churfürstl. Durchl. vor Sich und Dero Nachkommen / an der Chur die Superioritatem in genere, Ihre Fürstl. Durchl. Herzog Moriz aber / eine eigene besondere Fürstl. Regierung und die andern verglichenen Actus &c.

Item §. 4. mit folgenden Worten:

Das Jus Episcopale bleibet Ihrer Churfürstl. Durchl. / dargegen Herzog Morizens Fürstl. Durchl. und Dero Nachkommen / diejenigen Actus Consistoriales, wie solche unter denen gesaigten Herren Brüdern verglichen worden.

Dergleichen §. 8. hisce formal.

Und wird an Churfürstl. Durchl. Seiten / gleich wie in denen Voigtländischen Aemtern die Superiorität reserviret.

So kan man an Fürstl. Sachsen-Naumburgischer Seiten aufrichtig und mit Wahrheit sagen / daß man von diesem angezogenen Vergleich nichts weiß / auch

(a.) Vid. quod in simili docet Hartm. Pistor, I. 2. Quæst. 2. n. II.

auch in Nachsuchung und Ersehung aller Urkunden / nicht das geringste davon finden / hingegen aber aus vielen andern Umständen und Nachrichten sicher glauben / und den Schluß machen können / daß so wohl dieser Special-Vergleich / als was in einer / de eodem datô, mit dem Brüderl. gesamtten Haupt-Vertrag / nemlich den 22. Aprilis 1657. (wiewohl aus unterschiedenen Documentis klärlich erscheinet / daß die Vollziehung desselben erst in Junio d. A. geschehen / und mitletzet noch eine und die andere Monita solchen inseriret worden) auffgerichteten und vollzogenen Puncten und darinnen begriffenen Formalien:

Jedoch behalten Ihre Churfürstl. Durchl. Ihr ausdrücklich die Superiorität über igt genannten Herzog Morizens Fürstl. Durchl. Dert her zuvor.

zu befinden seyn soll / zum höchsten / als ein blosses / etwa zum Versuch geschenes / ehe er aber noch zu einiger perfection und existentz kommen / wiederum in seiner eigenen Schwäche und Unkräften erloschens / und auch vielleicht vorhero auff ganz andere Principia, als hernach der Haupt-Vertrag ausgeworffen / gerichtetes Interims-Werck zu consideriren / folgendlich auch / weder mit bestande Rechtens / wann es zumahl zum Gegen Beweis kömten solte / noch zu eigenen Vorthail / umb anderer in weitem Nachdencken sich leicht fiündenden / und tam in præsens quàm futurum wirkenden Ursachen-willen / zum Vorschein zu bringen seyn möchte. Indessen aber / weil un-leugbar und am hellen Tage ist / daß das Fürstl. Haus Sachsen-Naumburg / so wohl durch gleiche Fürstl. hohe Geburt und Erb-Recht / als Krafft des Väterlichen / ohne allen Unterschied auf dasselbe mit gerichteten letzten Willens / und demnechst getroffenen gesamtten Brüderlichen Erb- und Theilungs-Vertrags / fürnehmlich aber auch durch die / zu beyderley mehrer Bestärkung / hierüber nicht weniger auf gleiche Weise ergangene Kaiserl. Confirmationen / Belehnung und Renovation der Privilegiorum, in die Paritatem omnium Jurium, mit denen andern Fürstl. Häusern gesetzt / und dar-für an Churfürstl. Seite selbst / von Zeit der Brüderlichen Theilung / und so lange nur der Casus dabilis gewesen / in allen vorgefallenen negotiis agnosci-ret und tractiret / zuvor aus aber so bald nach dem getroffenen Haupt-Vertrag / wohlgedachtem Fürstlichen hohen Hause die Lande / gleich denen andern Fürstl. Theilhabern / als Landes-Fürsten / resigniret worden / ohne daß man von einer vorbehaltenen Superiorität in geringsten etwas gedacht / oder daß man solche ex speciali Titulo erlanget hätte / sich vermercken lassen; Da doch / wann es an deme gewesen / und die Sache ihren richtigen und be-ständigen Grund gehabt / es niemahls weniger / als zu der Zeit würde ver-gessen / oder directo mit solchem actu Resignationis in contrarium a seyn ge-handelt worden / da eben die qualitas gesti negotii, und das fürnehmste mo-mentum rei & temporis, nec non desuper habita recentissima memoria, dessen am meisten zu gedenden / erfordert hätte; a. Gestalt dann auch mit allem Nachsinnen die Ratio diversitatis nicht zu erfinden seyn würde / warumb sich dieses Fürstl. Haus vor andern in so geringe Condition sollen setzen lassen; Als widerspricht es schlechter dings diesen neuë assertis quam constantissime, und bedinget ihm zum feyerlichsten / alle Paritatem Jurium, und deren gleich-mäßigen Genosß und Gebrauch / wie solche aus denen bishero angezogenen

(a.) Vid. Arg. X, it. Respons, ad Object, II, pag. 64.

gerechtesten Titulis, gemeinschaftlich/citra omnem exceptionem von den hochlöbl. Vorfahren acquiriret/ usf auf die Posterität gebracht seyn. Und ob gleich VI. nicht zu verneinen/ daß die Fürstl. Lande/ mit denen Churfürstl. in gewissen Stücken/ als respectu gemeiner Defension, Steuern/ ic. der Land- und Ausschuß-Tage annoch in einerley Verfassung stehen/ und gleichsam ein Corpus machen; So wird doch billig negiret/ daß eines theils dadurch die Theilung im übrigen aufgehoben sey; Immassen dann solche auch e. g. in puncto der Steuern/ ausdrücklich in dem Haupt-Vertrag a. vorbehalten/ und es sonst die natura communionis selbst mit sich bringet/ andern Theils aber daß diese Union aus dem hierbey b. wiederum allenthalben præsupponirten Primogenitur - Recht herrühre/ weil solches bis dato, aus keinem der angezogenen Principiorum, so ausführlich gemacht werden können/ daß nicht vielmehr das Contrarium daraus zu demonstriren gewesen. Es beruhet aber hingegen das wahre und richtige Fundament, dieser beschehenen Vereinigung/ einig und allein in denen Pactis, und der zwischen denen Chur- und Fürstlichen Theilhabern paciscirten Association der Lande/ und reguliren also auch die Pacta, quæ alias dant Legem Societati, derselben ganze Substantz und Wesen. Und ob zwar nicht zu widersprechen/ daß bey solchen gemeinschaftlichen Verfassungen/ die Fürstlichen Häuser in einem und dem andern/ inæqualiter stehen/ und hingegen das Chur-Haus seine besondere Præminentz und Vorzüge erlanget hat; So leidet doch weder die natura rei, noch die præscripta forma in den Verträgen/ und was hierunter die klaren Rechte vermögen/ daß daraus eine formale Superiorität und Ober-Bothmähigkeit dem Chur-Hause über die Fürstl. Lande zugeschrieben oder gefolgert werden könnte; c. Gestalt dann auch/ wann man disfalls die ibralten Verfassungen/ von Zeiten zu Zeiten/ und so weit man immer in den Historien zurück gehen kan/ anseheth/ dieselben viel ein anders an die Hand geben/ so gar/ daß/ was isz prætendiret wird/ man in Gegenhaltung des vorigen/ billig pro re antea planè inauditâ achten muß. d. So schwer und bedenklich nun denen controvertirenden beyden Fürstlichen Häusern/ bey so beschaffenen Dingen ist/ dergleichen Præsupposita einzugehen/ die Sie weder lege noch exemplò gegründet finden/ und worbey auch die Effectus und Intentiones sich bereits so weit äußern/ daß nicht nur der Verlust des gegenwärtigen/ so Dero ganzen Landes Fürstlichen Stand und Hoheit betrifft/ sondern auch die Unsicherheit in futurum, da gleich etwas de præsentis übrig bliebe/ zu besorgen stehet/ weil doch endlich alles wieder auff die Principia Juris Primogenituræ hinaus lieffe/ welche aber/ wie sie zumahl in der angezogenen Churfürstl. Protestation e. præsupponiret werden wollen/ quovis tempore wiederum fähig seyn könnten/ die Fürstl. Häuser in Ihren Juribus, zu deren Conservation Sie gleichwohl Ehr und Gewissen/ f. so wohl die von der Natur selbst ordinirte Liebe zu den Ibrigen verbindet/ zu evertiren; So willig und geflissen seynd Sie hingegen/ in solchen Verfassungen stehen zu bleiben/ und darneben die Churfürstl. Præminentz und

(a.) §. Ob nun wohl im Väterlichen Testament denen drey jüngern Herren Brüdern unter andern die Steuern geeignet/ und in Entstehung solches Vergleichs &c. (b.) Vid. Mandat. Elect p. 12. [c.] Vid. Arg X. (d.) Vid. Arg. XLVIII. usq; LVI. (e.) Vid p. 74. & 75. (f.) Cum sit mortale peccatum, si Princeps eviscerat viscera Imperii sui & sit homicida suæ dignitatis. Prout statuunt Doct. & Polit. communiter & inter alios; G. Buxtorff. ad Aur. Bull. Conclus. 2. L. N. cum allegat. Christ. Befold. de Appellat. c. 2. §. 16. cum alleg.

und Würde mit allem Respect zu veneriren / wann nur / wie es dißfalls der-
selben Natur und Eigenschaft mit sich bringet / die Differentz nicht in Specie
sed Gradu gesucht / noch mit Ihnen / nach denen ohne diß unerfindlichen Princi-
piis destructivis, sondern nach der Urth gehandelt wird / als die Pacta die For-
mam und das richtige Principium regulativum, allenthalben an die Hand ge-
ben; Gestalt Sie denn auch des Schadens / der Ihnen sonst aus der Sepa-
ration entstehen möchte / wohl wahrzunehmen wissen werden / wofern Sie
Sich / zusamt Ihren anvertrauten Land und Leuten / anders dem größern
Nachtheil / unter dem stetwährenden periculô subjectionis, nicht exponiret
sehen. Was dann endlich

VII. den Homagial - Punct anbelanget; So will zwar an Chur-
fürstlicher Seite / fürnehmlich auch aus dem bisherigen Præsuppositô der Pri-
mogenitur, und des daraus sich allein asserirten Juris Sublimis Territorii &
Superioritatis und anderer Reservaten / die Huldigung behauptet werden;
Indem man pro ratione a. anführet: Es erfordere (1.) solches hohe Jus und
die Sache vor und an sich selbst / die Leistung einer gewissen Huldigung/
und wolte sich nicht anders gebühren / als daß man der Vassallen und Unter-
thanen / solcher hohen und wichtigen Gerechtsamen wegen / gnugsam gesichert
sey; Massen (2.) wann nur an einem Orthe die Jurisdiction getheilet / und
einem die Ober - dem andern aber die Erb - Gerichte gehörten / beyden / und ei-
nem jedweden zu seinem Rechte / Pflicht geleistet werden müste. Es bezeugte
(3.) die Reichskundige Opfervantz, daß in denen Primogenitur - Häusern/
da denen Postgenitis Landes - Portiones zu Ihrer Abfindung / mit Vorbehalt
gewisser Jurium vor die Primogenitos, eingeräumet / von denen Vassallen und
Unterthanen / auff alle Fälle / so genante Reservat - Huldigungen zu leisten
wären. Und obwohl darwieder die Vernehmung des Großväterl. Testa-
ments / und die Possess, übung und Gebrauch der daraus erlangten alleinigen
Landesfürstl. Homagial - Gerechtigkeit / und aller davon dependirenden
wahren und wesentlichen Erkantlichkeiten / angezogen / und daß der selben kein
Eintrag geschehen könnte / vorgegeben werden wolte; So habe doch (4.) der
hochseligste Churfürst Johann Georgius II. den 5. Testamenti: So bald
nun Unsere drey Herren Söhne 2c. b. bey vor gegangener Handlung/
wegen der übergabe und Huldigung / einzig und allein von denen Befugnif-
sen / welche denen Fürstlichen Herren Brüdern absolutè geeignet / erkläret
und verstanden. Gestalt daher ausdrücklich verglichen / daß nicht nur (5.)
in dem Vortrag die Churfürstl. hohe Gerechtigkeiten reserviret seyn / sondern
auch (6.) die Fürstl. Vassallen und Unterthanen / dem Churfürsten darauff
zu huldigen / angehalten werden solten; Und hätten deswegen (7.) die Chur-
fürstl. Commissarien / bey beschehener übergabe / im Anno 1657. daß die Vassal-
len und Unterthanen wissen müsten / worauff sie schweren solten / bey denen
Fürstl. Interessenten vorhero notanter erinnert / auch hierauff (8.) durch
mündlichen Vortrag und deutliche Ablesung der Reservatorum, wie weit die
Vorzehlung zu verstehen / publicè zu erkennen gegeben. Wie denn auch (9.)
die ver zlichene Huldigungs - Notul, wornach das Homagium würcklich ge-
schworen / unter andern dieses ausdrücklichen Inhalts sey:

Ihr solltet geloben und schweren / daß ihr 2c. 2c. und absonderlich auff
die Ihrer Churfürstl. Durchl. aus dem Väterlichen Testament/
wie auch aus dem sub dato Dresden am 22. Aprilis ist lauffenden Jahres
X
auff

(a.) Elect. Mandat. fol. 12. 13. 14. 15. (b.) Vid. supra Arg. IX.

auffgerichteten Freundbrüderlichen Vergleich/ zustehenden und bedin-
geten Reservaten wollet getreu/hold und gehorsam seyn zc.

It. Und so wohl Ihrer Chur- als Fürst. Durchlauchtigkeiten/ Inhalts
des Freundbrüderlichen Vergleichs/ schuldige Dienste/ Pflicht und
Gehorsam/auch verührtem Vertrage in allen begriffenen Puncten un-
verbrüchliche Folge leisten.

Und wird daraus der endliche Schluß gemacht / als ob die Evidentia Facti
und Actorum klärlich bezeugete / daß eines Theils (10.) von mehr hochgedach-
ten hochseligsten Churfürsten Johann Georgio II. keine gänzliche Pflichter-
lassung geschehen / sondern intuitu der Reservaten / die Vassallen und Unter-
thanen in Dessen Pflichten erhalten; Andern Theils aber (11.) eine rechte/
wahrhaftige und formale Special-Reservat - Huldigung (wie die
Worte lauten a.) geleistet worden; Dahero auch (12.) Fürstl. Theils / keine
Possess einer alleinigen Homagial-Gerechtigkeit / angezogen werden möchte/
wohl aber an Churfürstlicher Seite man beydes in Petitorio sattsam gegrün-
det/ als auch in possessione presentanea der Reservat-Huldigung anzutreffen/
also und dergestalt / daß man (13.) ohne alle vorhergehende Communication
darzu hätte schreiten können; Wie dann ausdrücklich bedungen würde/ daß/
was vor diesmahl aus Glimpff geschehen / auf künftige Fälle zum præjudiz
nicht angezogen werden sollte; So lasse sich auch hierauff nicht appliciren/was
der Freundbrüderliche Haupt-Vergleich von streitigen Sachen / und
daß hierinnen kein Theil ohne des andern Vorwissen und Einwilli-
gung sich etwas anmassen / sondern ein ieder in dem Stande/ da-
rinnen er befunden/gelassen werden sollte/am Ende disponiret/weil (14)
die Reservat-Huldigung keine streitige/ sondern rechtmäßige und verglichene
Sache/und man auch an Churfürstl. Seite in possessione presentanea sey/de-
ren Gebrauch / durch eine bloß nach gutbefinden movirte Contradiction, oder
gegen klare Rechte und Verträge vorgenommene Contravention, nicht su-
spendiret werden könnte; Und da auch dieser Passus der Reservat-Huldigung
zweifelhaftig gewesen; So wäre (15.) vielmehr Fürstl. Theils mit der Aus-
schreibung einer ganz illimitirten Huldigung / die gesetzte Regul nicht obser-
viret worden. Und was dem allen mehr anhängig gemacht / und zuletzt
(16.) damit geschlossen wird / daß die Fürstl. Vassallen und Unterthanen/ bey
Vermeidung deren in Rechten verordneten Straffen / mit der Fürstl. Erb-
Huldigung/ohne gnugsam erfolgte Vernehmung/und ohne Churfürstl. Zu-
thun nochmahls anstehen / und denen vorigen ditzfals ergangenen Mandaten
unverbrüchlich allenthalben nachleben solten. Allein/ gleich wie hierinnen
abermahl alles / auff das vermeinte Primogenitur-Recht extra Electoratum.
und eine daraus erlangte Universal-Hoheit / als das fürnehmste Fundament
gesetzet / und endlich das Conclusum gemacht wird; Dargegen aber nicht al-
lein bereits dis Principium beständig negiret / sondern auch / daß es selbst ganz
ohne Grund/und das Gegentheil zu behaupten sey/sattsam und fast überflüs-
sig gezeiget worden; Also mag auch dieses letzte Principium in puncto ho-
magii nicht bestehen. Danit man aber dennoch auch in diesem Stück der
Sache / und was sonderlich denen darbey angezogenen / wiewohl meisten-
theils nicht erwiesenen Factis etwas näher komme; So wird nicht undien-
lich

(a.) p. 14. Elect. Mandat.

lich seyn/ so wohl die verglichene Resignations-Formul, als die an Churfürstl. Seite angezogene Huldigungs-Notul, in ihrem vollkommenen Tenore allhier beizufügen; Doch die letztere mit der Bedingung/ so fern selbige in Anno 1657. gebrauchet/ und hiernächst ein anders nicht observiret / oder verglichen worden / weil es zumahl mit theils Fürstl. Landen schon damahls eine andere Bewandnis gehabt / und auch hernach erlanget / umb welcher willen die Application simpliciter nicht zu machen gewesen. Es lautet aber die erste vollkommlich also:

Vortrag der Huldigung

In denen Landes-Portionen / Aemtern und Städten / so denen Fürstlichen dreien Herren Gebrüdern zukommen / zusamt der Anweisung und Lofzählung der Pflicht von denen andern Chur- und Fürstlichen Herren Gebrüdern.

Nachdem der Durchlauchtigste / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Johann Georg der Erste / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / (tot. tit.) Unser gnädigster Herr / nach Gottes Willen im abgewichenen 1656. Jahre diese Welt gesegnet / und nach Sich die Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herrn Johann Georgen den Andern / des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalln und Churfürsten / auch desselben Reichs in denen Landen des Sächs. Rechts / und an Enden in solch Vicariat gehörig / der Zeit Vicarium, und Burggrafen zu Magdeburg / wie auch die respective Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herrn Augustum, postulirten Administratorem des Primat- und Erz-Stifts Magdeburg / Herrn Christianen / und Herrn Morigen / allerseits Herzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / (tot. tit.) Unsere gnädigste Chur-Fürsten und Herren / nebenst Dero Churfürstenthum / Landen und Leuthen verlassen / zuvor aber ein Testament und letzten Willen aufgerichtet / wie es mit Dero Fürstenthümern und Landen gehalten werden solte / höchstgedachte Ihr. Chur- und Fürstl. F. F. Durchl. D. D. D. auch darauf / mit Vorwissen Deroselben getreuen Landschafft / von Prälaten / Grafen / Herren / Ritterschafft und Städten / sich durch einen aufgerichteten Vertrag zu Grunde aus / Freundbrüderlich verglichen / und nunmehr dem Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Morigen etc. & in simili, Herrn Augusto, P. A. d. P. u. E. St. M. Herrn Christiano / unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / und Seiner Fürstl. Durchl. Männlichen Leibes-Erben / vermöge des Väterl. Testaments und aufgerichteten Brüderlichen Vergleichs / Ihr die von der Ritterschafft und Ambts-Unterthanen / in den Ambts-Bezirken und Ambt N. N. auch Rath und Bürgerschaft in der Stadt N. N. ingesamt NB. Erb- und eigenthümlich zukommen; Als werdet ihr euch darnach richten / NB. Diesem euern Landes-Fürsten und Lehn-Herrn hold / getreu und gehorsam seyn / auch die Lehn / so ihr von Demselben zu empfangen habt / zu rechter Zeit machen / und suchen; Dargegen werden Ihre Fürstl. Durchl. euch bey dem reinen allein seligmachenden Worte Gottes / wie solches in den Prophetischen und Apostolischen Schriften / der ungeänderten Augspurgischen Confession Kayser Carolo dem Fünfften übergeben / denen Schmalkaldischen Articulen, und Formulâ Concordiæ, auch deroselben Apologien begriffen / wie auch bey euern Privilegiis, habenden Rechten und Berechtigkeiten unbeeinträchtigt verbleiben lassen. Und weil ihr auf heutigen Tag Seiner Fürstl. Durchl. NB. als eurem Landes-Fürsten und Lehn-Herrn die Huldigung zu leisten und abzulegen / anhero erfordert / auch euch
solch

solche aniso deutlich abgelesen werden soll/ NB. die höchstseeligste Churfürstl. Durchl. aber durch Dero letzten Willen verordnet/ daß zuvor von dem Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Georgen dem Andern / des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalln und Churfürsten / auch desselben Reichs in den Landen des Sächs. Rechts und an Enden in solch Vicariat gehörend / dieser Zeit Vicario, und Burggrafen zu Magdeburg / wie auch denen Hochwürdigst-Durchlauchtigst. Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herrn Augusto und Herrn Christiano, allerseits Herzogen zu Sachsen/ Jülich / Cleve und Berg zc. (rot. tit.) Unsern gnädigsten Chur-Fürsten und Herren / ihr NB. eurer Pflicht / End und Gelübde darmit auf erfolgtes Absterben der Churfürstl. Durchl. Christmildesten Gedächtnüs NB. dero sämtlichen Chur- und Fürstl. Herren Söhnen ihr verwand gewesen / loß und ledig gezehlet werden sollet; Als wollen höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. wie auch Herrn Herzogs Augusti und Herrn Herzog Christiani Fürstl. F. Durchl. D. euch NB. solcher Pflicht / End und Gelübden / Krafft dieses loßzehlen / und an höchstgedachtes Herzog Morizens (in simili Herzog Augusti, Herzog Christiani) Fürstl. Durchl. verwiesen haben; Worbey aber Sr. Churfürstl. Durchl. Sich die in diesen Landes-Portionen Aemtern und Städten zustehende Präeminentz und andere / Inhalts des Väterlichen letzten Willens und obangezogenen Freundbrüderlichen Vergleichs habende Gerechtigkeiten / wie auch nebst derselben / Herrn Herzog Augusti, und Herrn Herzog Christiani Fürstl. F. Durchl. D. Ihre zustehende gesambte Hand / Mitbelehnschafft / Erbhuldigung und Erbsinigung / hiermit und Krafft dieses vorbehalten / und reserviret haben wollen.

Die andere aber ist folgenden Inhalts:

Juramentum,

Wie solches in denen Landen / Aemtern und Städten / so denen Fürstlichen Herren Gebrüdern zukommen / abzulegen seyn soll:

Ihr solltet geloben und schweren / NB. Daß ihr dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Morizen / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Gefürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein / auch Statthaltern der Balley Thüringen zc. Unsern gnädigsten Herrn / NB. und Sr. Fürstl. Durchl. Männlichen Leibes-Lebens-Erben / auch NB. nach Deren Linien Absterben / so Gott in Gnaden verhüte / dem Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Georgen dem Andern / des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalln und Churfürsten / auch desselben Reichs in den Landen des Sächs. Rechts und an Enden in solch Vicariat gehörend / dieser Zeit Vicario, auch Burggrafen zu Magdeburg zc. wie auch denen Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herrn Augusto, postulirten Administratoren des Primat- und Erg-Stifts Magdeburg / und Herrn Christiano, allerseits Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Grafen zu der Marck und Ravensberg / Herren zum Ravenstein zc. und Deroselben Leibes-Lebens-Erben / und nach Abgang des Chur- und Fürstl. Männlichen Stammes / Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Herren Vettern / denen Herzogen zu Sachsen-Altenburg- und Weymarischen Theils / und Ihrer

Ihrer Fürstl. Gnad. Männlichen Leibes-Lehns-Erben/Inhalts der Röm. Kaiserl. Majest. Belehrung/ und im Fall der ganze Männliche Stamm der Chur- und Fürsten zu Sachsen Todes abgangen und verstorben/ (welches Gott gnädiglich verhüten wolle) alsdann denen Landgrafen zu Hessen 26. und Ihrer Fürstl. Gnad. Männliche Leibes-Lehns-Erben; alles mit Unterschied/ hergebrachter Gewohnheit/ und Vermöge Ihrer Chur- und Fürstl. Durchlauchtigkeiten/ auch Fürstl. Gnad. allerseits Erbtheilung/ Erbverbrüderung und obangeregter Kaiserl. Belehrung/ auch aufgerichteten Verträge/ und absonderlich auf die/ Ihrer Churfürstl. Durchl. aus dem Väterlichen Testament/ wie auch aus dem/ sub dato den 27. Aprilis igt lauffenden Jahres/ aufgerichteten Freundbrüderlichen Vergleich zustehenden und bedingten Reservaten/ wollet getreu/ hold und gehorsam seyn/ auch nicht in dem Rath/ vielweniger bey der That seyn/ da wider Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. und Fürstl. Gnad. gehandelt und gerathschlaget/ Deroselben und Dero Erben Frommen/ Ehre und Nutzen fördern/ Schaden warnen und wenden/ nach euren besten Vermögen; Insonderheit da ihr erführet/ daß etwas Ihrer Chur- und Fürstl. Durchlauchtigkeiten und Fürstl. Gnad. an Leib/ Ehre/ Würden und Stand zugegen und Nachtheil/ oder Ihren Chur- und Fürstenthümern/ Herrschafften/ Landen und Leuthen/ zu Abbruch von jemand wolte vorgenommen werden/ solches Denenselben offenbaren/ und diß durch euch oder die eurigen treulich verhüten/ auch vor eure Person wissentlich nichts vornehmen/ daß Ihrer Chur- und Fürstl. Durchlauchtigkeiten/ auch Fürstl. Gnad. zu Schaden oder Nachtheil kommen möchte/ und so wohl Ihrer Chur- als Fürstl. Durchlauchtigkeiten/ Inhalts des Freundbrüderl. Vergleichs/ schuldige Dienste/ Pflicht und Gehorsam/ auch berührtem Verträge in allen begriffenen Puncten/ unverbrüchliche Folge leisten/ und sonst alles andere thun/ hasten und lassen/ was getreue Unterthane gegen dero Landes-Fürsten und Obrigkeit von Gottes/ auch Gewohnheit und Rechts wegen zu thun und zu lassen schuldig seyn/ ganz treulich und ohne Gefährde.

End/

Mit erhobenen Fingern:

Ales/ was uns igo ausdrücklichen vorgesaget/ und wir wohl vernommen/ das wollen wir stet/ fest und unverbrüchlich/ auch treulich und ohne Gefährde halten/ So wahr uns Gott helffe/ durch Jesum Christum/ seinen Sohn unsern Herrn.

Diesem nach kan/ wie gedacht/ quoad (1.) die/ aus dem Primogenitur-Recht und daraus fließender Universal-Succession und Superiorität/ präterdirte Huldigung so wenig statt haben/ als das medium concludendi selbstien/ per hactenus in contrarium deducta, gegründet ist/ sondern es läuft darmit und was hiernächst (3.) von der Observantz der Primogenitur-Häuser gemeldet wird/ blosserding auf eine repetitionem principii jam dudum negati & refutati hinaus; Es kömmt aber alhier aus der angezogenen Resignations-Notul noch dieses/ als ein proprium confessum Electorale, darzu/ daß darinnen/ daß die im Testament denen Fürstlichen Herren Brüdern assignirte Land und Leuthe NB. erb- und eigenthümlich zukommen/ und die Unterthanen/ auf Absterben des hochseligsten Herrn Testatoris, NB. Dero sämtlichen Chur- und Fürstlichen Herren Söhnen/ mit Pflicht/ Eyd und Gelübden verband/ und eben um dieser Ursachen willen/ so wohl an Fürstl. als Churfürstl. Seite eine reciprocirliche Resignation und Losfagung nöthig gewesen/ ausdrücklich ge-

D

standen

standen wird / und der Testamentl. klaren Verordnung zuwieder / nicht verneinet werden kan; Welches mit dem Primogenitur-Recht / und mit der Observantz der Primogenitur-Häuser / so wohl der daraus entstehenden Universal-Succession des Primogeniti, nicht übereinstimmet / sondern vielmehr è diametro darwider streitet / und niemahls bey der gleichen Häusern erhöret ist. So läst sich auch quoad (2.) leicht ermessen / daß die illatio von Ober- und Erb- Gerichts- Herren / auf gegenwärtigen Fall / da von der Landes- Fürstl. Homagial- Gerechtigkeith / welche sonst ex sua natura dem ordentlichen Erb- und Landes- Herrn allein zukommet / gehandelt wird / tanquam à planè diverso facta, auf schwachen Grunde stehet / auch ohne dis nur in solchen Terminis, da die Jurisdiction unstreitig und abdicativè getheilet / zu verstehen ist. Quoad (4.) aber hat man zuörderst billig vor bekant anzunehmen / daß gleichwohl nicht der geringste Buchstabe produciret werden kan / wodurch der klaren Testamentlichen Verordnung / Krafft welcher die Fürstliche Unterthanen / gleich denen Churfürstlichen / NB aller Ende / Gelübde und Pflichten / damit sie dem andern verwand / sollen ledig und loßgezehlet / und an ihren Herrn / NB. als rechten Landes- Fürsten / zu schuldiger und gewöhnlicher Huldigung / und NB. sich förder an Denselben zu halten / Ihm hold / getreu und gehorsam zu seyn / gewiesen werden / wäre derogiret worden / vielmehr aber wird in der oft angezogenen Resignations-Notul dieselbe allenthalben / von Anfang bis zum Ende / und sonderlich in denen Worten: NB. Die höchstseeligste Churfürstl. Durchl. aber durch Dero letzten Willen verordnet / daß zuvor von dem Durchlauchtigsten / Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Georgen dem Andern / ihr euere Pflicht / Eyd und Gelübde / damit / auf erfolgtes Absterben der Churfürstl. Durchl. Christmildesten Gedächtnis / Dero samtl. Chur- und Fürstl. Herren ihr verwand gewesen / loß und ledig gezehlet werden sollet; NB. Als wollen höchstgedachte Seiner Chur- und Fürstl. Durchlauchtigk. etc. euch solcher Pflicht / Eyd und Gelübden Krafft dieses loßzehlen / und an höchstgedachte Herzog Morizens Fürstl. Durchl. verwiesen haben. Da nun dem also / und das Testament dergestalt enig und allein hier das medium concludendi giebet / folgendlich auch alle dasjenige / was bey der Resignation ergangen und abgehandelt worden / darnach interpretiret und reguliret werden muß; So siehet man abermahls nicht / mit was Bestande eine Limitation erfunden und gesaget werden könne: Es habe der höchstseeligste Churfürst Johann Georgius II. bey vorgegangener Handlung / wegen der übergabe und Huldigung an die Fürstl. Herren Brüder / diese Testamentliche Vernehmung in §. So bald nun Unsere drey Herren Söhne etc. enig und allein von denen Befugnissen / welche Ihnen absolute geeignet / erkläret und verstanden; Da Er doch / wie ist gedacht / solche allenthalben pro fundamento resignationis, enig und allein anziehet / dieselbe aber mit klaren deutlichen Buchstaben die Universalen so gar emphaticè und mit solcher besondern Expression / unter denen angemerkten Worten: aller Ende / Gelübde und Pflichten etc. It. als rechten Landes- Fürsten etc. It. euch förder an Denselben halten etc. a. auswirfft / daß damit die angezogene Limitation oder Reservation so wenig / als zwey Contradictoria beyammen bestehen kan. So hätte auch auffer dem nicht in des Hæredie Willen gestanden / was der Testator disfalls universaliter und ohne alle Ausnahme verordnet / und wie er hierüber denen Fürstl. Erb-Portionen die Landesfürstl. Jura in regulà zugeleget / und darnach qualificiret / contra verba & mentem Ejusdem zu restringiren / zumahl da Er vorhero b. das Testament so wohlbedächtlich agnos-

(a.) Vid. Arg. IX. X. & XXV. It. Respons. ad Object. II. p. 64. (b.) Vid. Argum. LIV. pag. 42.

sciret / und sich der geringsten Contravention nicht schuldig machen wollen. Und ob zwar quoad (5.) nicht zu negiren / daß am Ende des Vertrags die Churfürstl. Präeminentz und Gerechtigkeit vorbehalten worden; So wird doch eben dardurch / weil darneben von einer darüber zugleich bedungenen Huldigung nicht das geringste gemeldet / und ohne diß die Interpretation so zu machen ist / damit sie / bevorab bey angezogenen Umständen / dem Testament nicht entgegen stehet / die Regula vor die Fürstl. Häuser / in casu non excepto, desto mehr bekräftiget. Zudem aber ist eben nicht Rechtens noch bräuchlich / daß wann ein Herr in des andern Landen gewisse Jura oder gewisse Præstationes von dessen Unterthanen zu gewarten hat / Ihme deswegen auch eine absonderliche Pflicht oder Huldigung zu fordern zustehet / wann sie zumahl / wie hier / noch so beschaffen seyn / daß Er solche nicht privativè erlanget / sondern der Landes-Fürst darbey Seine Concurrentz, und noch hierüber in exercitiò dieses zum voraus sich bedungen hat / daß die Unterthanen von Ihm die Immediat-Anordnungen zu dergleichen Præstationen gewarten müssen / im übrigen aber ein anders oder eine besondere Verbindlichkeit der Unterthanen ausdrücklich nicht pacisciret oder verglichen worden. Gestalt dann quoad (6.) daß hier dergleichen geschehen / und ein solcher Vergleich getroffen sey / welcher besagte / daß dem zuletzt hochseeligst verstorbenen Churfürsten Johann Georgio II. die Fürstliche Unterthanen / auf die Reservata zu huldigen / angehalten werden solten / constantissimè widersprochen wird / und auch auffer allen Zweifel nichts davon produciret werden kan; Anderer Gestalt würde es igo nicht unterblieben seyn. So findet sich auch (7.) davon nichts / was die Churfürstl. Commissarien bey beschehener übergabe bey denen Fürstl. Interessenten sollen erinnert haben / daß nemlich die Unterthanen wissen müsten / worauf sie schweren solten / vielweniger daß solches an Fürstlicher Seite in vim restrictionis angenommen / oder damit die igo prætendirte Huldigung eingeräumet worden / weil darzu allerdings mehr gehöret / als auch allenfalls die angezogene Erinnerung hätte importiren können / wann solche zumahl in vim derogationis Testamenti gelten sollen. Nicht weniger ist (8.) noch gang unerwiesenes facti, was von beschehener Ablefung der Reservaten / und daß man hierdurch / wie weit die Lofzehlung geschehen / publicè zu erkennen gegeben habe / gemeldet wird; Und da man gleich allenfalls dahin gestellet seyn liesse / ob / und von wem / oder an welcher Seite die Ablefung oder Meldung der Reservaten geschehen; So könnte es doch wiederumb zu den intendirten Effect der Huldigung nicht gezogen werden / indem nicht nur an sich selbst & in sua natura gang unterschiedene Dinge seyn: Gewisse Jura und Befugnisse bey einem andern Herrn sich reserviren / und dann ein gewiß Vinculum oder Pflicht und Huldigung desselben Unterthanen sich darüber bedingen / sondern auch allhier / da die in dem Vortrag und Resignations-Notul allenthalben zum fundament gesetzte Testamentliche Verordnung / dem letztern in klaren Buchstaben widerspricht / und alles sich darnach reguliret / destoweniger eine illation aus dem ersten darauf zumachen / und noch zum allerwenigsten in dubiò, contra expressam literam Testamenti & enixam Testatoris voluntatem, (so ohne dem nach allen Göttl. und Weltlichen Rechten semper salva & in violabilis seyn soll) eine tacita derogatio, oder ohne / daß im geringsten etwas darüber / daß nemlich dem Testament in so weit derogiret seyn solte / aufgerichtet / und zu Papier gebracht worden / zumahl bey einer so hochwichtigen Sache / worauf sich ein ganzer Landesfürstl. Stand und Hoheit gründet / und da es sonsten contra Jura, Regulam & Observantiam laufft / daß einem andern als dem ordentlichen Landes-Fürsten und Erb-Herrn gehuldiget werde / zu præsumiren ist; Vielmehr aber kan aus diesen und andern erheblichen motiven / der feste und beständige Schluß gemacht werden / daß es disfalls bey

bey oft angezogener Testamentlicher Ordnung / und denen Fürstlichen Häusern so
 wohl als dem Churfürstl. darinnen allein geeigneten Landes-Fürstl. Homagial-Ge-
 rechtigkeit verblieben sey; Inmassen dann auch nicht bezubringen seyn wird / daß
 der Churfürstlichen Commissarien Expedition sich weiter / denn auf den Actum
 Resignationis der Fürstl. Lande / erstrecket / oder daß dieselben / nachdem die Fürstl.
 Landes-Huldigung gleich darauf erfolget / darbey ferner die geringste Concurrentz
 gehabt / und Ihnen einig Ungeldbnuß oder Handschlag geschehen / welches doch noth-
 wendig erfolgen müssen / wann man Churfürstl. Seite der Huldigung hätte wollen
 theilhaftig werden. Zugeschweigen / daß auch nicht aller Orthen die Resignation
 und Auffassung der Fürstl. Lande und Unterthanen von Churfürstl. Comissarien
 mündlich verrichtet worden / sondern theils in Schrifften / mit gänglicher Erlassung
 aller Pflichte und sonder Bedingung einiger Neben-oder absonderlichen Huldigung
 geschehen; So man abermahl an Aburfürstl. Seite nicht würde gethan / noch dem
 negotio und der intention convenient erachtet haben / wann man zu einiger Con-
 currentz bey der Fürstl. Landes-Huldigung sich befugt gehalten. Und ob zwar die
 aus der Fürstl. Huldigungs-Notul nur Stückweiß genommenen Formalia der Chur-
 fürstl. Intention einigen Schein geben könnten; So findet sich doch der richtige und
 wahre Verstand im Gegentheil gang leichtlich / wenn man nur zu den ersten in medio
 der Huldigungs-Notul befindlichen formalien die antecedentia nimmt / und was
 beyammen stehen soll / unzertrennet läset; die letztere aber / so in fine enthalten / mit
 der Churfürstl. Notul conferiret. Denn so viel jene betrifft / erscheinet aus dem
 Contextu gleich vom Anfange / & in verbis: Ihr sollet geloben und schwehren/
 Daß ihr dem Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten / Hochgebohr-
 nen Fürsten und Herrn / Herrn Morizen / unsern gnädigsten Her-
 rn ꝛc. und Seiner Fürstl. Durchl. Männlichen Leibes-Lebens-Er-
 ben ꝛc. daß die verba concludentia: wollet getreu / hold und gehorsam
 seyn ꝛc. sich einig und allein darauf tanquam ad subiectum recipiendi homagiū
 in præsens beziehen / und von demselben prædiciret werden / die andern Worte
 aber: und absonderlich Auf die Ihrer Churfürstl. Durchl. zustehenden und
 bedingten Reservaten ꝛc. dahin gar nicht / sondern nur zu dem gehören / was à ver-
 bis: alles mit Unterschied / hergebrachter Gewohnheit ꝛc. usque ad dicta
 verba, bedingten Reservaten ꝛc. das objectum und den modum eigentlich con-
 stituiret; Gestalt denn auch vorhero des Hochseligst verstorbenen Churfürsten Jo-
 hann Georgii II. in constitutione subiecti weiter nicht als in casum futurae suc-
 cessionis, wie es die Worte: Auch nach deren Linien Absterben ꝛc. deutlich aus-
 weisen / gedacht wird. Es könnte auch sonsten / in denen in contrarium angezogenen
 formalien die Particula, Auf / das subiectum alleine & prout jacet, nicht ausma-
 chen / weil es contra ejusdem particulæ verum & genuinum sensum lieffe / sondern
 müste zum wenigsten dieses vorher gehen / und also heißen: und absonderlich Ih-
 rer Churfürstl. Durchl. auf die Deroselben zustehenden und bedingten
 Reservaten / wollet treu / hold und gehorsam seyn. Welches alles / und daß der-
 gestalt / auch auf die Churfürstl. Reservaten / dem ordentlichen Landes-Fürsten ge-
 huldiget wird / der Contextus, wann er berührter massen / und wie man sonst redet /
 nach seinem richtigen Subjecto, Objecto & Prædicato angesehen wird / so hell und
 deutlich an die Hand giebet / daß mit Bestande darwider nichts aufgebracht werden
 kan; Und zwar / damit man à literâ & sensu noch zum Überfluß ad ipsam ratio-
 nem kömmt / umb dieser gang ungezweifelten Ursache willen / weil es mit diesen
 Reser-

Reservaten eine solche Beschaffenheit hat / daß / ob sie gleich Churfürstl. Theils mit besonderm Vorzug und Præminenz / wiewohl / als mehrmahls gedacht / keinesweges unter dem Ticul der Superiorität / erlanget / dieselben dennoch an Fürstl. Seite nicht privativè abdiciret / sondern vielmehr eine gewisse Landes-Fürstl. Concurrenz / und noch zuvor (welches wohl zu merken) dieses darbey expressè bedungen worden / daß die Anordnungen mit Gebot und Verbot / so dißhalb an die Unterthanen nöthig seyn / von denen Fürstl. Theilen / als Landes-Fürsten / alleine ergehen; Inmaßen solches der Haupt-Vertrag klärlich besaget / wann man ansiehet / was e. g. in puncto Juris Belli & Pacis, von durchgehender Mediat-Expedition und respectivè Communication a. it in puncto der Land-Ausschuss-Läge / so wohl von Beschreibung der Unterthanen als Ausschreibung des Conclufi, darinnen disponiret / und vormals in Übung gewesen ist. Wozu denn nothwendig das Vinculum Homagii erfordert wird; Denn sonst / wann die Unterthanen dißfals in Churfürstl. Pflichten stünden / könnte man Ihnen an Fürstl. Seite hierinnen cum effectu nichts befehlen / oder es müste nur in vim ministerii geschehen; Welches letztere man doch à parte Electorali nicht prætendiren kan / noch wird. Dannenhero stehet auch leichtlich zu begreifen / daß bey so gestalten Dingen / durch die Formalia, welche man igo aus der Pflichten-Notul vor Sich wider die Fürstl. Häuser anziehet / vielmehr denenselben prospiciret worden / damit niemand von Dero Vasallen und Unterthanen in die Gedanken gerathen mögte / als ob er / ratione der Churfürstl. Reservaten / seinen ordentlichen Erb-Herrn und Landes-Fürsten mit keiner Pflicht verbunden wäre. Was aber die andern am Ende begriffene Formalia anbelanget / (und so wohl Ihrer Chur- als Fürstl. Durchlauchtigkeiten schuldige Dienste / Pflichte und Gehorsam leisten) können solche nicht mehr operiren / als diejenigen / welche in der Churfürstl. Notul gleichfals in fine:

Und Ihrer Chur- und Fürstl. Durchlauchtigkeiten schuldige Dienste / Pflicht und Gehorsam leisten &c.

enthalten seyn / und von jenem fast nichts in Worten / viel weniger in Sensu differiren. Wie man nun diesen Churfürstl. Theils Selbst keine andere / als die Auslegung / welche sie warhafftig haben / geben wird / daß solche nemlich von der Erb- oder Eventual-Huldigung / wann der Fall auff die Fürstl. Häuser kommen möchte / oder / wie die Churfürstl. Notul abermahls / gleich der Fürstlichen redet: Wann der ganze Churfürstl. Stamm abgehen solte / alsdann Sr. Churfürstl. Durchl. Herren Brüdern &c. (welches zugleich notanter zum Unterschied des Chur-Hauses und der Fürstlichen Häuser gesaget ist) zuverstehen sey; Also muß man es nicht unbillig ebener Gestalt wider sich gelten lassen / bevoraus / da noch hierüber / als zum öfftern angeführet / das Testament so nachdrücklich die Parität hierunter geordnet / und da alles un- jedes sich darauff gründet / und dargegen specialis litera derogationis (so contra Testamentum ohne dem pro maximè odiosà zu halten) nicht vorhanden / die interpretatio um so viel mehr pro valore Testamenti & voluntatis Testatoris wider denjenigen zu machen ist / der ein anders statuiren will / oder allensfalls apertius in vim derogationis hätte reden / und darüber specialiter pacisciren können und sollen. Es gehet aber auch numehro / negatis & destructis hisce præmissis, der Schluß billig in contrarium dahinaus / daß quoad (10.) durch die evidentiam facti & Actorum nicht darzuthun sey / daß vormahls in Anno 1657. keine gängliche Pflicht-Erlasung geschehen / sondern intuitu der Reservaten die Fürstl. Unterthanen in Churfürstl. Pflichten stehen blieben; Noch quoad (11.) daß dem Hochseeligsten Churfür-

fürsten Johann Georgio II. de præsenti einige / geschweige dann eine so genannte rechte / warhaffte und formale Special-Reservat-Huldigung geleistet worden / weil beyden der Testamentliche klare Buchstabe und mithin die demselben zufolge beschene Resignation schnurstracks widerspricht / und hactenus nicht das geringste vortbracht werden können / wordurch demselben wäre derogiret worden; Dahero auch quoad (12.) die Possessio & quidem Titulata einer alleinigen Homagial - Gerechtigkeith / mit gutem Bestande / Fürstlichen Theils angezogen / hingegen aber gar nicht zu befinden ist / wie man an Chur - Fürstl. Seite beydes in Petitorio gegründet / als auch in Possessione præsentanea einer Reservat - Huldigung anzutreffen sey; Und hätte demnach auch quoad (13.) vor nichts anders / als eine eigenthätige offsenbare Turbation, und Contravention gehalten und erkant werden können / wann man darzu nur einiger massen (es möchte gleich mit oder ohne communication geschehen seyn) geschritten wäre. Desgleichen will sich quoad (14.) bey angezogener Bewandnis / ganz nicht erweisen lassen / wie die Reservat - Huldigung eine rechtmäßige und verglichene Sache möge genennet / und wiederum die Possessio præsentanea angezogen werden / da Testamentum & Pactum der selben offenbarlich widersprechen / und das Gegentheil die evidentia facti selbst evinciret; Um welcher Ursachen willen denn auch der Churfürstl. neuerlich movirten prætenzion mit gutem Grunde / & præsertim ex vigore Testamenti contradiciret / wie nicht weniger was der Haupt - Vertrag / pro conservanda possessione, ausdrücklich vermag / zu dem Ende angezogen; So wohl quoad (15.) an Fürstl. Sachsen - Naumburg. Seite mit der beschenehen Ausschreibung einer gewöhnlichen und uneingeschränkten Huldigung darwider ganz nicht gehandelt / sondern vielmehr allenthalben des Rechten sich gebrauchet worden / so man disfalls vor sich gefunden; Und Krafft dessen auch quoad (16.) denen Fürstl. Vasallen und Unterthanen weder Gebot noch Verbot geschehen / noch bey Vermeidung einiger rechtmäßigen Straffe denenselben auferleget werden kan / daß sie / ohne Churfürstl. Zuthun / mit der Erb - Huldigung an ihren ordentlichen und natürlichen Erb - Herrn und Landes - Fürsten anstehen solten. Zu dem allen aber / kan man sich an Churfürstl. Seite / an statt der prætendirten Huldigung mit der Fürstl. Herren Bettern Verbindung ex Pacto, und darüber beschener Kayserl. Confirmation und Investitur, sonder einige weitere Beeinträchtigung / an dem Ihnen bey Ihren Unterthanen zustehenden Landes - Fürstl. Respect und Gerechtigkeith / wohl vergnügen lassen / und auch dadurch der habenden Befugnisse versichert leben / wenn nur dem Buchstaben / und der darbey geführten Intention der Hohen Paciscenten / allenthalben beständig nachgegangen / und die Interpretation nicht aus destruirenden widrigen Principiis gesucht wird. Sintemahl ohne dis die Verba & Pacta Principum denen Juramentis gleich zu achten / und von dem schwächern Theil die Contravention am wenigsten zu besorgen ist.

Dieses ist es / was Wir / vermittelst vorhergehender Deduction, Eingangs gedachten Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen / so wohl einem ieden / dem es zu wissen nöthig / zuerkennen zu geben / der unumgänglichen Nothdurfft befunden; Gestatt Wir dann darbey nochmahls aufrichtig contestiren / daß / wann Uns durch die bisherigen Contingentia nicht so gar ein Hartes erzeiget / und / so zu sagen / alles vom höchsten bis zum niedrigsten getrieben worden / Wir dieser Ausführung und Bewahrung Unserer Rechte / gerne überhoben seyn mögen. Zwar wollen

wollen Wir Uns damit Selbsten nicht das Recht sprechen; Tra-
gen aber gleichwohl die sichere Hoffnung / es werde ein iedweder/
dem dieses vorkömmt / Uns zum wenigsten darinnen Beyfall geben/
daß in reiflicher Betrachtung / so wohl der Sachen Großwichtig-
keit an sich selbst / als deren allzuweit reichender Consequenz,
Unsere Intention gerecht sey / wann bey den vor Uns habenden Fun-
damentis, Wir dennoch allenthalben nichts mehr suchen / als Ehr
und Gewissen zu salveren / mit dem endlichen Vorsatz und Erbieten/
über allen und ieden Gleich und Recht zu leiden / und solches / wann
es seyn könnte / viel eher und lieber aller Welt unpassionirten Urtheil
zu unterwerffen / als spontè Selbst zu cediren / und das Uns von
Gott auf Seel und Gewissen theuer anvertraute Kleinod / unver-
währet zu lassen. Es bleibet Uns zwar auch noch das einmahl ge-
faßte feste Vertrauen unentsuncken / es werde des Herrn Churfür-
sten zu Sachsen Gnd. nach Dero so gerechten als milden Gemüths-
Neigungen / und was hierüber die aus gleichem Stamm entsprosse-
ne Bluts-Verwandniß mit sich bringet / Sich gegen Uns an-
ders fassen / und nachdem Sie der Sachen mit allen Umständen
wahr genommen / und Sich / durch die jüngsten Verfassungen
Unsers Chur- und Fürstl. Hauses / mit unterschiedenen herrlichen
Vorziigen mehr / als einer Dero hohen Vorsahren / beneficiret
befunden / Ihre Selbst nahe zu Herzen gehen lassen / Uns aus an-
dern neuen ganz unerfindlichen Maximen / um das Unsrige / und zu
voraus das / was wir vor das Edelste halten müssen / an Unserm
Landes- Fürstl. Stand und Hoheit / fernerhin so hart und schmerz-
lich gekränkert / und angesprochen zu sehen. Indessen aber wider-
sprechen Wir hiermit nicht unbillich / allen und ieden Regentheili-
gen noch continuirenden Assertis, Postulatis, Mandatis & Attenta-
tis tam in genere quàm specie, un̄ sofern solche zumahl zu Schmah-
lerung und Abbruch Unserer Landes- Fürstl. Hoheit und davon
dependirender Homagial- und anderer Gerechtigkeiten gereichen;
Protestiren auch zugleich noch ein- vor alle mahl quam solennissi-
mè, daß alles / was disfalls vorgangen / oder noch vorgehen
möchte / Wir weder iso noch ins fünfftige tacitè vel expresse
agnosciret / noch zu Unsern præjuditz das geringste daran einge-
räumet / sondern vielmehr demselben gleicher Gestalt / und so wohl
als wann es iso geschehen / in bester Form Rechtens / & quàm con-
stantissimè widersprochen / und Unsere hohen Jura und Befugnisse /
benebenst allen zu deren Conservation competiren den Remediis,

tām possessoriis quam petitoriis, quovis tempore dargegen salva & integra bedungen haben wollen; Wie Wir dann solche Krafft dieses zum feyerlichsten reserviren und bedingen. Ubrigens aber / wiederholen Wir nicht weniger Unser voriges / vom 1. Augusti dieses zu End - lauffenden Jahres / an mehrgedachte Unsere getreue Vasallen und Unterthanen ergangenes Mandat, seines wörtlichen Inhalts / anhero; Mit beygefügten nochmahligen so gnädigsten als ernstest Befehl / daß sie demselben in allen und jeden Puncten gehorsamst nachleben / zu mahl aber sich in keine andere Pflicht / Verbindlichkeit / oder Angelöbnuß in geringsten einlassen / sondern / Krafft der von ihnen oft und theuer beschwohrnen Groß-Väterl. Testamentlichen Verordnung / und darüber allergnädigst ergangenen Käyserl. Confirmation und Belehnung / sich an Uns / als ihren angebohrnen natürlichen Erb-Herrn und und rechten Landesherrn / förder allein halten / Uns treu / hold und gehorsam seyn / und von solcher unterthänigsten Pflichtschuldigkeit / womit sie auch bereits in der Person Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnad. und zum Theil sonst / sich Uns verwand gemacht / in keinerley Wege abwendig machen lassen / sondern vielmehr darüber iederzeit fest und unverbrüchlich halten sollen / wie solches treuen Unterthanen / gegen ihren Erbherrn und Landes-Fürsten / allenthalben eignet und gebühret / und so lieb auch einem jedwedem ist / alle ihm wiedrigensfalls bevorstehende schwere Straffe und Verantwortung zu vermeiden. Wohingegen Wir dieselben jedesmahl / wie Wir sie dessen zugleich hiermit gnädigst versichern / hinwiederum in unverrückten Fürstl. Treuen meynen / Uns ihrer zum besten und getreulichsten annehmen / und sie gebührend schützen und vertreten / ihnen auch sonst mit Fürstl. Gnade und Hulde stets zugethan verbleiben werden. Hiernach hat sich einieder fernerweit gehorsamst zu achten / und geschiehet daran Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich haben Wir dieses Mandat mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstl. Insiegel bekräftiget. So geschehen und geben zur Moritzburg an der Elster / den 2. Decembris Anno 1685.

Moritz Wilhelm / Herkog zu Sachsen K.



ADDITTAMENTUM.

Nachdem in vorhergehenden Fürstl. Mandat und Deduction, fol. 38. 39. & 40. it. 52. & 59. von dem gemeinschaftlichen Statu, darinnen die Chur- und Fürstl. Sächs. Albert-Lande und deren Regierung / außerhalb der Chur / bey Lebzeiten Churfürst **JOHANN BESORGEN** des Ersten / und dessen Herrn Bruders / Herzogs **AGUSUTI** beider Christmüldester Gedächtniß / gestanden / Meldung geschehen / solches auch mit vielen Documentis publicis und durch die Erfahrung selbst zur Gnüge dargethan worden; Gleichwohl aber nach der Zeit man noch hierüber einige merck- und glaubwürdige Nachricht aus einem Fürstl. Archivo davon erhalten / was ditzmals bey Renovation der Chur- und Fürstl. Sächs. Brandenburg; und Hessischen Erb-Verbrüderung und Erb- Vereinigung in Anno 1614. zur Naumburg vorkommen / und von Hoch- gedachten Glorwürdigen Chur- Fürsten / **JOHANN GEORGIO I.** und dessen vertrauesten Rätthen Selbst assertiret / behauptet und öffentlich observiret worden: Als hat man nicht undienstlich zu seyn erachtet / solches zu mehrerm unwidersprechlichen Beweis der angezogenen Chur- und Fürstl. Communion, und in was vor hohe Consideration der jüngere Herr Bruder / Herzog **AUGUSTUS**, so wohl an Chur- Sächs. Seiten als sonst allenthalben / deswegen kommen / Extracts- weise allhier beyzufügen. (Add: etiam p. 29. & 30. Arg. XLVII.)

Extractus Protocolli

Bey dem Mensib: Martio & Aprili 1614. zwischen denen Chur- und Fürstl. Häusern Sachsen / Brandenburg und Hessen / wegen Renovirung der Erb- Verein- und Erb- Verbrüderung / zu Naumburg gehaltenen Convent.

Dienstag den 22. Martii seynd wegen Coburg und Eisenach / erschienen (1.) Christoph von Baldensfelß. (2.) D. Ernst Johann / Sanklar. (3.) D. Bartholomeus Schwarzloß / Geheime Rätthe / und (4.) D. Johann Rüger / Eisenachischer Rath. Mittwoch / den 23. Eiusdem wegen Chur Sachsen / (1.) Bernhard von Pölnitz / Sanklar. (2.) Gaspar von Schönberg. (3.) Esaias von Brandenstein. (4.) (5.) Beyde Gebrüdere von Loß / Geheime vorgesandte Rätthe. Eodem wegen Herzog **AUGUSTUS** zu Sachsen / (1.) der von Dühna / und (2.) D. Ty-
 A a maus,

maus, Kanzlar zu Zeitz Item wegen Hessen/ (1.) Otto von Starschedtel. (2.) Kanzlar D. Schäffer. (3.) Hermann von Bersebe/ und wird (4.) der von Berlepsch/ Amptmann zu Reinfels/ annoch erwartet. Donnerstags den 24. Martii wegen Landgraff **LUDWIG** zu Hessen/ (1.) D. Johann Strup/ Kanzlar/ und mit Ihme noch andere zweene (deren Nahmen noch nicht erfahren.) Eod: wegen **Dnolkbach**/ (1.) Gerhard Siegismund von Niswitz. (2.) D. N. Schell. Item wegen **Culmbach**/ (1.) Christoph Sultan von Waldensfelß/ und (2.) Secretarius Pfennig. Ferner wegen des **Erk: Bischoffs** zu Magdeburg/ Hoff: Meister von Hagen.

Obbemeldten Donnerstag haben sich auff der Chur: Sächs. Vorgesandten Erfordern/ die übrigen obgenandte Chur- und Fürstl. Vorgesandte auff das Rath: Haus versüget. Nachdem aber alsobald der Præcedenz halber sich unterschiedliche differentien und dubia erregt/ hat man vor Entscheidung derselben sich nicht setzen/ noch der Sachen einen Anfang machen können. Denn unter andern es in nachfolgenden Punkten Disputation geben wollen: Ob **Herzog AVGVSTVS**, Ihr. Chur: Fürstl. Gnaden Herr Bruder/ vor einen regirenden Herrn zu achten/ und vor andern im Sigen/ Schreiben und Vociren den Vorzug haben solle? Welche Quæstion die Fürstl. Brandenburg. auff die Bahn bringen wollen.

Weiln nun/ wie gemeldt/ solche Quæstiones ein weit Aussehen/ als haben die Chur: Sächs. in einem sonderbaren Gemach/ inner eine Parthey nach der andern ad partem zu sich erfordert/ und wie diesen Sachen zu raten seyn möchte/ Unterrede und Vorhaltung gepflogen.

So viel wegen **Herzog AVGVSTI** movirte Quæstion belanget/ ist solches von denen Coburg- und Eisenachischen gegen die Herren Chur: Sächsischen Gesandten bescheidenlich erwehnet/ und dabey gedacht worden/ daß auch Anno 1587. Herzog Johannes und Herzog Johann Ernst zu Sachsen 2c. als damahls noch nicht regierende Herren/ in Subscriptione dem regirenden Landgrafen zu Hessen/ auch nachgesetzt/ darentwegen ebenmäßige Ration bey **Herzog AUGUSTO** zu Sachsen erschiene 2c.

“Haben die Chur: Sächs. sich darauff erkläret: Es sey bis dahero je
 “derzeit also gehalten worden/ daß **Herzog AVGVSTVS**
 “im Unterschreiben und sonst/ beeden Herzogen zu Coburg und Eisenach
 “nach vorgesezet worden. So pflegten auch NB. alle andere Schreiben
 “ben (NB. auffer deme/ was das Chur: Ampt belangete) Ihre
 “Chur: Fürstl. Gn: vor Sich und im Nahmen Dero Herrn
 “Brudern abgeben zu lassen/ Also NB. Ihre Fürstl. Gn: auffer der
 “Chur/ für einen mit: regirenden Herrn zu achten. Haben
 Wir

“ Wir also darbey beruhen lassen müssen / zumahl Wir Uns erinnert/
 “ daß/ wie die Hn. Churfürstl. angezogen/ in Jülichischen und andern der
 “ gleichen gemeinen Sachen **Herzog AUGUSTUS** sich
 “ mehrgedachten Unseren gnädigsten Fürsten und Herrn (Coburg und
 “ Eisenach) allezeit vorgeschrieben haben.

Freitag den 25. haben Wir uns ingesamt wiederum uffs Rath. Haus
 verfügt/ darauff vermöge Uns zugeschickter Verzeichniß/ die Sessiones occu-
 pirt, wie nachfolgende Tabella ausweist:

	Hr. Augustus zu Sachsen.	S. Eisenach.	Anspach.	Vacat Magdeburg. primo die.	Darmstatt.
Räthe. Chur-Sachsen.	[Empty Box]				
	Chur-Brandenburg.	S. Coburg.	Culmbach.	Jägerndorff.	Cassel.

Mittwochs den 30. Martii ist der Actus der Erb-Verbrüderung zwis-
 schen den dreyen Chur- und Fürstl. Häusern Sachsen / Brandenburg und
 Hessen/ solenniter celebrizet und gehalten worden/ wie folget: Erstlich ha-
 ben sich alle Herzoge des Hauses Sachsen/ benantlich Herr Augustus, Herr
 Johann Casimir/ Herr Johann Ernst/ item die zweene ältere Herzoge Al-
 tenburg; und vier ältere Herzoge Weymarischer Linie / beneben Ihrer al-
 lerseits Rätthen/ frühe hora 7. in das Chur-Sächs. Logiament verfügt/ und
 von dannen Ihr. Chur-Fürstl. Gnaden in die Pfarr-Kirche begleitet. Nach
 abgelegter Predigt durch den Chur-Sächs. Hoff-Prediger/ D. Höyern/
 haben sich Hochernante Chur- und Fürsten zu Sachsen stracks auff das
 Rath-Haus verfügt / und nebst denen Rätthen in einem darzu bereiteten
 Gemach etwa eine viertel Stunde verzogen. Inmittelst der Chur-Fürst
 und unten-bemeldte Marggrafen zu Brandenburg / wie auch von Herrn
 Land-Graff Morizens wegen / Abgesandter von Starschedtel / und Herr
 Land-Graff Ludwig samp: dessen beeden Gebrüdern/ Land-Graff Philipp-
 sen und Land-Graff Friedrichen zu Hessen / auch erschienen / und sich sodann
 in nachfolgender Ordnung nieder gelassen:

- I. Chur-Sachsen. II. Chur-Brandenburg. III. Herr Au-
 gustus zu Sachsen. IV. **COBURG** / Herr Casimir zu Sach-
 sen. V. **EISENACH** / Herr Johann Ernst zu Sachsen.
 VI. **ALTENBURG** / Herr Johann Philipp zu Sachsen.
 VII. **WEYMAR** / Herr Johann Ernst zu Sachsen.
 VIII. **WEYMAR** / Herr Friedrich zu Sachsen. IX. **WEY-**
MARK / Herr Wilhelm zu Sachsen. X. **WEYMAR** / Al-
 brecht zu Sachsen. XI. **ALTENBURG** / Friedrich zu Sachsen.

XII. GLEMBACH / Marggraff Christian. XIII. JAE-
 GENDORF / Johann Georg / Marggraff zu Brandenburg.
 XIV. MAGDEBURG / Christian Wilhelm / Erb-Bischoff.
 XV. Georg Albrecht / Marggraff zu Brandenburg. XVI. Si-
 gismund / Marggraff zu Brandenburg. XVII. Marggraff
 Hans zu Brandenburg. XVIII. Ludwig / Landgraff zu Hessen.
 XIX. Philipp Landgraff zu Hessen. XX. Friedrich Landgraff
 zu Hessen. XXI. Casselische Gesandten.

Als nun die Chur- und Fürsten gessen / hat der von Schönberg pro-
 ponirt, und so dann die neu- verfaßte Erb-Vereinigungs- Notul abgelesen.
 Nach solchem haben die Chur- und Fürsten / auch Hessische Abgesandte
 vor abgelesene Notuln unterschrieben. Nach beschehener Subscription seind
 die Chur- und Fürsten/ beedes so geschworen und nicht geschworen/ alle auff
 und in Circò in ihrer Ordnung gestanden. Darauff der Chur- Fürst zu
 Brandenburg / als welcher hievor die Erb-Vereinigung albereit beschwo-
 ren / eine kurze Vorhaltung gethan / und die andern Chur- und Fürsten
 zum Hand-Gelübd und End / ungefehr anff nachfolgende Maße / erinnert :

P.P. Ew. Ebd. werden bey Ihren Fürstl. Ehren geloben und schweren / daß
 Sie diese Erb-Vereinigung stet / fest und unverbrüchlich halten / und
 darwider niemand zu thun gestatten wollen / weder heimlich noch
 öffentlich.

Darauff hat der Chur-Fürst zu Sachsen / dem Chur-Fürsten zu Bran-
 denburg erstlich Hand-Gelübd gethan / hernacher Herrn Augusten / Herrn
 Johann Casimirn / Herrn Johann Ernten / und folgendes auff umstehen-
 der Reihe allen anwesenden Fürsten / deßgleichen auch eodem ordine von den
 andern Fürsten / so noch nicht geschworen / geschehen. Als Sie alle auff sol-
 che Maße angelobet / hat der Chur-Fürst von Brandenburg denen Chur-
 und Fürstl. Personen / so schweren sollen / von Worten zu Worten vorgesa-
 get / deme Sie mit erhobenen Fingern nachgesprochen / und also würcklich ge-
 schworen / nehmlich :

Was Wir igo wegen der Erb-Vereinigung mit einander geredet/
 und gelobet haben / wollen Wir ganz getreulich / stet und fest halten/
 als wahr Uns GOTT helffe durch JESUM CHRISTUM
 Unsern HERRN.

Nach so geleistetem Ende / haben die Chur- und Fürsten die Erb-Vereint-
 gung sämtlich eò ordine qvò supra, wie auch die andere Bey-Abschiede und
 Käyserl. Schreiben subscribiret und besiegelt / Darauff jedes regierenden
 Fürsten Cansley ein Exemplar zu sich genommen / und seind der Chur-
 Fürst zu Brandenburg / samt allen andern anwesenden Fürsten / bey
 Churfürsten zu Sachsen zum Panqvè, welches in Rath-Hause uffn gros-
 sen Saal gehalten / beneben den Chur- und Fürstl. Frauenzimmer
 erschienen / und also dieser Tag damit zubracht
 worden.

X9 3405. 44



TA 7 0L

nur 1 Stück bisher

VD 17

MI





Des Hochwürdigsten/ Durchlauchtigsten
Fürsten und Herrn/

Moritz

ms/

Herzog zu
und Berg / Po
Stifts Naumbu
gen/ Marggraf
Nieder-Lausitz/
neberg/ Grafer
berg/ H

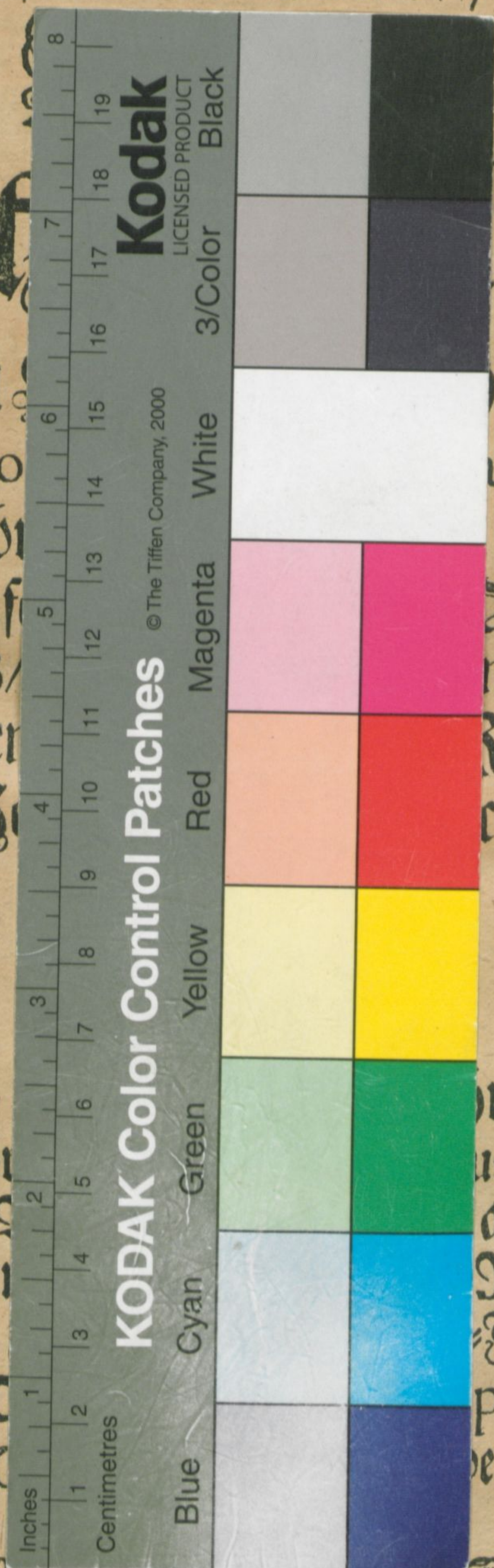
/ Cleve
toris des
Thürin-
ber- und
n zu Hen-
Kavens-
c.

MA

T.

Kurker / iedoch
Höchstgedachter Ih
Dero Hochlöblichen
brachten ERZ- u
in Dero Erb-Landen
ERZHERZ
renden HO

örung der
us dem von
auff Sie ge-
RECHZ/
FÜRST
pendi-
bern



ANNO 1685.